Heft 5. Berlin, den 1. März 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium z. D., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat.
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von
DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.
Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Bedürfen unsere Anschauungen vom Wesen des Staates einer Erweiterung?

Von Regierungsrat Dr. Dietrich Holtz, Berlin.

Die hier aufgeworfene Frage fällt in ein Gebiet, in dem Rechtswissenschaft, allgemeine Staatswissenschaft und Politik sich berühren, die alle vom Staate als der gegebenen Form menschlichen Zusammenlebens ihren Ausgang nehmen. Die Berechtigung, sie aufzuwerfen, möge danach beurteilt werden, ob in unserer Zeit der wissenschaftlichen Forschung ein solcher Einfluß auf die politische Praxis beschieden gewesen ist, daß diese von ihr die Richtlinien für ihre Betätigung im wirklichen Leben entnommen hätte. Ehrlicherweise wird man dies mindestens für die Ausgestaltung unseres Staatsrechts nicht behaupten dürfen. Hier ist die Wissenschaft im wesentlichen der politischen Praxis nur gefolgt und hat ausgewertet, was diese geschaffen hatte, nicht aber umgekehrt ihr die Wege gewiesen. Die wenigen Ausnahmen verändern das Gesamtbild nicht. Seit 1848 hat bei uns die Staatsform dreimal gewechselt — absolute Monarchie — konstitutionelle Monarchie — Republik: jedesmal war das Bild das gleiche. Wer die Aufgabe der Wissenschaft vom Staate nicht nur darin sieht, auszuwerten, was da ist, sondern noch mehr darin, zu erforschen, was sein und nicht sein darf, wenn der Staat gedeihen soll, muß es bedauern, wenn die Wissenschaft der Praxis nur folgt, statt zu führen und die Wege zu zeigen, wie es in früheren Jahrhunderten der Fall war und z. B. in der Medizin und Technik noch heute der Fall ist.

Hiermit soll nur die Berechtigung dargelegt werden, die gestellte Frage aufzuwerfen. Eine Polemik zu eröffnen liegt mir fern. Es soll nur auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die Grundlagen unserer Anschauungsweise daraufhin nachzuprüfen, ob in ihr die Ursache des skizzierten Mißverhältnisses und der mangelnden Durchschlagskraft der staatsrechtlichen Lehren im praktischen Leben liegen könnte. Denn daß ein solches besteht, kann niemand leugnen, der mit offenen Augen durchs Leben geht; daß es nicht so zu sein braucht, beweist die Geschichte und Erfahrung auf anderen Wissensgebieten. Nur in diesem Sinne und als Anregung, nicht als Lösung, sei das Nachfolgende zur Diskussion gestellt.

Unsere wissenschaftlichen Anschauungen vom Wesen des Staates, auf denen alles andere beruht, lassen sich in zwei große Lager teilen. In dem einen sieht man den Staat als einen Rechtsbegriff bzw. als juristische Person im weitesten Sinne an, im andern als ein soziales Gebilde, das aus den Triebkräften der Gesellschaft und des Volkslebens seine maßgebenden Züge empfängt. Zwischen beiden bestehen mannigfache Uebergänge. Die erstere Betrachtungsweise hat in der Herausarbeitung des Staates als einer allen andern Rechtssubjekten übergeordneten Rechtspersönlichkeit, die nach ihren eigenen, von ihr selbst bestimmten Gesetzen lebt und wirkt, und in der damit nahe verwandten Lehre von der Omnipotenz des Staates ihre äußerste Steigerung erfahren, die andere in der Zurückführung allen politischen Geschehens auf den Gesamtwillen der dem Staate eingegliederten Einzelnen, in der Lehre von der Souveränität des Volkes, nicht des Staates, der, wie es treffend definiert worden ist, die Integration dieses Gesellschafts- und Volkswillens darstellt oder auf einem sich täglich wiederholenden Plebiszit beruht. Verschieden ist beiden im Grunde nur der Ausgangspunkt der Betrachtung, in vielen Einzelergebnissen kann Uebereinstimmung bestehen, gemeinsam ist beiden der Unterschied gegenüber den staatsrechtlichen Auffassungen früherer Zeiten, die über den Staaten noch eine höhere Rechtsordnung, ein „jus divinum", kannten und auch die weltlichen Ordnungen aus diesem ableiteten, daher niemals zu

dem ausgeprägten Souveränitätsbegriff der modernen Zeit zu gelangen vermochten, eine Grundanschauung, die im Kirchenrecht noch heute lebendig ist.

Keine dieser beiden Grundanschauungen vom Staate ist schlechthin richtig oder falsch. Beide haben ihre Berechtigung, aber nur für uns. Sie entsprechen dem politischen Dualismus von Herrschergewalt und Volksfreiheit, der von den Zeiten des ältesten Germanentums an unsere gesamte Geschichte durchzieht und in der Geschichte mancher verwandten Kulturen, wie der antiken, Parallelen findet, für andere Kulturen und Staaten aber so gut wie gegenstandslos ist. Die Völker des Orients kennen z. B. den Begriff der Demokratie im abendländischen Sinne kaum und haben ihn nie gekannt; für sie sind Staat und Kirche bis zu hohem Grade identisch, auch der Staat eine sakrale Einrichtung, und der Herrscher eine durch höheres Recht geheiligte Persönlichkeit. Bezeichnend für die Stellung des Staatsoberhauptes ist hier das Kalifentum, die Vereinigung von höchster weltlicher und priesterlicher Gewalt, wie wir sie in ähnlichen Formen schon im alten Aegypten finden und wie sie in der Türkei bis vor nicht allzu langer Zeit bestanden hat. Die inneren Auseinandersetzungen in diesen Staaten finden zwischen den Herrschern und priesterlichen Parteiungen oder zwischen diesen allein statt. Noch die Reformversuche Aman Ullahs in Afghanistan haben an der Priesterschaft des Landes ihren vernichtenden Gegner gefunden. Das ist dort nicht „noch so", sondern es ist immer so gewesen und wird kaum jemals anders werden, weil es der ganzen Wesensart dieser Menschen entspricht. Europäische Demokratie wird sich dort nie auf die Dauer halten können, ebensowenig wie orientalische Priesteransprüche bei uns, beides sind Fremdkörper. Man muß sich nur einmal vor Augen halten, ein wie großer Teil der Menschheit so vollkommen anders denkt als wir, um zu erkennen, daß auch unsere Grundanschauungen vom Leben, auch vom staatlichen Leben, nur einen relativen Wert haben, aber weit davon entfernt sind, jede für sich oder auch als Gesamtheit eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen zu dürfen. Damit kommen wir zu dem Kern des Problems. Um zu praktischen Ergebnissen zu kommen, ist m. E. eine Betrachtung von einer andern Grundeinstellung aus geboten. Sie wird in Einzelfragen vielfach mit den vorgenannten zu gleichen Ergebnissen gelangen. Die veränderte Grundeinstellung wird aber eine weitergehende Kontrolle dieser Ergebnisse und eine stärkere praktische Auswertung ermöglichen, da sie sich selbst — unter grundsätzlichem Verzicht auf theoretische Formulierungen — an exakte Beobachtungen bindet.

Das Leben in der gesamten Natur zeigt uns nicht nur Einzelwesen, sondern auch Lebensgemeinschaften von solchen, die wieder ihre eigenen Gesetze haben und denen sich die zugehörigen Einzelwesen nicht deshalb anschließen, weil sie wollen oder es im Laufe der Entwicklung als zweckmäßig empfinden gelernt haben, sondern weil sie müssen und anders nicht leben können. Hier liegt ein zwingendes Naturgesetz vor, dessen Woher und Warum definieren zu wollen solange ein müßiges Unternehmen ist, als wir noch nicht ergründet haben, was das Leben selbst ist und woher es stammt. Diese höheren Lebensgemeinschaften, die man für das Tierreich mit vollem Rechte als „Staaten" zu bezeichnen pflegt, sind eine Naturerscheinung wie jedes einzelne Lebewesen auch. Sie sind als Tatsache da und können nicht definiert, sondern nur beobachtet und beschrieben werden. Und zwischen Ergründen und Definieren und Beobachten und Beschreiben ist ein grundlegender Unterschied. Nicht anders steht es mit den menschlichen Lebensformen: der Erscheinung des Menschen als Einzelwesen und den höheren Lebensgemeinschaften, die sich aus einzelnen zusammensetzen. Beides beruht auf einem Naturgesetz. Auch beim Menschen erfolgt der Zusammenschluß zu den höheren Gemeinschaften nicht aus Ueberlegung oder freier Entschließung, sondern aus natürlichem Zwange, da er anders, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, gar nicht leben kann. Der Unterschied gegenüber der anderen Natur ist nur ein quantitativer, kein qualitativer — um es schroff auszudrücken. Auch der Staat muß als Naturerscheinung, als selbständiges natürliches Lebewesen höherer Ordnung, mit eigenen, durch die Natur bestimmten Lebensgesetzen, betrachtet werden. Die ältere Gotik führte auch den Staat auf eine göttliche Weltordnung zurück; sie hatte Recht. Man kann noch heute nichts Besseres an ihre Stelle setzen, nur die Ausdrucksweise modernisieren.

Entschließt man sich, und sei es nur zur Probe, den Staat von diesem, den Grundlagen des Kirchenrechts angenähertem Standpunkt aus zu betrachten, so ergeben sich gegenüber den herrschenden Betrachtungsformen Unterschiede von weitgehender Bedeutung. Zunächst entfällt das Suchen nach einer Begründung für das, was der Staat ist, jedes Bemühen nach einer Rechtfertigung und das Forschen nach einem Zweck „des Staates". Es gibt eben nicht „den" Staat, sondern nur einzelne Staaten; jeder von ihnen ist ein besonderes Lebewesen höherer Ordnung, eine Schöpfung der Natur, aber kein soziales oder rechtliches Gebilde. Er hat lediglich bestimmte, in diese Gebiete gehörende Eigenschaften, entweder vom Beginn seiner Entwicklung an oder in ihrem Verlaufe erworben. Er ist, wie alles Leben, schlechthin Selbstzweck. Es gibt keinen „Machtstaat", keinen „Polizeistaat" und keinen „Wohlfahrtsstaat", sondern jeder Staat betätigt sich auf allen diesen und anderen Lebensgebieten je nach seiner eigenen Konstitution und den äußeren Umständen. Welche Art der Betätigung jeweilig die richtige ist, kann sich nur aus einer auf Beobachtung beruhenden Diagnose ergeben; es gibt aber keine, die immer und überall richtig oder falsch wäre. Der Staat ist aber bei dieser Betrachtungsweise, und darin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber mancher mit ähnlichen äußeren Ergebnissen, niemals bloß eine Integration der Lebensverhältnisse von Volk oder Gesellschaft, sondern er selbst „integriert"; er ist in seinem jeweiligen Aufbau nicht die Folgeerscheinung solcher Verhältnisse, sondern er schafft sie oder läßt sie zum mindesten entstehen. So hätten wir z. B. höchstwahrscheinlich niemals eine soziale Frage kennen gelernt, wenn der preußische Staat im Beginn der industriellen Entwicklung soziale Reformen vorsorglich eingeführt hätte, niemals eine demokratische Opposition, wenn nach 1815 Steins Verfassungspläne realisiert worden wären. Daß beides unterblieb, war eine Versäumnis des Staates; dessen spätere Erschütterungen sind eine Folge dieser Versäumnis, wenn man will, dieser Schuld, nicht der Gang der Entwicklung und der Verhältnisse. Diese hat erst der Staat sich entwickeln

lassen. Auch die Völker selbst sind nicht die Schöpfer, sondern die Schöpfungen des Staates, der sich oft aus heterogenen Elementen erst ein Staatsvolk heranzüchtet. Man braucht nur an die deutschen Staaten und vor allem an Preußen zu denken; auch das alte Rom zeigt das gleiche Bild. Umgekehrt entsteht auch unter an sich günstigen Verhältnissen aus einem geordneten und an sich geeigneten Volke keineswegs immer ein Staat; man denke an die germanischen Gründungen der Völkerwanderungszeit. Vielleicht läßt sich das moderne Hervortreten vieler kleiner ursprünglicher Volkssplitter in den meisten Staaten mit einem Nachlassen der zusammenfassenden staatlichen Spannkraft erklären. Weiter entfällt der Begriff der Omnipotenz des Staates und der einer unbeschränkten Souveränität. Der Staat kann zwar, solange ihn nicht äußerer Zwang hindert, tun und lassen, was er will — das kann in dem gleichen Verhältnis in seinem Rahmen der Einzelne auch. Verstößt er bei seinem Handeln aber gegen die allgemeine Ordnung der Natur und gegen die Gesetze der Geschichte, so trägt er die Folgen genau so wie jeder Einzelne, der etwa selbst seine eigene Gesundheit schädigt. Sie treten früher oder später bestimmt ein. Es gibt auch für einen Staat Dinge, die er nicht tun oder zulassen darf; souverän ist er nur im Rahmen seiner von ihm selbst gesetzten Rechtsordnung, wie schließlich auch jeder einzelne in entsprechend beschränkterem Ausmaße. Und was, in solchem „höheren" Sinne, „erlaubt" oder „verboten" ist, ist nicht für jeden Staat das gleiche. Es richtet sich für jeden nach seinen eigenen Entwicklungsgesetzen und seiner äußeren Lage; was dem einen nützt, kann für den anderen tödlich sein. Endlich unterliegt auch ein Staat, nur in größeren Zeitabschnitten, den allgemeinen natürlichen Gesetzen des Werdens und Vergehens; es gibt auch bei ihm Jugend- und Alterserscheinungen, ebenso können Staaten verschiedenen Alters nebeneinander bestehen, ohne daß sich die Verhältnisse in dem einen mit denen des anderen vergleichen ließen, während weit zurückliegende geschichtliche Ereignisse eine aktuelle Vergleichsmöglichkeit bieten. Selbstverständlich können alle solchen Bezeichnungen, die aus dem Leben des Einzelwesens abgeleitet sind, nur im übertragenen Sinne auf das Leben des Staates angewendet werden; dem Wesen nach sind die Erscheinungen aber hier wie dort die gleichen. Eine derart „biologisch" eingestellte Betrachtung des Staates wird niemals dazu gelangen dürfen, den Staatsbegriff als solchen zu definieren und Forderungen nach irgendwelcher Art von Idealstaat aufzustellen oder auch nur von „dem" „Staate der Gegenwart" oder „dem" „modernen Staate" zu sprechen. Sie wird aber Wesen und Werdegang jedes einzelnen Staates beobachten und danach eine Diagnose zu stellen in der Lage sein, ob die gegenwärtigen Verhältnisse gesunde oder krankhafte sind; sie wird auch eine Therapie empfehlen können, die auf dieser Beobachtung unter Berücksichtigung der geschichtlichen Erfahrungen beruht. Das letztere, also da, wo Mißstände vorliegen, das Reformproblem, ist das natürliche und vornehmste Arbeitsgebiet jeder Staatswissenschaft, hier erst gewinnen ihre Forschungen den Wert für die Praxis und damit erst wirklichen Lebenswert.

Was hier als Postulat für jede wissenschaftliche Behandlung des Staates aufgestellt wurde, findet seine Erfüllung heute im wesentlichen nur in der Politik, soweit sie als Wissenschaft betrieben wird. Dies geschieht vorläufig noch längst nicht genug; der politischen Praxis, die heute in der Regel keine Zeit zur Beschäftigung mit grundlegenden Fragen findet, wird oft nicht ganz gegeben was sie brauchte. Es gehört aber vor allem auch in die Rechtswissenschaft. Diese hat nicht nur zu lehren, was Rechtens ist und darüber ihre Theorien zu entwickeln, sie hat vor allem zu prüfen, was Rechtens sein darf; sie muß die Erfahrungen sammeln und verwerten, die mit bestimmten Rechtssätzen bereits gemacht worden sind und muß in der Lage sein, vor einem Rechte zu warnen, dessen Einführung den Staat zu schädigen in der Lage ist, sie muß von sich aus die notwendigen Reformen vortreiben. Auch dazu gehört jedoch, daß man den Staat als Träger selbständigen Lebens achtet, und daß man jeder zu bildenden Theorie nicht die eigene Meinung und das abstrakte Denken, sondern die Beobachtung des lebendigen Werdens und Wirkens zugrunde legt. Was nicht in deren Richtung liegt, wird immer als Fremdkörper wirken.

Die hier vorgetragene Betrachtungsweise nähert sich sehr den von Oswald Spengler entwickelten Gedankengängen von dem Werden, Leben und Entstehen den großen Kulturen. Ich halte diese Gedankengänge für vollständig richtig, soweit sie sich auf das Leben und die Entwicklung der Staaten beziehen. Ich sehe aber in diesen, nicht in den Kulturen, das Primäre und Entscheidende. Ob man die hohen Kulturen im Spenglerschen Sinne als die Schöpfer von Völkern und Staaten ansehen darf, die nach ihrem Vergehen nur noch entseeltes Material in Gestalt von Fellachenvölkern und -staaten zurücklassen, erscheint mir mit Rücksicht auf das keineswegs seltene Neuentstehen von lebenskräftigen Staatsbildungen im Gebiete einer früheren erloschenen Kultur, wie sie gerade in unserer Zeit das Erwachen des Ostens zeigt, zweifelhaft. Das viele Gleichartige, das Staaten des gleichen „Kulturkreises" aufweisen, möchte ich eher als Konvergenzerscheinungen ansehen, die auf einer gewissen Gleichartigkeit des der Staatenbildung zugrundeliegenden Menschenmaterials beruhen und mit dem Problem der Rasse zusammenhängen mögen. Gerade die deutsche Geschichte und die Erscheinung Preußens zeigt so deutlich die Völker und Nationen heranziehende Kraft des einzelnen Staates, und die Unterschiede der so entstandenen Nationen sind so groß, daß man m. E. nicht weitergehen darf. Wohl aber würde ich es für zulässig halten, in Anlehnung an den naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch etwa von Arten von Staaten mit ähnlichen Lebensgesetzen, z. B. von den auf germanischen Grundlagen einerseits, auf orientalischen andererseits gebildeten Staatengruppen zu sprechen, immer aber mit der Einschränkung, daß gewisse Entwicklungsgesetze für die eine gelten und für die andere nicht, und daß in jeder von ihnen die einzelnen Staaten wiederum eine Reihe besonderer Eigenschaften aufweisen, die eine besondere Betrachtung erfordern und Verallgemeinerungen verbieten. In einem Punkte aber wird man Spengler unbedingt folgen müssen, und zwar in seiner sehr glücklichen und historisch begründeten Lehre, daß sich an der Hand der historischen Vergleiche und verwandter Erscheinungen der jeweilige Entwicklungsstand eines Staates ermitteln und sich danach ein einigermaßen sicherer Schluß auf die zu erwartende weitere Ent-

wicklung und die durch sie eröffneten oder versagten Möglichkeiten ziehen läßt. Zusammen mit der Erforschung der eigenen Lebensgesetze jedes einzelnen Staates, wie sie oben erörtert wurde, liegen hier m. E. noch reiche Möglichkeiten, die von der Wissenschaft zu erschließen und der Praxis dienstbar zu machen sind. Die Staatsbegriffe, von denen wir heute ausgehen, scheinen mir für die Bewältigung dieses Aufgabenkreises noch immer etwas eng, wenn auch vielleicht nicht gerade zu eng gefaßt zu sein.

Zur Erweiterung der Amtsgerichtszuständigkeit.

Vom Geh. Justizrat Erwin Volkmar, Berlin.

I. Als einer der wesentlichsten Vorschläge der vom preuß. Staatsministerium im Ersparnisinteresse bei der Reichsregierung befürworteten Justizreformen[1]) erscheint der auf Erhöhung der Zuständigkeit des Amtsrichters in Zivilsachen bis zu 1000 M. und auf Ersatz der Zivilkammern 1. Instanz durch Einzelrichter (E.) bis zu 6000 M. Beides sind schon 1906 von Adickes, dem Vorkämpfer der Justizreform, in seinen „Grundlinien" ähnlich und noch weitergehend vorgeschlagene Maßregeln[2]). Setzt man aber den E. bis 6000 M. an Stelle der Zivilkammer, so würde durch gleichzeitige Erhöhung der amtsrichterlichen Zuständigkeit an Richterkräften erster Instanz nichts gespart, da auch ohne diese Erhöhung ein einzelner Richter, und zwar der Landrichter, die für den Zuwachs zum AG. in Frage kommenden Prozesse bearbeiten würde. Dagegen würde dadurch allerdings an Gebühren der Zeugen gespart, da diese dann meist einen kürzeren Weg zum Prozeßgericht hätten. Aber eine so zu erzielende Ersparnis des Fiskus träte nur da ein, wo die Zeugengebühren parteiseitig weder als Vorschuß noch als Kosten gezahlt werden und stände nicht im Verhältnis zu der alsdann im Gesamtergebnis eintretenden Verschlechterung der Rechtspflege in den den Amtsgerichten neu zuwachsenden Sachen. Denn während die Justizverwaltung in der Lage wäre, als E. am Landgericht, wie schon von Adickes befürwortet, nur Juristen anzustellen, die sich in der Rechtspflege bereits bewährt haben, würde man in fast allen deutschen Ländern, und insbes. in Preußen, es nicht vermeiden können, als Prozeßrichter am Amtsgericht, wie bisher, in weitem Umfang auch noch nicht bewährte Assessoren zu verwenden[3]) [4]). Dies würde auch dann gelten, wenn nach dem Vorschlag Preußens die Zivilsachen einzelner AG. auf ein AG. übertragen werden.

Statt daher die Amtsgerichtszuständigkeit mechanisch zu erhöhen, möge man lieber den Amtsgerichten weitere Prozeßgattungen, die sich in der Praxis als einfach erwiesen haben, allgemein zuweisen. Als solche sind zu nennen:

a) die Interventionsprozesse aus § 771 ZPO.,

b) die Urkunden- und Wechselprozesse (§§ 592 ff. ZPO.),

c) die Prozesse, welche die Scheidung, Anfechtung und Nichtigkeit einer Ehe sowie die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand haben (§ 606 Abs. 1 ZPO.).

Denn die zu a und b bezeichneten Prozeßgattungen sind dem Amtsrichter besonders geläufig, da er damit ohnedies überaus reichlich befaßt wird. Auch hängt zu a bisher die Frage, ob Landgericht oder Amtsgericht erste Instanz ist, vielfach von dem Zufall ab, ob der Gerichtsvollzieher im Pfändungsprotokoll die gepfändeten Sachen auf mehr oder weniger als 500 M. geschätzt hat. Ueberdies ergeht in Urkunden- und Wechselsachen besonders häufig Versäumnisurteil. Und bei Streiturteil auf Zahlung von mehr als 500 M. hätte auf Antrag einer Partei das Amtsgericht sich gemäß § 505 ZPO. für das Nachverfahren für unzuständig zu erklären und dasselbe an das Landgericht zu verweisen, so daß diese Materien wenigstens im Nachverfahren nach wie vor der reichsgerichtlichen Rechtsprechung unterstellt bleiben würden. Ferner empfiehlt sich die Ueberweisung der Ehesachen an den Amtsrichter sowohl mit Rücksicht auf ihre Einfachheit — der durchschnittliche Amtsgerichtsprozeß ist schwieriger und Berufung auf keinem Gebiet so selten wie in Ehesachen — als auch im Interesse ihrer Beschleunigung, um die damit meist verbundenen Unzuträglichkeiten, wie Getrenntleben in wilder Ehe, Alimentenüberlastung des Ehemannes, Erziehungsstreitigkeiten usw. nach Kräften abzukürzen. Man wird diese Sachen am besten dem amtsgerichtlichen Vormundschaftsrichter, der aber regelmäßig planmäßig fest angestellter Richter sein müßte, übertragen und auf diese Weise den ganzen Komplex, der in solchen Fällen zu bearbeiten ist, also insbes. auch die Regelung der Unterhaltspflicht für die Ehegatten und die Kinder, die Regelung der Sorge für die Person und Vertretung der Kinder sowie die Bearbeitung aller Erziehungsstreitigkeiten ausschließlich in seiner Hand vereinen. Er ist dazu schon auf Grund seiner durch den Eheprozeß gewonnenen Personen- und Sachkenntnis am meisten berufen. Aber nicht in der dazu ungeeigneten Form der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern in der bisher vorgeschriebenen und trotz einzelner Mängel doch bewährten Form des Zivilprozesses sind die Ehesachen von ihm zweckmäßig zu entscheiden, und das LG. als Berufungsgericht wird am besten nur in rechtlich zweifelhaften Ehesachen die Revision an das Reichsgericht im Urteil oder durch Nachtragsbeschluß für zulässig zu erklären haben. Damit wäre neben der Ersparnis eine weitere gerade für die Eheprozesse wünschenswerte Abkürzung des Verfahrens erreicht und zugleich für diese Materie die Fortdauer der reichsgerichtlichen Einwirkung im Interesse einheitlicher Rechtsprechung gesichert.

Für die nach vorstehenden Vorschlägen den Amtsgerichten neuzuwachsenden Sachen zu a bis c — ein Zuwachs, der quantitativ dem von Preußen vorgeschlagenen mindestens gleichkommt — dürfte sich Beibehaltung des Anwaltszwanges empfehlen, da es sich immerhin um größere Objekte handelt und das Interesse des Publikums deshalb hier die Aufrechthaltung des Anwaltszwanges erheischt. Jedoch wird sich hier die Zulassung jedes deutschen Rechtsanwalts und nicht etwa deren Beschränkung auf die Anwälte des betreffenden Amtsgerichts schon deswegen empfehlen, weil es an einer Reihe von Amtsgerichten nur einen Rechtsanwalt gibt.

So wenig ferner m. E. Bedenken gegen die Er-

[1]) Vgl. dieselben S. 261 ff. 1930 d. Bl. im Vortrag von Exz. Dr. Mügel bei Fritze „Gefahr im Verzug?" und Krücke in JW. 1930 S. 26.

[2]) Vgl. 1906 S. 501 ff. und 1907 S. 120 d. Bl.

[3]) Eine Ausnahme macht z. B. Bremen, wo kein Assessor Spruchrichter sein darf.

[4]) Ueber die vielfach mangelnde praktische Eignung junger Assessoren vgl. den letzten Bericht des preuß. Landesprüfungsamts im JMBl. 1929 S. 46.

setzung der Zivilkammer erster Instanz bis zu 6000 M. durch bewährte Juristen als E. zu erheben sind, die mehr denn als Beisitzer die einzelnen Sachen mit den Rechtsanwälten gründlich durchsprechen können und als E. naturgemäß mit gesteigertem Verantwortungsgefühl arbeiten, ebenso erscheint es bedenklich, solche E., wie Dosenheimer in der Deutschen Richterzeitung 1929 S. 367 befürwortet, auch „aus der Zahl der Richteranwärter, die sich schon während des Vorbereitungsdienstes ausgezeichnet haben", zu entnehmen. Er meint dazu, „daß die Erfahrung zuweilen durch besondere ursprüngliche Begabung ersetzt werden kann". Wird dies selbst zugegeben, so werden doch derartige Fälle so überaus selten sein, daß der Gesetzgeber besser den Kreis der E. auf praktisch bewährte Juristen beschränken wird.

Ebenso unannehmbar erscheint ferner die Betrauung solcher besonders begabter Assessoren, wie Dosenheimer will, mit einzelrichterlicher Entscheidung der Berufung gegen die Urteile der Amtsrichter. Hier fehlt es an jeder Gewähr für eine bessere Entscheidung der zweiten Instanz und an der nötigen Autorität der letzteren. Ueberhaupt wird man zweckmäßig die Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters nicht dem E., sondern, wie schon Adickes nach dem Vorbild der englischen Divisional-Courts zuerst vorgeschlagen hat, Kollegien von nur zwei Landrichtern übertragen, die bei Dissens untereinander einen dritten Richter nach bestimmter Reihenfolge zuzuziehen haben. Denn ein Teil des Vertrauens zur höheren Instanz gründet sich mit Recht auf die gemeinsame Tätigkeit einer Mehrzahl von Richtern, und nur die Ueberbemannung der Rechtsmittel-Kollegien ist zu vermeiden.

II. Werden aber die E. für die Landgerichtssachen erster Instanz bis zu 6000 M. zuständig, so wird es sich empfehlen, wie von mir schon früher befürwortet[1]), daß die Parteien, wenn sie durch Rechtsanwälte vertreten sind, für einzelne Streitigkeiten, welche die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte überschreiten, bei Zustimmung des Amtsrichters dessen Zuständigkeit mit Rechtsmittelzug ans Oberlandesgericht vereinbaren können und alsdann diese Zuständigkeit auch fortdauert, wenn dem Richter eine andere Abteilung am selben Gericht übertragen wird (vgl. § 65 GVG.). Durch eine derartige Bestimmung würden ohne Schädigung der Rechtspflege die Prorogationen ans Amtsgericht wegen der Möglichkeit, demnächst das Oberlandesgericht und sodann eventuell das Reichsgericht anrufen zu können, ungemein zunehmen, die Ausgabenlast des Fiskus für Zeugengebühren erster Instanz vermindert und die Zurücksetzung ausgeglichen, welche für den Amtsrichter darin läge, daß er als E. die Prozesse mit kleineren Objekten, der Landrichter dagegen gleichfalls als E. die Prozesse mit höheren Objekten bis zu 6000 M. zu entscheiden hat. Ein solcher Ausgleich erscheint um so angebrachter, als andernfalls tüchtige Amtsrichter viel mehr wie bisher an das Landgericht drängen und damit die wünschenswerte Bodenständigkeit der Amtsrichter in hohem Maße beeinträchtigt würde.

Sollen ferner die Sparmaßnahmen in ihrem Erfolg nicht empfindlich beeinträchtigt werden durch die immer mehr anwachsenden richterlichen Ruhegehälter, so baue man seitens der Länder die Zwangspensionierungen, die uns vor der Zeit die tüchtigsten Richterkräfte rauben, allmählich wieder ab. Wir bedürfen jetzt für die Stellung als E. auch jener im Dienst ergrauten Männer, deren Gewandtheit und Urteilssicherheit durch langjährige Uebung ständig gewachsen ist.

[1]) Vgl. 1916 d. Bl. S. 390 und Gesetzesentwurf in LZ. 1917 S. 143.

Gefährdung der Sicherheit des Rechtsverkehrs als Haftungs- und Einwandsgrund.

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. von der Trenck, Berlin.

Es mag vielen oft schon aufgefallen sein, welche Lücke bez. der Erfassung der Rechtserscheinungen aus grundlegenden Gedanken und weltläufigen Kenntnissen heraus zwischen Ziviljustiz und Strafjustiz auf den Grenzgebieten beider klafft. Im Strafrecht ist vieles besser geworden, seit für die in das Zivilrecht hinüberspielenden Materien, insbes. komplizierte Betrugsfälle und sonstige Delikte des Wirtschaftsverkehrs, Sonderausbildungen und Sonderdezernate bei Staatsanwalt und Gericht geschaffen sind und auch die Wissenschaft sich mehr als bisher dieser Ausgangsgebiete annimmt. Auf dem Gebiet der ins Strafrechtliche hinüberspielenden zivilistischen Fragen liegt dagegen noch vieles im argen, wenngleich auch hier starke Fortschritte anzuerkennen sind. Aber die Grundlagen sind zu eng und zu positiv, und es fehlt noch an dem grundsätzlichen Willen, die Erscheinungen des zivilistischen Unrechts als solche anzuerkennen und mit den nötigen tatsächlichen und Rechtsbehelfen, prozessualen und materiellen Waffen zu bekämpfen. Viel zu sehr gelten immer noch im Zivilrecht und selbst in diesen Grenzmaterien die Grundsätze: „quivis praesumitur bonus" und „casum sentit actor", die Unlust des Hineinsteigens in unlautere Beweggründe und Machenschaften und die Anklammerung an übertriebene Beweislastregeln und enge Spezialsätze, statt elastischer, materieller und prozessualer Behandlung, die dem Zivilverbrecher gegenüber dasselbe bedeutet, wie die mit den Fortschritten des Kriminalverbrechers systematisch Schritt haltende und sie womöglich überflügelnde kriminologische Technik.

Auf Einzelgebieten ist Großes geschehen. Im Recht des unlauteren Wettbewerbes wird längst nach jenen Grundsätzen gearbeitet. Die Anfechtungskammern und Anfechtungssenate stellen längst strenge Grundsätze über inkongruente Deckung auf und wirken mit dem Schuldner gegenüber rigoroser Beweiswürdigung dazu mit, den Anfechtungsgeschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen. Auch der Ausbau des § 826 BGB. schreitet fort, namentlich im Hinblick auf die Einrede der Arglist und die Erweiterung des dolus im engeren Sinne durch den dolus eventualis[1]).

Die Erkenntnis, daß diesen Erscheinungen mit dem Dolusbegriff, namentlich angesichts der immer noch allzu zaghaften Verwendung der §§ 286, 287 ZPO. nicht beizukommen ist, hat ferner dahin geführt, unter nur noch loser Anlehnung an das Vertragsrecht, auch da, wo Vertragsverhältnisse nicht vorliegen, mit dem Verschulden, sogar mit der bloßen Verursachung zu operieren, wo andernfalls materielles Unrecht geschieht[2]). Das Verschulden bei Vertragsschluß behandelt das werdende Vertragsverhältnis

[1]) RG. AufwKartothek § 209 h, weitergehend und zutreffender: KG. JW. 1926, 2661, vgl. das. 1927 S. 28, auch RG. 72, 175; JW. 1922, 1390 (Leichtfertigkeit als Arglist).

[2]) Ausgezeichnet z. B. RG. JW. 1910 S. 937 [1], RG. 81, 398, wonach in § 122 BGB., weil Gefährdungshaftung, auch neben den Einwand der schuldhaften Unkenntnis derjenige der eigenen Verursachung tritt.

bereits als gegebenes, eine Fiktion, die auf den angedeuteten Gesichtspunkt der Verkehrshaftung hinauskommt und eben deshalb mit ihrer auch Form- und Genehmigungsvorschriften (Schwarzkauf) überwindenden Kraft auf diesen Fall nicht zu beschränken ist.

Der Einwand der gegenwärtigen Arglist setzt für die Vergangenheit nicht Arglist, sondern höchstens Verschulden voraus und greift gegenüber gesetzlichen Formvorschriften und rechtskräftigen Urteilen durch. Auch hier liegt der angedeutete Gedanke zugrunde. Beispiele ließen sich beliebig vermehren[1]). Es sollen hier aber nur die großen Linien der Entwicklung aufgewiesen und weitergeführt werden.

Als ein Markstein in dieser Entwicklung — die auch im Vertragsrecht selbst zur Abmilderung der sinnwidrigen Ueberspannung zwischen Vertragsinhalt und Vertragsmotiv entsprechend führt, vgl. die Rechtsprechung über den gemeinschaftlichen Vergleichsirrtum z. B. Warn. 1928 Nr. 128 S. 227 — können die Entsch. des RG., Ring, 1929 S. 612, und die zugrundeliegende Entsch. des KG. angesehen werden.

Hier schloß der Zessionar einer Hypothek (Zession von Okt. 1923) Anfang 1925 mit dem Grundstückseigentümer nach seiner und des Eigentümers Behauptung einen Vergleich, durch den er, obwohl seine eigene Aufwertungshypothek weniger als einen Goldpfennig betrug, angeblich 50000 GM. Vergleichssumme gegen Hingabe der löschungsfähigen Quittung erhielt. Der Eigentümer wandte ein, daß dadurch die Aufwertung der Zedentin für eine Friedenshypothek von 85 000 M. dem Grunde nach beseitigt sei, mindestens aber durch Anrechnung der den Aufwertungsbetrag übersteigenden Vergleichssumme von 50 000 GM. der Höhe nach verzehrt werde.

Das KG. hatte nach dem oben erwähnten Prinzip von der prozessualen und materiellrechtlichen Seite eingegriffen und festgestellt, daß dieser angebliche Vergleich jedenfalls „nur zum Schein zu dem Zwecke abgeschlossen sei, durch ihn die befürchtete Neuregelung der Aufwertung zum Nachteil der Zedentin zu vereiteln". Es folgerte dies „aus der ganzen Sachlage, insbes. aus dem Mißverhältnis zwischen der Aufwertungsforderung des Zessionars und der Vergleichssumme, aus dem Fehlen jeder schriftlichen Festlegung dieser Vereinbarung und aus der Tatsache, daß die Löschungsbewilligung nicht z. Zt. des angeblichen Vergleichs, sondern erst Anfang Mai 1925 erteilt sei, wo die Eigentümerin bereits mit der Zedentenaufwertung gerechnet habe".

Das RG. weist den Einwand der verkannten Beweislast damit zurück, daß das KG. positiv festgestellt habe, daß der Vergleich nicht ernstlich gemeint sei. Sodann beschäftigt es sich mit dem bisher fast stets durchgedrungenen Argument, daß die Feststellung des KG. an sich widerspruchsvoll sei, weil sie gleichzeitig Scheineigenschaft und Benachteiligungsabsicht feststelle.

In allen Anfechtungsprozessen ist die Gründung der Klage und des Einwandes auf diese beiden Gründe nebeneinander üblich, und fast regelmäßig wurde von den Gerichten der zweite nicht nur nicht zur Unterstützung des ersten verwendet, sondern der erste durch ihn sogar als ausgeräumt betrachtet, indem gesagt wurde, wenn man den Gläubiger habe benachteiligen wollen, so hätte man schon deshalb ein ernstes und kein Scheingeschäft schließen wollen.

Das RG. räumt endlich mit dieser rein logizistischen Erwägung auf; es sagt, daß die Vergleichschließenden sehr wohl davon ausgehen konnten, daß ein von ihnen abgeschlossener Scheinvergleich von der Zedentin für ernstlich abgeschlossen und zur Beseitigung ihres Aufwertungsanspruches als geeignet angesehen werde. Es hätte noch hinzufügen können, daß außerdem solche logischen Erwägungen und der grundsätzliche dialektische Unterschied zwischen Schein und Rechtsverstoß den Parteien in der Regel unbekannt, jedenfalls nicht gegenwärtig ist.

Hier ist vorbildlich gezeigt, wie die innere Unglaubwürdigkeit und Unsittlichkeit eines Vorganges mit Beweisführungsgrundsätzen und materiellen Rechtsgrundsätzen so bekämpft werden kann, daß das dem Recht allein entsprechende Ergebnis gefunden wird. Auf dieser Basis muß weitergebaut werden. Die Rechtsprechung muß dahin kommen, als Ausfluß und Gegenstück des § 242 BGB. und dessen nicht auf das Vertragsrecht zu beschränkenden Grundsatzes des ethischen Minimums im Recht für diejenigen Rechtsgebilde, die der Volksmund seit langem kurzerhand als Schiebung bezeichnet, charakteristische beweisrechtliche und materiellrechtliche Möglichkeiten der Bekämpfung zu finden.

Die vorliegende Entsch. wäre leichter zu begründen gewesen, wenn das bürgerliche Recht oder die Praxis desselben einen dem § 5 Reichsabgabenordnung entsprechenden Rechtsgrundsatz kennen würde, der in vorsichtiger Weise herausgearbeitet werden muß.

Die beste Anknüpfung scheint mir jedoch der in der Ueberschrift angedeutete Gesichtspunkt der rechtlichen Verkehrspflicht zu sein. Es ist unerfindlich, warum man lange nach dem Zusammenbruch des Materialismus so eindeutig materialistisch denken soll, um in bezug auf den Verkehr im Raume eine große Anzahl von oft schon der Ueberspannung nahen Verkehrspflichten aufzustellen, die ohne Rücksicht auf ein bestehendes Vertragsverhältnis nur aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen sozialen Verbundenheit der Rechtsgenossen eine Haftung für bloßes einfaches Verschulden bewirkt, die sich oft genug der Zufallshaftung nähert[1]), während man für den geschäftlichen und Rechtsverkehr solche Grundsätze nicht aufstellt.

In Wahrheit lassen sich alle erwähnten gesetzlichen und Rechtsprechungsprinzipien auf einen solchen Gesichtspunkt allgemeiner Art zurückführen. Wenn man sich der fließenden Uebergänge zwischen dolus, dolus eventualis, Verschulden einerseits und der dauernden Erweiterung des zunächst sinnwidrig und wortauslegend eingeschränkten Begriffs der „sonstigen Rechte" in § 823 Abs. 2 BGB. (Mieterrecht, „ausgeübter" Gewerbebetrieb) bewußt ist, wird man leicht, selbst wenn man nicht den Schritt zur Unterstellung obligatorischer Rechte unter diese Vorschrift machen will, eine Formulierung finden können, nach welcher das Recht auf loyale Behandlung im Rechtsverkehr oder ein ähnlich formuliertes Gebilde dieser Vorschrift zu unterwerfen ist. Dann hat man

[1]) Man denke an die Ausschaltung des § 892 BGB., 20 AWG. bei Einmanngesellschaften und an die weitgehende Ausdehnung und analoge Anwendung der stillschweigenden Vollmacht des § 54 HGB., die Abschwächung der Unterschriftsvorschriften der Städteordnungen usw. durch RG. 123 S. 358 aus Verkehrsrücksichten, die Einengung des § 14 AufwNovelle aus denselben Gründen, ähnlich beim Zedentenvergleich (RG. AufwKart. § 14 Nr. 11), an unausschließbare Arglisthaftung bei falscher Auskunft, wenn der Erteiler damit rechnen mußte, daß die Auskunft falsch kein könnte (RG. 94, 318; JW. 1917, 205).

[1]) Vgl. statt aller RGR. § 823 Anm. 6.

die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche und, auf dem Wege der Arglisteinrede, rechtsvernichtende Einreden gegenüber durch verkehrswidrige Transaktionen geschaffenen Rechten und Rechtslagen zu begründen, namentlich wenn man, unbeschadet der formalen Beweislast, mit Beweisführungsregeln, Beweislastumkehrung, Beweis des ersten Anscheines, freier Feststellung aus §§ 286, 287 BGB. und mit dem dolus eventualis operiert, sobald nur der Richter nach gewissenhaftester Prüfung überzeugt ist, daß hier ein Mißbrauch der Rechtsform und des Prozesses zu rechtswidrigen Zwecken vorliegt, von dem bereits bei der Einrede der gegenwärtigen Arglist anerkannt ist, daß es unter Umständen genügen kann, wenn das jetzige, im Prozeß getätigte Verhalten mit seinem Versuch, aus derartigen Vorgängen Vorteile zu ziehen, zu mißbilligen ist (vgl. auch die Sätze über arglistigen Wechsel des Rechtsstandpunktes).

Hält man sich rechtstatsächlich vor Augen, daß, namentlich im Grundbuch- und Zwangsversteigerungswesen, ganze, dem gewerbsmäßigen Verbrechertum im Strafrecht zivilistisch zu vergleichende Unternehmergruppen von der Ausnutzung wirklicher oder vermeintlicher gesetzlicher oder tatsächlicher Lücken und Unklarheiten dieser Art leben, so erscheint es des Schweißes der Edlen wert, hier nicht nur instinktiv und gelegentlich, sondern bewußt und grundsätzlich von der Rechtsfindung aus durchzugreifen.

Die Haager Sanktionsformel.

Von stellv. Amtsrichter Dr. Egon Gottschalk, Stuttgart.

Die auf der 2. Haager Reparationskonferenz getroffene Sanktionsregelung für den Fall einer Lossagung Deutschlands von dem Young-Plan hat die verschiedenste Beurteilung gefunden. Die Frage nach der rechtlichen Tragweite der neuen Formel ist angesichts der Lehren der Vergangenheit (Ruhreinmarsch, Maingaubesetzung) für Deutschland von größter Wichtigkeit. Nach Abschluß des Pakts von Locarno, Deutschlands Eintritt in den Völkerbund, Unterzeichnung des Kellogg-Paktes und der Fakultativklausel des Statuts des Haager Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshofes (StIG.) wäre für eine weitere Erörterung der Sanktionsfrage an sich kein Raum mehr gewesen. Bei der fast völligen Ausscheidung des Reparationsproblems aus der Domäne der Politik hätte der Fortfall aller Sanktionsbestimmungen eine selbstverständliche Folge sein müssen. Es ist bedauerlich, daß die vor der 2. Haager Konferenz in Frankreich vertretene entgegenstehende Auffassung die deutsche Regierung gezwungen hat, im Haag eine Klärung der Sanktionsfrage zu verlangen. So entstand die Haager Sanktionsformel einerseits aus der Forderung Deutschlands, die Anwendung militärischer Gewaltmaßnahmen und sonstiger Sanktionen zur Durchsetzung der auf eine rein wirtschaftliche Grundlage gestellten Reparationsansprüche der Gläubigerregierungen auszuschließen, und andererseits aus dem Bestreben Frankreichs, von dem formalen Sanktionsrecht des Versailler Vertrages (VV.) nichts aufzugeben. Der diplomatische Kampf im Haag bewegte sich daher in erster Linie um die Aufrechterhaltung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des VV. (Reparationen) und des Art. 430 VV. Nach § 17 der Anlage II hat die Reparationskommission eine Nichterfüllung Deutschlands unverzüglich jeder der beteiligten Mächte anzuzeigen und die ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen in Vorschlag zu bringen. § 18 bestimmt dann:

„Die Maßnahmen, zu denen die all. und ass. Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (manquement volontaire, voluntary default), berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein: wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt solche Maßnahmen, welche die betreffenden Regierungen als durch die Umstände geboten erachten."

Im Teil XIV („Garanties d'Exécution") des VV. bestimmt Art. 430:

„Stellt während der Besetzung oder nach Ablauf der oben vorgesehenen 15 Jahre die Reparationskommission fest, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Reparationsverpflichtungen zu erfüllen, so werden die im Art. 429 genannten Zonen sofort wieder durch all. oder ass. Streitkräfte ganz oder teilweise besetzt."

Die Londoner Konferenz von 1924 hat an diesen Bestimmungen nichts geändert. Nach dem 4. Abk. der Londoner Konferenz v. 30. Aug. 1924 ist die Reparationskommission zuständig, über jeden Antrag auf Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands zu befinden. Bei nicht einstimmiger Entscheidung der Reparationskommission hatte jedoch jedes Mitglied, das an der Abstimmung teilgenommen hatte, das Recht, eine Schiedskommission anzurufen. Erst nach Feststellung einer flagranten Nichterfüllung i. S. des Abschnitts III des Teils I des Dawes-Planes konnte das Sanktionsrecht des VV. angewendet werden. Hiernach war die Anwendung des Sanktionsrechtes zwar erschwert, im Grunde genommen aber beibehalten worden.

Die Haager Sanktionsformel ändert diese Rechtslage wesentlich. Die Gläubigerstaaten haben in der Formel erklärt, daß selbst im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten der Ausführung des Young-Planes nach ihrer Ueberzeugung die in dem Plan selbst vorgesehenen Verfahrensarten zu ihrer Beseitigung ausreichen. Deshalb sei im Schlußprotokoll vorgesehen, daß unter der Herrschaft des neuen Planes die Befugnisse der Gläubigerstaaten sich nach den Bestimmungen dieses Planes begrenzen. Nach dem Grundsatz „lex posterior derogat priori" ergibt sich der Schluß, daß im Falle der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen das im VV. vorgesehene Sanktionsverfahren unter dem Young-Plan keine Anwendung finden darf. Dem entspricht auch die Ausschaltung der Reparationskommission, deren Tätigkeit für die Feststellung der Voraussetzungen des Sanktionsverfahrens nach § 17 der Anlage II des Teiles VIII und Art. 430 VV. von entscheidender Bedeutung war. Die Beziehungen der Reparationskommission mit Deutschland finden nach Art. 4 des Schlußprotokolls der Haager Reparationskonferenz ein Ende, ihr Hauptbüro in Paris und die Berliner Stellen werden aufgehoben. Die Funktionen der Reparationskommission, deren Fortbestand der Young-Plan noch erfordert, werden durch Vermittlung des kleinen Sonderausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ,) ausgeübt, insoweit also auf die BIZ. übertragen. Die vorgesehenen Erfüllungsschwierigkeiten sind wirtschaftlicher Natur. Im Falle von Transfer- oder Aufbringungsschwierigkeiten hat Deutschland das Recht, ganz oder teilweise die Erfüllung seiner Verpflichtungen einzuschränken (Transferaufschub nach 90tägiger Vorankündigung, nach

weiteren Voraussetzungen begrenzter Aufbringungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 8e und Anlage 4 des Sachverständigenplanes). Nach Art. 8 des Schlußprotokolls wird Deutschland von diesen Rechten nur im Falle einer Gefährdung der deutschen Währung oder Wirtschaft Gebrauch machen. Die Moratoriumsankündigung durch Deutschland hat die Einberufung des Beratenden Sonderausschusses durch die BIZ. zur unmittelbaren Folge. Dieser Sonderausschuß hat sich nach eingehender Untersuchung der Umstände und Verhältnisse, die zur Notwendigkeit des Aufschubs geführt oder eine Lage geschaffen haben, in der nach Ansicht Deutschlands seine Währung und sein Wirtschaftsleben durch weiteren Transfer des aufschiebbaren Teils der Annuität ernsthaft gefährdet werden können, und nach gründlicher Prüfung der Lage Deutschlands hinsichtlich der unter dem Young-Plan ihm obliegenden Verpflichtungen zu überzeugen, „daß die zuständigen deutschen Stellen alles in ihrer Macht Stehende zur Erfüllung der Verpflichtungen getan haben". Hiermit wird der deutschen Regierung jede Sorgfalt auferlegt, die ihr auf Grund der gegebenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Gelangt der Sonderausschuß zu dieser Ueberzeugung, so hat er in seinem Bericht an die BIZ. und die Gläubigerregierungen die hinsichtlich der Anwendung des Planes notwendigen Maßregeln vorzuschlagen, also notfalls eine Revision, immer jedoch nur wirtschaftliche Maßnahmen. Der Ausschuß, der rein beratende Funktion hat, kann einen Aufschub weder bewilligen noch ablehnen. Kommt er zur Ueberzeugung, daß die deutsche Regierung nicht alles in ihrer Macht Stehende getan hat, so hat bei Meinungsverschiedenheiten endgültig ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht, dessen Präsident ein amerikanischer Bürger ist, zu entscheiden. Für Sanktionen ist kein Raum, selbst wenn Deutschland in Erfüllungsschwierigkeiten geraten sollte. Nur der Fall wurde in der Haager Sanktionsformel ausgenommen, daß die Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen Deutschlands auf Handlungen beruht, die den Willen der deutschen Regierung beweisen, den Sachverständigenplan zu zerreißen. Voraussetzung ist also, daß Handlungen des staats- und völkerrechtlich höchsten zuständigen Staatsorgans vorliegen, die eindeutig den Willen zum Ausdruck bringen, sich einseitig von den Haager Vereinbarungen und dem Young-Plan loszusagen, und kein Fall völkerrechtlichen Notstands vorliegt. Eine einfache Vertragsverletzung genügt nicht, wenn sie nicht gleichzeitig den Willen der Vertragszerreißung bekunden soll. Obwohl die Gläubigerregierungen erklären, für diesen Fall alle „Rechtsvorbehalte" machen zu müssen, werden die Sanktionsbestimmungen des VV. nicht erwähnt. Es wird im Gegenteil für diesen Fall ein in verschiedenen Punkten von der Versailler Regelung abweichendes Verfahren vereinbart. Während die Feststellung einer vorsätzlichen Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen durch Deutschland und der Vorschlag der zu ergreifenden Maßnahmen nach § 17 der Anlage II der Reparationskommission obliegt, und nach Art. 430 VV. die Feststellung, „daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Reparationsverpflichtungen zu erfüllen", wird die endgültige Feststellung dem StIG. im Haag übertragen. Während nach Art. 430 VV. das Wiederbesetzungsrecht bereits bei der Verweigerung einzelner Reparationsverpflichtungen gegeben ist, wird der Sanktionsfall erst begründet, wenn Deutschland den Reparationsplan in seiner Gesamtheit zerreißen will. Endlich steht nach § 18 der Anlage II und Art. 430 VV. den Gläubigerregierungen das Sanktionsrecht nur in ihrer Gesamtheit zu — Einzelaktionen, wie der französisch-belgische Ruhreinmarsch und die Maingaubesetzung durch Frankreich, waren rechtswidrig —, während nach der neuen Regelung jede einzelne Gläubigerregierung das Recht der Anrufung des StIG. besitzt und ihre volle Handlungsfreiheit wieder gewinnt, wenn der StIG. den Tatbestand einer Zerreißung des Young-Plans durch Deutschland festgestellt hat. Die Haager Sanktionsformel deckt sich daher weder dem Wortlaut noch dem Inhalt nach mit dem Sanktionsrecht des VV. Es ergibt sich daraus auch für den „äußersten Fall", daß die Haager Neuregelung das Sanktionsrecht des VV. in seinem ganzen Umfang ablösen soll. Diese Feststellung ist wichtig für die Auslegung des Passus, daß die Gläubigerregierungen für den äußersten Fall alle Rechtsvorbehalte machen müssen, und der weiteren Bestimmung, daß im Falle der Feststellung dieses Falles durch den StIG. „die Gläubigerregierung oder die Gläubigerregierungen ihre volle Handlungsfreiheit wieder gewinnen, um die Ausführung der sich aus dem neuen Plan ergebenden Verbindlichkeiten des Schuldnerlandes sicherzustellen". Als diese Handlungsfreiheit kann nichts anderes verstanden werden als die Freiheit, die im Falle einer Vertragsverletzung dem Vertragsgegner gegenüber dem Paktbrecher nach allgemeinem Völkerrecht, modifiziert durch die zwischen den Parteien geltenden vertraglichen, die lex specialis gegenüber der lex generalis bildenden Normen zusteht. Eine Zerreißung des Young-Planes würde ein völkerrechtliches Delikt darstellen und den verletzten Staat zum Anspruch auf Wiedergutmachung, Schadensersatz und Genugtuung berechtigen. Als Mittel der Durchsetzung der Deliktsansprüche kommen in erster Linie Repressalien in Betracht. Ob nach allgemeinem Völkerrecht die Repressalienhandlung Schranken unterliegt, insbes. Gleichartigkeit oder Gleichwertigkeit voraussetzt — so die herrschende Meinung —, oder lediglich durch den Grundsatz von Treu und Glauben und die Humanitätsschranke begrenzt wird[1]), ist bestritten. Nach letzterer Auffassung wäre zur Erreichung des Repressalienzwecks auch die Besetzung fremden Staatsgebiets zulässig. Bereits der VV. beschränkt jedoch die Zulässigkeit militärischer Besetzung deutschen Staatsgebiets. § 18 der Anlage II gibt den Gläubigerregierungen kein Recht zu militärischen Sanktionen, sondern grundsätzlich nur zu Repressalien wirtschaftlicher oder finanzieller Natur. Da Art. 430 VV. als „garantie d'exécution" nur die Wiederbesetzung der in Art. 429 bestimmten Rheinlandzonen, nicht aber anderen Staatsgebietes gestattet, ist auch auf Grund der allgemeineren Klausel am Ende des § 18 eine Besetzung deutschen Staatsgebiets unzulässig. Das Repressalienrecht wird jedoch weiter modifiziert durch den Vertrag von Locarno. Nach Art. 2 Abs. 1 des Westpakts verpflichten sich Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder

[1]) So Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, 1920, S. 191 f.

zum Kriege gegeneinander zu schreiten. Militärische Repressalien sind demnach ebenfalls verboten[1]). Die Ausnahmen von diesem Verbot militarischer Gewaltsanwendung sind in Abs. 2 des Art. 2 genau bestimmt und streng restriktiv auszulegen[2]). Nach Art. 6 des Westpakts bleiben allerdings die Rechte und Pflichten der Signatarstaaten aus dem VV. unberührt. Der Locarnopakt schließt daher das Sanktionsrecht und das Recht der Wiederbesetzung der Rheinlande nicht aus. Obwohl diese Rechte nach dem VV. in der Haager Sanktionsformel nicht erwähnt und damit formell nicht aufgehoben werden, kann ihr Weiterbestehen infolge der oben aufgezeigten inhaltlichen Abänderung des Sanktionsrechts nicht angenommen werden. Es mag zugegeben werden, daß die Haager Formel in ihrer allgemeinen Fassung („volle Handlungsfreiheit") nicht eindeutig ist. Deutschland hatte von der Gegenseite eine klare Regelung, insbes. eine Ausschaltung des Wiederbesetzungsrechts verlangt. Nach römischem Recht galt der Satz „obscuritas pacti nocet ei qui apertius loqui potuit"[3]). Die „volle Handlungsfreiheit" schließt daher das Recht der Besetzung deutschen Staatsgebiets nicht in sich ein. Souveränitätseinschränkungen sind stets restriktiv zu interpretieren, ihr Bestand oder Fortbestand kann keinesfalls vermutet werden. Die Handlungsfreiheit der Gläubigerstaaten ist inhaltlich auch dahin begrenzt, daß sie nicht das Recht in sich einschließt, den Young-Plan nun auch ihrerseits als aufgelöst zu betrachten, mit der Folge, zu einer früheren oder neuen eigenmächtigen Reparationsregelung greifen zu können, sondern daß sie lediglich ein Recht auf solche Maßnahmen begründet, die erforderlich sind, „um die Ausführung der sich aus dem neuen Plane ergebenden Verbindlichkeiten des Schuldnerlandes sicherzustellen". Ein Rücktrittsrecht der Gegenseite von den Haager Vereinbarungen ist also ausdrücklich ausgeschlossen. Es kann sich hier sinngemäß nur um wirtschaftliche oder finanzielle Maßnahmen, nicht aber, wie § 18 es zuließ, um Vergeltungsmaßnahmen handeln, deren Vornahme rechtswidrig sein würde. Die Besetzung fremden Staatsgebietes würde zudem eine so tiefe Erschütterung des gesamten Wirtschaftslebens des Schuldnerlandes, eine Herabsetzung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit bedeuten, daß sie keine geeignete Maßregel i. S. der Haager Vereinbarungen darstellen würde.

Da nach der hier vertretenen Auffassung militärische Repressalien ausgeschlossen sind, würde ihre Anwendung einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 des Westpakts bedeuten und die Anrufung des Völkerbundrates durch Deutschland rechtfertigen. Auch sonst fällt jede Meinungsverschiedenheit über die Anwendbarkeit oder Anwendung wirtschaftlicher oder militärischer Repressalien unter die Schiedsgerichtsverpflichtung der Locarnoschiedsverträge Deutschlands mit Frankreich und Belgien, die nach Art. 3 des Westpakts obligatorisch, nach Art. 5 unter die Garantie der Locarnomächte gestellt ist. Vor der Entsch. des Schiedsgerichts sind eigenmächtige Handlungen der Parteien unzulässig. Nach Art. 19 der gen. Schiedsverträge hat vielmehr das Schiedsgericht so schnell als möglich anzuordnen, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Die Parteien haben diese Anordnungen zu befolgen, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die Ausführung der Entsch. haben könnte, und allgemein jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, die Streitigkeit zu verschärfen oder auszudehnen.

Sollte ein Gläubigerstaat die Feststellung des StIG. auf Grund der Haager Formel zum Anlaß für militärische Repressalien nehmen wollen, so kommt auch noch die Modifikation der allgemeinen völkerrechtlichen Normen durch die Völkerbundsatzung in Betracht. Jede militärische Maßnahme unter Außerachtlassung der Art. 12 ff. der Satzung wäre unzulässig. Jede militärische Gewaltanwendung ist eine Bedrohung des Weltfriedens und daher schon auf Grund des Art. 11 der Satzung eine Angelegenheit des ganzen Bundes. Dies ergibt sich auch daraus, daß trotz der Rechtmäßigkeit der Repressalie für das Repressalienobjekt keine Duldungspflicht besteht, der betroffene Staat sich daher gegen eine militärische Repressalie zur Wehr setzen darf. Eine solche Duldungspflicht enthält auch die Haager Formel nicht, in der Deutschland jeder einzelnen Gläubigerregierung für den Fall der Zerreißung des Young-Planes lediglich das Recht zuerkennt, ihre volle Handlungsfreiheit, beschränkt auf den Zweck der Sicherstellung der Ausführung des Young-Planes, wiederzugewinnen, jedoch nicht wie in § 18 sich verpflichtet, etwaige Repressalien der Gegenseite nicht als feindselige Handlungen zu betrachten.

Vom kritischen Standpunkt aus ist zunächst eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage insofern festzustellen, als in dem noch möglichen Sanktionsfall das Entscheidungsrecht nicht mehr bei der Gesamtheit der Gläubigerstaaten, sondern bei jedem einzelnen Gläubigerstaat liegt. Die Aufgabe dieser wichtigen Rechtsposition Deutschlands wird nur durch die Einschaltung des Feststellungsverfahrens durch den StIG. gemildert. Die Haager Formel läßt außerdem für den noch vorgesehenen Fall die erforderliche Klarheit ihrer inhaltlichen Tragweite vermissen, deren genaue Abgrenzung gerade in diesem außergewöhnlichen, in einer Atmosphäre politischer Hochspannung sich abspielenden Fall unerläßlich gewesen wäre. Unklare staatsvertragliche Vereinbarungen sind Quellen beunruhigender Rechtsunsicherheit und widersprechen damit einer auf Frieden und Recht gegründeten Lebensordnung der Staaten. Angesichts der Tatsache, daß im Fall einer Zerreißung des Young-Planes das allgemeine Völkerrecht, modifiziert durch die bisherigen staatsvertraglichen Vereinbarungen, den Gläubigerstaaten ausreichende Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt hätte, würde die vollständige formelle Aufhebung jeder vertraglichen Anerkennung eines gleichwie gearteten Sanktionsrechts einzig und allein dem Geiste gegenseitiger Annäherung und Verständigung der europäischen Staaten entsprochen haben.

[1]) Vgl. Wehberg, Der Pakt von Locarno, in Wörterbuch des Völkerrechts Bd. III, S. 983, und Knubben, Völkerbund und Kriegsverhütung, das. S. 1177.

[2]) Strupp, Das Werk von Locarno, 1926 S. 65.

[3]) Vgl. Schücking in Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Sér. A, No. 1, S. 44 (Opinion dissente zu Arrêt 1).

Beobachtungen und Gedanken aus juristischer Praxis.

1. Zum Armenrecht. Nach § 114 ZPO. ist beim Vorliegen der sonstigen Erfordernisse ein Anspruch auf Erteilung des Armenrechts vorhanden, wenn die Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Meist wird das Gericht die Prüfung auf Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit nach dem tatsächlichen Vorbringen des Antragstellers beurteilen unter Berücksichtigung desse n

ob erforderliche Beweise angetreten sind. Wenn nach diesem Vorbringen ein Erfolg möglich erscheint, wird das Armenrecht verliehen. Nur selten wird auch die Gegenpartei gehört. Aber das Bestreiten der Tatsachen durch diese wird meist, da das Bestreiten im Rechtsstreite üblich ist, nicht das Erteilen des Armenrechts verhindern können.

Man denkt meist nicht an die Folgen, die es bei hohen Streitgegenständen für den Gegner der armen Partei, auch wenn er im Recht ist, haben kann; oft wird er Hunderte an Anwaltsgebühren zahlen müssen, die er von der unpfändbaren armen Partei nicht wieder eintreiben kann. Erst kürzlich erlebte ich einen Fall, wo im Armenrecht über 2000 M. eingeklagt waren, im Rechtsstreite aber die Aussagen sämtlicher vom Kläger erbrachten Zeugen seinen Behauptungen entgegenstanden, und so dem Beklagten, ohne daß er irgend Anlaß gegeben hätte, mehrere 100 M. Anwaltskosten entstanden, die er von dem gänzlich mittellosen Gegner niemals wieder eintreiben kann. Er gehörte zu der Zahl böswilliger Leute, die bloß aus Schikane im Armenrecht Prozesse führen, um einem guten Freund Schaden zuzufügen.

Man könnte vielleicht verlangen, daß der zugeteilte Armenanwalt, wenn er die schikanöse Art der Klage erkennt, deren Erhebung verhindert. Aber ihm wird die Feststellung, ob Recht oder Unrecht, oft schwierig sein. So ist es mir vorgekommen, daß ein von mir über den Tatbestand schriftlich befragter Zeuge, aus Rücksicht auf den befreundeten Kläger oder aus Furcht vor ihm, das Gegenteil aussagte wie später vor dem Richter.

Es dürfte sich in Fällen, in denen es sich um ein hohes Objekt handelt, und in denen die Entsch. des Rechtsstreites davon abhängig ist, was durch Aussagen von Zeugen bewiesen wird, empfehlen, diese vor Erteilung des Armenrechts zu vernehmen, um die tatsächlichen Aussichten des Antragstellers festzustellen und eine grobe Schädigung des Gegners zu vermeiden. Aber auch bei niederem Streitwert müßte jede unnütze Belästigung des Gegners durch Hineinziehen in einen Prozeß, der durch nicht sinngemäßes Erteilen des Armenrechts möglich wird, vermieden werden.

Von Zeugenvernehmung vor Erteilung des Armenrechts wird aber kaum Gebrauch gemacht. Der Gedanke der Möglichkeit der Zeugenvernehmung ist vielen nicht gegenwärtig. Manche fürchten vielleicht die u. U. dem Staate entstehenden Kosten, die aber meist geringer sind, als die, die entstehen, wenn das Armenrecht mit Unrecht erteilt wird, und der Staat außer den sonstigen Prozeßkosten auch die Anwaltsgebühren zahlen muß; in vielen Fällen würde aber auch die arme Partei, der es an der Durchführung des Rechtsstreits liegt, diese Kosten tragen können. Ein entsprechender Zusatz zum § 114 ZPO. dürfte sich deshalb empfehlen, auch bei höherem Streitwert das Armenrecht zunächst nur für die Einklagung eines Teiles des Streitgegenstandes zu erteilen.

Rechtsanwalt Schloßmann, Breslau.

---

2. Aenderung der Haftungsgrenzen im Automobil- und Haftpflichtgesetz. Die Haftungsgrenzen, die nach den Verkehrsunfallgesetzen (Automobil- und Luftverkehrsgesetz, Reichshaftpflichtgesetz) z. Zt. gelten, entsprechen nicht mehr der gesunkenen Kaufkraft des Geldes. Die Haftpflichthöchstsummen in Kraftfahrzeug- und Luftverkehr sind geregelt durch die V. v. 6. Febr. 1924. Danach beträgt der Kapitalhöchstbetrag 25 000 GM., der Rentenhöchstbetrag 1500 GM. Das RG. hat im Urt. v. 15. Nov. 1928[1]) darauf hingewiesen, daß der Rentenhöchstbetrag bei den heutigen Lohnverhältnissen nicht einmal mehr dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines ungelernten ländlichen Arbeiters entspreche.

Das Reichshaftpflichtgesetz kannte vor dem Krieg eine Haftungsgrenze überhaupt nicht. Durch Gesetz v. 8. Juli 1923 wurde eine Haftungsgrenze eingeführt, zunächst in Höhe von 50 Mill. M., die dann durch verschiedene V.en erhöht wurde. Die V. v. 24. Okt. 1923 hat den ziffernmäßig festgesetzten Höchstbetrag durch einen Betrag ersetzt, der sich durch Vervielfältigung der Grundzahl von 10000 M. mit der jeweiligen Teuerungszahl ergibt. Diese Haftungsgrenze ist im Gegensatz zu den im Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsgesetz festgesetzten Haftungsgrenzen zwischenzeitlich nicht von der Papiermark auf Goldmark umgestellt worden. Es könnte daher zweifelhaft sein, ob diese Haftungsgrenze heute noch besteht. Das RG. hat, Urt. v. 18. März 1929, Bd. 124 S. 179, ausgesprochen, daß die erwähnte Haftungsgrenze auch heute noch in Geltung sei. Die Einführung sei nach der Begründung des Entwurfs keineswegs nur mit den Inflationsverhältnissen begründet, sondern auch mit der ungünstigen Lage der Reichsbahn und mit der Verarmung. Die beiden letzteren Umstände beständen auch weiter fort. Das RG. hat unter Zugrundelegung der letzten vor dem Unfall festgesetzten Reichsindexziffer für Juni 1926 eine Haftungsgrenze von 14050 RM. als jährliche Schadensersatzrente errechnet.

Angesichts der Zunahme der Verkehrsunfälle erscheint eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen geboten. Bez. der Haftungsgrenze des Reichshaftpflichtgesetzes wird es sich fragen, ob nicht der Vorkriegszustand, d. h. die Beseitigung jeder Haftungsgrenze, wieder eingeführt werden kann. Es erscheint sehr fraglich, ob die erwähnten Gründe, die zur Einführung der Haftungsgrenze geführt haben, die Aufrechterhaltung einer Haftungsbeschränkung der Reichsbahn auch heute noch rechtfertigen.

Rechtsanwalt Otto Rothbarth, Frankfurt a. M.

[1]) VI. 76/28, Zeitschr. der Anwaltsk. im OLGBez. Frankfurt a. M. S. 119.

---

3. Formale juristische Schwierigkeit bei Eheaufrechterhaltungsabsicht. Staat und Jurisdiktion haben die Tendenz, Ehen möglichst aufrechtzuerhalten. Dem wirkt ein Formalismus entgegen in einer Weise, daß dadurch in vielen Fällen die Aufrechterhaltuug direkt verhindert wird. Nach herrschender Ansicht ist die Zurücknahme einer Klage, auch mit Zustimmung des Beklagten, in der Instanz nur möglich, solange ein Endurteil noch nicht verkündet ist. Nachher könnte der Kläger, da keine mündliche Verhandlung mehr stattfindet, eine Klagezurücknahme, wenn überhaupt möglich, nur durch Zustellung eines Schriftsatzes bewirken. Aber auch dieser wird nicht die Wirkung zuerkannt, daß sie das Rechtskräftigwerden des Urteils hindert. In gewöhnlichen Zivilprozessen würde durch eine solche formell unwirksame Zustellung in der Regel materiell der Beweis erbracht, daß der Kläger sich verpflichtet hat, von dem demnächst rechtskräftig werdenden Urteile keinen Gebrauch zu machen. Aber in Ehesachen fällt auch das fort. Ist die Ehe rechtskräftig geschieden, so existiert sie nicht mehr. Daher sind Eheleute, die sich nach Verkündung des Scheidungsurteils 1. Instanz vertragen, genötigt, um die Ehe aufrechtzuerhalten, Berufung zu erheben und erst danach die Klage zurückzuziehen. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind oft der Grund, daß man es nunmehr bei dem Scheidungsurteil bewenden läßt. Dem wäre durch eine einfache Bestimmung abzuhelfen, indem im Abschnitt über Verfahren in Ehesachen zwischen §§ 613 und 614 eingefügt wird: „Eine Zurücknahme der Klage ist in allen Instanzen auch noch nach Verkündung des Urteils, sofern sie vor Eintritt der Rechtskraft geschieht, zulässig."

Justizrat Dr. Cohen, Hannover.

---

4. Herrenlose Masse beim Konkurs einer Aktiengesellschaft. In einem mehrere Jahre dauernden Konkursverfahren über das Vermögen einer A.-G. wurde die Aufhebung des Verfahrens beschlossen, nachdem zuvor das Honorar des Konkursverwalters festgesetzt war. Nach der Schlußverteilung berichtet dieser an das Konkursgericht, daß noch neue Masse entstanden sei durch Zurückfließen eines erheblichen Betrages zuviel gezahlter Gerichtskosten. Da der Betrag für eine Nachtragsverteilung zu gering sei, beantragte er, ihn ihm als zusätzliches Honorar zu bewilligen.

Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, da ein rechtskräftiger begründeter Honorarfestsetzungsbeschluß vorliegt. Der Konkursrichter könnte ein Zusatzhonorar nicht bewilligen, ohne mit dem Beschluß in Widerspruch zu treten. Sodann ist der Beschl. auch materieller Rechts-

kraft fähig[1]), so daß er das Konkursgericht an seinen früheren Ausspruch bindet.

Ein zusätzliches Honorar könnte nur festgesetzt werden, wenn das Gericht eine Nachtragsverteilung gemäß § 166 KO. anordnen würde[2]). „Eine solche ist aber nur anzuordnen, wenn die Kosten der nachträglichen Verteilung in angemessenem Verhältnis zu den auf die Gläubiger entfallenden Beträgen stehen“[3]). Da jedoch die Portospesen die zu verteilenden Quoten meist übersteigen würden, lohnt sich eine Nachtragsverteilung nicht, so daß von ihrer Anordnung abzusehen ist. Hieraus folgt, daß der vorhandene Massebetrag weder an den Konkursverwalter noch an die Konkursgläubiger fallen kann.

Im Falle des Konkurses einer natürlichen Person würde der Betrag an den Gemeinschuldner fallen. Ein solcher ist aber nach dem Konkurs einer A.-G. nicht mehr vorhanden, da diese mit der Konkursaufhebung gemäß § 163 KO. als Rechtspersönlichkeit zu bestehen aufgehört hat. Man könnte daran denken, daß die früheren Aktionäre an Stelle des Gemeinschuldners zu treten hätten und diesen der Betrag zu übergeben sei. Dies trifft aber nicht zu, da die Aktionäre nicht in Rechtsnachfolge zu der erloschenen A.-G. stehen. Auch können sie den Betrag nicht im Wege der Liquidation erhalten, da nach § 294 HGB. im Falle der Auflösung einer A.-G. durch Konkurs eine Liquidation nicht stattfindet. Schließlich würde sich auch eine Liquidation genau so wenig verlohnen wie eine Nachtragsverteilung, da nach jahrelangem Konkurs die Ausfindigmachung der ehemaligen Aktionäre den Betrag aufzehren würde.

Es bleibt die Frage offen, was mit dem vorhandenen, nicht unerheblichen Massebetrag zu geschehen hat? Muß er etwa doch im Wege der Nachtragsverteilung verschleudert werden? Sollte hier eine Lücke im Gesetz vorliegen?

Referendar Dr. Dickhaut, Frankfurt a. M.

---

5. I. Das Güteverfahren. 1. Keine Bestimmung der ZPO. ist, insbes. für die Großstadt, unerträglicher, keine so im Widerspruch zu den Erfordernissen des Lebens wie § 499f, wonach beim Ausbleiben beider Parteien das Gericht den Güteantrag für zurückgenommen erklärt. Diese Vorschrift soll auf der Erwägung beruhen, daß das Nichterscheinen auf außergerichtliche Verständigung zurückzuführen ist. Zutreffender mag es sein, daß es sich um eine Vorschrift handelt, die der langen Dauer der Prozesse durch Ausübung eines Druckes auf die Parteien entgegenwirken will. Daß die Vorschrift unter irgendwelchen Verhältnissen sich nützlich erweisen könnte, ist kaum anzunehmen; sie ist überflüssig. Man vergegenwärtige sich, wie sie z. B. in Berlin wirken muß. Ein im Berliner Westen wohnender Anwalt hat eine Klage bei einem östlichen AG. eingereicht. Am Tage vor dem Termin erhält er eine umfangreiche Klagebeantwortung eines ebenfalls entfernt vom Gericht wohnenden Anwalts. Er muß, obwohl eine Vertagung im allg. Interesse liegt, unter nutzloser Verwendung erheblicher Zeit sich zum Gericht begeben, nur um einen neuen Termin zu beantragen oder sonstwie den Eintritt des § 499f zu verhindern. Oder ein Anwalt hat an einem Tage bei 4 Gerichten Termine wahrzunehmen, weiß aus langer Erfahrung, daß bei einem der Gerichte Sitzungen nicht vor 1 Uhr geschlossen werden, daß er also um diese Zeit noch ein Versäumnisurteil erwirken kann, findet aber, weil die Sitzung zufällig eine halbe Stunde früher beendet war, das Gericht geschlossen, nachdem der Güteantrag für zurückgenommen erklärt ist. Es würde zu weit führen, alle Fälle aufzuführen, in denen ohne Schuld eines Beteiligten die Wahrnehmung eines Termins unterbleiben muß. Es ist vorgekommen, daß in einem Prozeß 4 Gütetermine stattfanden und, da ein Vergleich angebahnt, aber noch nicht abgeschlossen war, Vertagung vereinbart, dabei aber übersehen wurde, daß noch immer nicht in das Streitverfahren eingetreten war, und zur Ueberraschung der Beteiligten ein Rücknahmebeschluß erging, dessen Folge auch das Erlöschen eines Einstellungsbeschlusses war. In allen Fällen sind die Gerichtskosten verloren. Die meisten Richter fassen die Bestimmung so auf, als ob eine Pflicht zur Erlassung des Beschlusses bestände. Der Wortlaut nötigt indes nicht dazu. Doch lehrt die Erfahrung, daß auch in Anwaltssachen nur wenige Richter von der Anordnung absehen. Manche heben wenigstens nachträglich den Beschluß auf, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzung (Erledigung des Prozesses) nicht vorliegt. Im ganzen liegt, solange nicht eine feste Praxis der Gerichte die Schwierigkeit beseitigt, ein Notstand vor, der schleunigster Abhilfe bedarf.

2. Nicht viel weniger seltsam ist, daß als Zweck des Güteverfahrens nur ein Vergleich angesehen wird, bei dem beide Teile nachgeben, während das Ziel auf gütliche Lösung des Streites gerichtet sein soll, also auch den Fall umfassen muß, daß beide Teile darüber einig sind, daß der Kläger im Recht ist. M. a. W.: Der Fall des Anerkenntnisses wird nach der Beurteilung, die das Gesetz in der Praxis findet, nicht einbezogen. So kann man Protokolle so widerspruchsvollen Inhalts immer wieder lesen: „Der Güteversuch blieb fruchtlos. Es wurde in das Streitverfahren eingetreten, nachdem der Kläger weitere Gerichtskosten gezahlt hat. Der Kläger beantragt Verurteilung des Beklagten. Dieser erkennt den Klageanspruch an“. Auch hier ist sofortige Aenderung geboten. § 499g muß in Ziff. 1 lauten: „der Abschluß eines Vergleiches oder die Erklärung eines Anerkenntnisses“.

3. Als weiteren Mißstand empfindet die Praxis immer wieder, daß bei Zurücknahme des Güteantrages oder im Falle des Rücknahmebeschlusses eine Verurteilung des Beklagten zur Kostentragung unmöglich ist, weil nach der Rücknahme Eintritt in das Streitverfahren nicht mehr möglich sei (vgl. Stein-Jonas zu § 499e II). Die Rechtsprechung ist allerdings nicht einheitlich. Für Zulässigkeit eines Kostenurteils zuletzt AG. Berlin-Mitte, JW. 1929 S. 3196.

II. Preuß. GKG. 1. Nach § 2261 BGB. erfolgt die Eröffnung eines Testaments durch das Gericht, das es in amtlicher Verwahrung hat, auch wenn es nicht das Nachlaßgericht ist. Hat ein Erblasser, wie es vorkommt, mehrere Testamente hinterlassen, von denen er nur eines einem Gericht eingereicht hatte, das, wie es in Berlin zuweilen geschah, nicht Nachlaßgericht wird, so hat dieses Gericht nur das bei ihm verwahrte Testament zu eröffnen, während die übrigen an das Nachlaßgericht abzuliefern sind, § 2259 BGB., und dort eröffnet werden. Nach § 79 GKG. wird nur eine Gebühr erhoben, wenn mehrere Verfügungen von Todes wegen gleichzeitig eröffnet werden. Dagegen erfolgt mehrfache Erhebung, wenn die Eröffnung vor verschiedenen Gerichten erfolgt (KG. 43, S. 331). Hier entstehen durch die Unerfahrenheit des Publikums Kosten, die bisweilen den Erben übermäßig belasten. Deshalb dürfte sich Beseitigung der mehrfachen Gebührenerhebung empfehlen.

2. § 78 legt ebenso, wie es in Abs. 5 bei dem nur zur Verfügung über Grundstücke bestimmten Erbschein vorgesehen ist, in Abs. 6 den Wert des einzelnen Nachlaßgegenstandes (statt des ganzen Nachlaßwertes) zugrunde, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über ihn gebraucht und vom Nachlaßgericht einer öffentlichen Behörde übersandt werden soll; wird der Erbschein nicht innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist mit einer Bescheinigung der Behörde zurückgesandt, daß er nur zu dem bezeichneten Zwecke gebraucht und eine Abschrift nicht zurückbehalten ist, so wird die volle Erbscheingebühr erhoben. Die Wohltat dieser Bestimmung entfällt z. B. bei der Einreichung zum Handelsregister und in ähnlichen Fällen, weil zu den Registerakten eine Abschrift gebracht werden muß. Schwierigkeiten entstehen aber ferner, wenn der Erbschein nur zur Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei einem Urteil usw. gebraucht wird, weil die Zwangsvollstreckung nach § 750 ZPO. erst beginnen darf, wenn die Vollstreckungsklausel und eine Abschrift der der Umschreibung zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde zugestellt ist. In der Praxis angewendete Hilfsmittel (z. B. Zustellung des Erbscheins

[1]) Jaeger, 5. Aufl., Anm. 4 zu § 74 KO.
[2]) Jaeger, Anm. 12, § 166; Wolff, 2. Aufl., Anm. 3, zu § 166 KO.
[3]) Jaeger, Anm. 10 zu § 166; vgl. auch Mentzel, 1926, Anm. 6 zu § 166 KO.

an den Schuldner durch das Nachlaßgericht, in welchem Falle seine Mitteilung über die von ihm bewirkte Zustellung dem Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsgericht genügen müßte) bleiben bedenklich; gesetzliche Abhilfe ist deshalb erforderlich.

Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann, Berlin.

6. Entschädigung eines unschuldig Verhafteten und Verurteilten. Als Beweis dafür, daß die Entschädigung dessen, der unschuldig in das Räderwerk des Strafprozesses gerät, viel zu gering ist, diene folgender Fall:

Vor Jahren hatte ich den leitenden Angestellten einer großen Firma zu verteidigen. Er war der Hehlerei bezichtigt und wurde verhaftet, 14 Tage lang in Untersuchungshaft behalten und im ersten Rechtsgange auf Grund der Aussage eines Mitangeklagten zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt. Es handelte sich ohne jeden Zweifel um ein Fehlurteil, das weder rechtlich noch tatsächlich haltbar war. In der BerInstanz wurde der Angeklagte denn auch, nachdem nur der frühere Mitangeklagte noch einmal vernommen war, freigesprochen, ohne daß die Verteidiger zu plädieren brauchten, und es wurde ihm eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zugesprochen. Die Kosten des Verfahrens, einschl. der notwendigen Kosten der Verteidigung, wurden der Staatskasse auferlegt. Damit war der völlig unschuldige Mann endlich von einem ungeheuren Druck befreit. Wie hat nun der Staat ihn, dem das bitterste Unrecht zugefügt war, entschädigt?

Er hat erhalten:

Ersatz für das Gehalt, das ihm seine Firma für die Untersuchungszeit abgezogen hatte. Irgendeine weitere Entschädigung für die ungeheuren seelischen Erschütterungen und die weitreichende Minderung des Ansehens, die der erst seit einigen Wochen Verheiratete erlitten hatte, waren nicht zu erreichen. Er hatte in seiner Strafsache einen zweiten, in dem betr. Wirtschaftszweige besonders erfahrenen Verteidiger zugezogen, weil er glaubte, alles tun zu müssen, um seine bedrohte Ehre zu retten. Als das erste Urteil ergangen war, hatte es sich als nötig erwiesen, Detektive mit Ermittlung des Tatbestandes zu beauftragen. Es waren umfangreiche Nachforschungen angestellt, eine Unmenge von Arbeit entstanden. Der Angekl. hatte Tausende ausgeben müssen. Als Entschädigung wurden ihm zugebilligt die gesetzlichen Gebühren eines Anwalts im 1. und 2. Rechtszuge mit zusammen 71,80 RM.! Alle anderen Ausgaben seien nicht „notwendig" gewesen. Der Angeklagte hätte sich auf die Ermittlungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, die ihm im 1. Rechtsgange ein Jahr Zuchthaus eingebracht hatten, verlassen können. Der Beschluß stand mit der „herrschenden Meinung" im Einklang. Ich empfand ihn als ein neues bitteres Unrecht. Während das Gesetz jedem, der durch behördliche Maßnahmen in seinem Eigentum beeinträchtigt wird, weitgehende Entschädigungsansprüche gibt, versagt es völlig bei demjenigen, dem durch die Strafrechtspflege ein Unrecht geschieht.

Es wird immer wieder vorkommen, daß jemand zu Unrecht verhaftet und zu Unrecht verurteilt wird. Er leidet dann unter den Unvollkommenheiten, die jeder menschlichen Einrichtung anhaften. Eins aber ist zu verlangen: Wer in dieser Weise unschuldig leidet, dem muß volle Entschädigung zugebilligt werden auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, um bei der Ausdrucksweise des BGB. zu bleiben, und er muß für alles das, was er vernünftigerweise für seine Verteidigung aufwenden mußte, vollen Ersatz bekommen.

Rechtsanwalt Dr. Heine, Halberstadt.

Juristische Rundschau.

In der Beantwortung der Fragen zur Reform des Aktienrechts hatte man dem Teil, der von der Gründung handelt, verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Frage wird aufgerüttelt durch die Urteile des Reichsgerichts v. 23. April und v. 30. Dez. 1928. Namentlich das letztere hat eine starke Beunruhigung der Aktiengesellschaften hervorgerufen. Das erstere wäre für sie noch erträglich gewesen. Es verlangte zur Heilung der Unwirksamkeit eines bei der Gründung verabredeten, aber nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommenen Sacherwerbs dessen nachträgliche Ergänzung und damit die volle Nachholung aller Maßnahmen der Sachgründung. Das zweite Urteil aber gab in einem Falle der Nachgründung, bei dem die Genehmigung der Generalversammlung fehlte, dem Veräußerer ohne vorherige Aufforderung der AktGes. und ohne Fristsetzung das Recht des Widerrufs. Der Vorstand der AktGes., der innerhalb zweier Jahre nach der Entstehung das Grundstück kaufte, wurde als vollmachtloser Vertreter behandelt. Bei Anwendung der Vorschrift des BGB. über diesen ergab sich das grundsätzliche Rücktrittsrecht des Verkäufers. Ob es wahr ist, daß sich bereits Konsortien zur Auffindung und Ausbeutung solcher Ungültigkeiten gebildet haben, ließ sich bis heute nicht nachprüfen. Vielleicht sprach bei dieser Behauptung mehr die Befürchtung als die Wirklichkeit. Es genügt aber die Möglichkeit, daß längst bestehende AktGes. durch diese Rechtsprechung in große Schwierigkeiten geraten können. Es ist nicht undenkbar, daß in dem konkreten, dem RG. vorliegenden Falle es sich um einen Inflationsverkauf handelte. Der Eigentümer hatte durch die Zahlung in Papier nur einen minimalen Gegenwert erhalten. Es lag nahe, ihm zu helfen. Aber damit hat man auch dem ungerechten Druck auf die Gesellschaften, die mit gutem Gelde bezahlten, die Tür geöffnet. Es rächt sich stets, wenn man für einen besonderen Fall einen allgemeinen Rechtssatz aufstellt. Dann richten sich die Angriffe gegen dessen Richtigkeit. Man bezweifelt die Parallele mit dem vollmachtlosen Vertreter. Wichtiger scheint mir der Einwand, daß diese jurististische Auffassung des RG. im Falle des § 186 HGB., dem Erwerbe bei der Gründung ohne Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag, versagen muß. Denn hier ist keine Genehmigung verlangt. Zur Vollendung des Tatbestandes gehört nur ein Stück Publizität. Also könnte hier ein Widerrufsrecht nicht begründet werden. Also wäre der Fall des Erwerbs bei der Gründung besser behandelt als der nach der Gründung. Also —

Der Reichssparkommissar hatte vorgeschlagen, das thüringische Landgericht in Altenburg aufzuheben und seinen Bezirk dem Landgericht Gera zuzuweisen. Dem widersprach das Landgericht Altenburg. Nennenswerte Ersparnisse seien dadurch nicht zu erreichen. Nur das Gerichtsgebäude werde zu anderen Zwecken frei. Nicht besser steht es mit dem Plane, das Landgericht Altenburg durch Hinzufügung einiger sächsischer Amtsgerichte zu erhalten. Dagegen bestehen Bedenken in Sachsen. In der Hauptsache handele es sich dabei um den Amtsgerichtsbezirk Borna. Der aber sei verkehrspolitisch so eng mit Leipzig verbunden, daß eine Loslösung von dort untunlich ist. Spricht man aber von einer allgemeinen Justizgemeinschaft zwischen Sachsen und Thüringen, so zeigt sich wieder das letztgenannte Land wenig geneigt. Denn die sächsische Justizverwaltung sei teurer als die Thüringer. In einer Eingabe des mit der Wahrnehmung der Präsidialaufgabe beauftragten Richters in Altenburg an das Thüringer Justizministerium wird der Herübernahme des preußischen Amtsgerichts Zeitz nach Altenburg gedacht. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sich Preußen zu diesem Ent-

gegenkommen entschließt, um ein Thüringer Landgericht am Leben zu erhalten. Der ganze Fall ist deshalb interessant, weil er die Schwierigkeiten der Justizverwaltung durch die Länder zeigt. Jeder Staat wacht über seine Hoheit. Es ist begreiflich, daß es ihm schwer fällt, ein Stück seines Gebietes der Justiz eines anderen Landes zu überlassen. Die Urteile werden dann doch im Namen eines anderen „Volkes" gesprochen. Eher wird man sich zur völligen Uebertragung der Justiz auf das Reich entschließen. Für dieses bestehen die oben geschilderten Komplikationen nicht. Nur durch die einheitliche Regelung können die Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege, ohne daß diese selbst Schaden leidet, durchgesetzt werden. Die viel besprochenen Justizgemeinschaften einzelner Länder sind nur halbe Maßnahmen. Sie sind die Schrittmacher für die Reichsjustiz.

Im Budgetausschuß des österreichischen Nationalrates sprach der österreichische Justizminister, angeregt durch den Vorwurf des Versagens der Arbeit für das gemeinsame Strafgesetz Oesterreichs und Deutschlands, über die Rechtsangleichung. Immer, wenn der deutsche Strafrechtsausschuß einen Teil beendet habe, trete der österreichische zusammen. Dadurch werde die Fassung abweichender Beschlüsse von beiden und die dadurch entstehende Doppelarbeit vermieden. Es war auch beabsichtigt, das neue deutsche Eherecht in Oesterreich einzuführen. Da aber in Deutschland die Verhandlungen ins Stocken geraten sind, so hat auch Oesterreich keine Möglichkeit gehabt, sich daran anzuschließen. Für Oesterreich selbst aber mußte der Justizminister erklären, daß die Ehereform keine Frage der Justizverwaltung, sondern eine politische Machtfrage ist, auf die er keinen Einfluß hat. Das gleiche gilt allerdings auch von Deutschland. Die juristischen Schwierigkeiten bei dem Problem der Ehescheidung dürften als gelöst betrachtet werden. Auch hier ist es lediglich Machtfrage, ob die bereits gefundenen Ergebnisse Gesetz werden können. Ob freilich, wenn Deutschland den entscheidenden Schritt tut, wenn sich die Mehrheit im Reichstag für die Eherechtsreform entscheidet, dann auch Oesterreich auf diesem Gebiete der Rechtsangleichung folgt, wird noch immer zweifelhaft sein. Vielleicht hat dann in Oesterreich der Anschlußgedanke wieder stärkere Anziehungskraft. Dann wird auch das Verlangen nach Rechtsangleichung wieder mächtiger werden. Dann wird auch aus diesem wieder sich die Notwendigkeit einer Reform des Eherechts ergeben.

Auch England hat seinen Reichswirtschaftsrat. Aber der „Economic Advisory Council" ist ein Hilfsamt des Schatzministeriums. Er ist von der Regierung zur Beratung in Wirtschaftsfragen geschaffen. Das Schatzamt gibt seine Aufgaben bekannt. Sie werden nach englischer Art einzeln aufgezählt. Der EAC. soll dauernd die Entwicklung von Handel und Industrie beobachten, die vorhandenen wirtschaftlichen Hilfsquellen studieren, die Auswirkung der Wirtschafts- und Steuerpolitik der Regierung auf das Wirtschaftsleben untersuchen. Der EAC. bereitet Gesetze wirtschaftlicher Art durch seine Beratung vor. Er kann selbst solche Vorschläge ausarbeiten und der Regierung vorlegen. Auch die Veranstaltung von wirtschaftlichen Enqueten ist ihm erlaubt. Man glaubt darin ein ähnliches Institut wie den deutschen RWRat zu erkennen. Die Zusammensetzung des EAC. aber erfolgt durch die Regierung. Der Schatzkanzler, der Minister zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Präsident des Handelsamts und der Minister für Landwirtschaft sind seine geborenen Mitglieder. Den Vorsitz führt der Premierminister. Er beruft weiter solche Personen, deren Kenntnisse und Erfahrung auf wirtschaftlichem Gebiete sie als geeignet erscheinen lassen. Darin zeigt sich wieder der Gegensatz zum deutschen System. Hier ist der RWRat ein berufsständisches Parlament, abgeschwächt durch die Beschränkung auf die Gutachtertätigkeit, aber gebildet durch die wirtschaftlichen Verbände. Die Regierung beruft nur eine kleine Anzahl von Männern ihres Vertrauens. Der Gedanke, daß im endgültigen RWRat ein Regierungsvertreter den Vorsitz in den Ausschüssen führen sollte, stieß schon im VerfAusschuß des RWRats auf solchen Widerspruch, daß er aufgegeben wurde. Dem entspricht auch das Recht der Gesetzesinitiative. Entwürfe des RWRats, welche die Regierung nicht aufnimmt, müssen auf dessen Verlangen dem Reichstag vorgelegt werden. Der englische Wirtschaftsrat ist und bleibt aber stets nur ein von der Regierung geschaffener Ausschuß für Wirtschaftsfragen, den sie jederzeit stillegen und nach Hause schicken kann. Wenn der endgültige deutsche RWRat aus seinem Schlummer in dem Ausschuß des Reichstags erwacht, wird seine Eigenart noch schärfer hervortreten. Man hat im Reichstag offenbar Wichtigeres zu tun, als das Gesetz über den RWRat zu verabschieden. Der vorläufige RWRat ist nun bald zehn Jahre alt. „Was wollen Sie", hat mir Reichskanzler Luther schon vor 5 Jahren auf meine Frage nach dem endgültigen RWRat gesagt, „der vorläufige arbeitet doch sehr gut". Im Grunde hatte er wohl recht.

Durch die Presse geht die Notiz, daß der große englische Versicherungskonzern Lloyd eine Examensversicherung einführt. Die Studierenden können sich für den Fall des Nichtbestehens der Prüfung durch Versicherung decken. Das besagt, daß sie für diesen Fall die Mittel zur weiteren Durchführung ihres Studiums oder eine Entschädigung für das vergebens aufgewandte Geld erhalten. Ob die Einführung einer solchen Versicherung wünschenswert ist, darüber kann man sehr geteilter Meinung sein. Zu befürchten ist, daß die Möglichkeit einer solchen Versicherung den Zudrang zum Studium noch verstärkt. Die Gefahr der vergeblichen Aufwendung von Vermögen und Arbeit wird verringert. Wir leiden aber doch schon zu sehr unter der Ueberfüllung der akademischen Berufe. Die Vereinigten Kammervorstände haben wieder eine Warnung vor dem juristischen Studium veröffentlicht. Sie weisen auf die steigende Zahl der Studierenden der Rechte hin. Die Zahl der Referendare in Preußen beträgt zurzeit rund 6500. Sie ist im letzten Jahre allein um 600 gestiegen. Die Möglichkeit der Unterbringung vermindert sich dagegen. Solche Warnungen kehren von Zeit zu Zeit wieder. Sie sind notwendig, schon um die Verantwortung der führenden Stellen zu mindern. Viel geholfen haben sie bis jetzt nicht. Die Befürchtung, daß die Examensversicherung gerade im entgegengesetzten Sinne wirkt und jede Abschreckung beseitigt, dürfte daher sehr wohl begründet sein. Dazu kommt noch, daß die Versicherung bei manchen eine gewisse Nachlässigkeit im Studium herbeiführen mag. Allerdings hat Lloyd bei seinen Versicherungsbedingungen den ständigen Besuch der Vorlesungen verlangt. Damit will sich die Versicherungsgesell-

schaft gegen eine nicht gewollte Ausnützung der Versicherung schützen. Zugleich sollen dadurch die Studierenden zu intensiver Arbeit angehalten werden. Zuviel darf man aber von dieser Vorschrift nicht erwarten. Wer soll denn den ständigen Besuch der Vorlesungen kontrollieren? Die Professoren werden dies ablehnen. Bei den großen Kollegien in den Hauptstädten ist dies ja ohnedies unmöglich. Dabei darf man auch nicht vergessen, daß gerade bei dem juristischen Studium die Vorlesungen in erster Linie die Anregung zum Selbstdenken und zum Durcharbeiten der Lehrbücher bieten sollen. Förderung verdient daher der Plan der Versicherung bei uns nicht. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß die deutschen Gerichte einen solchen Vertrag als gegen die guten Sitten verstoßend ansehen werden.

In Frankreich besteht noch das Gesetz, daß ein Kunstwerk als unsittlich verboten werden darf. Man erinnert sich an den berühmtesten Fall dieser Art, an Flauberts Madame Bovary. Heute würde man vielleicht gerade über dieses Buch anders urteilen als dazumal die chambre correctionelle. Ebenso über die Verdammung der Lyrik Baudelaires in seinem Gedichtsbande „Les fleurs du Mal". Es gibt eine Reihe ähnlicher, wenn auch minder berühmter Fälle mehr oder minder bekannter Autoren. Nun hat der Justizminister der Kammer den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der eine Rehabilitierung solcher verbotener Kunstwerke bezweckt. Ueber Bücher urteilt oft die Nachwelt anders und vorurteilsloser als die Mitwelt. Daher soll jetzt der Antrag auf Ungültigkeitserklärung solcher Verdammungssprüche zugelassen werden, sobald 20 Jahre seit der Verurteilung verstrichen sind. Man nimmt mit Recht an, daß es sich dann herausstellt, ob man es mit dem Werke des echten Künstlers oder mit Schund und Schmutz zu tun hat. Den Antrag kann auch nicht der Verfasser stellen. Er muß von der „Société des Gens de Lettres" ausgehen. Von diesem Verband erwartet man ein unparteiisches und sachverständiges Urteil. Er deckt mit seiner Autorität die Staatsbehörde, die das frühere Urteil annulliert. Im Grunde ist es ja dann nicht diese, sondern die Société, welche der Revision stattgibt. Denn an sie werden sich die betroffenen Schriftsteller und Verleger wenden. Der Gedanke verdient, auch in Deutschland beachtet zu werden. Die Frist von 20 Jahren wäre einer Abkürzung fähig. Unsere Zeit lebt so rasch, daß wohl nach 20 Jahren auch ein gutes Werk, daß zu Unrecht verbannt wurde, schon vergessen wäre. Jedenfalls könnte die Möglichkeit einer solchen Wiederaufnahme zu einer Beruhigung der Gemüter, die sich bei dem deutschen Verbotsgesetze stark erhitzen, beitragen.

In einem Heft des „Tagebuchs" beschwert sich der Verfasser des Abschnittes „Tagebuch der Zeit" darüber, daß die juristischen Fachblätter von dem Prozeß des Reichsanwalts Jorns keine Notiz genommen haben. Auch darüber, daß die Juristenblätter anläßlich des Falles Jakubowski hartnäckig geschwiegen haben. Es scheine, daß sich die offizielle Fachwelt der Juristen grundsätzlich nicht für Fragen des Rechtslebens interessiere, an denen „weiter nichts Bemerkenswertes ist, außer, daß sie ein ganzes Volk aufwühlen". Als Gegensatz hierzu wird auf die deutschen und ausländischen Zeitungen, in denen über die Verhandlungen eingehende Berichte enthalten sind, verwiesen. Die hier aufgeworfene Frage ist nicht ohne Interesse. Soll die juristische Fachpresse zu schwebenden Strafprozessen Stellung nehmen? Ich glaube, daß dies im Grunde verneint werden muß. Die Aufgabe der Tagespresse ist eine völlig andere. Ich schalte den Fall aus, in dem eine Zeitung selbst Prozeßpartei ist. Hier kommt sie nur als Kämpfer in Betracht. Dadurch ist jeder Vergleich mit der Fachpresse ausgeschlossen. Wo sie nur Betrachter und Berichter ist, will und soll sie die interessierten Kreise über die einzelnen Stadien eines Verfahrens unterrichten. Auch die Darstellung der Hauptverhandlung, unter Wiedergabe der Zeugenaussage und Plädoyers, schafft eine erweiterte Oeffentlichkeit. Die Fachpresse aber hat wissenschaftliche Aufgaben. Sie muß daher in der Regel das Ende eines Strafverfahrens abwarten. Dies Ende ist erst mit dem rechtskräftigen Urteil gegeben. Dann kann sie die Folgerungen, die für die wissenschaftliche Erkenntnis des Rechts von Bedeutung sind, daraus ziehen. Mit der Möglichkeit einer Berufungsentscheidung muß gerechnet werden. Die juristische Fachwelt interessieren nur abschließende Erledigungen. Die Möglichkeit, daß zwei einander widersprechende Urteile ergehen, ist gegeben. Dann kann die Würdigung der mehreren Standpunkte zur Aufgabe der juristischen Zeitschrift gehören. Das rein politische Moment, das dem Falle Jorns sein eigenartiges Gepräge gibt, hat ohnedies für die reinen Fachblätter auszuscheiden. Das ist nicht immer leicht. Es verlangt aber doppelt vorsichtige Zurückhaltung bis zum endgültigen Spruch.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Juristische Studiengesellschaft München. In der ersten Sitzung nach Neujahr sprach Prof. Dr. Wüstendörfer, Hamburg, über Gedanken aus dem Weltluftrecht. Hierüber wird in der DJZ. vom Vortragenden selbst berichtet werden. Daran schloß sich ein Vortrag von JR. Dr. Magnus, Berlin, über Aus- und Fortbildung der Juristen (Schule, Universität, Vorbereitungsdienst, weitere Ausbildung, Spezialistentum). Der Vortragende ging davon aus, daß die Juristen sich heute in einer Verteidigungsstellung befinden; keiner der juristischen Berufsstände mache hiervon eine Ausnahme. Aus den Hörsälen der Professoren blieben die Rechtsbeflissenen fort, um zu den Repetitoren zu gehen. Der Bankerott des Rechtsunterrichts nach der inhaltlichen Seite werde immer lauter verkündet. Den juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten trete der fachlich vorgebildete Laie, der Gewerkschaftsbeamte und — schon eine Vorkriegserscheinung! — der Verwaltungsingenieur entgegen. Die Anwälte schlösse die Gesetzgebung von den Arbeitsgerichten und Schiedsgerichten aus, und die Schiedsgerichtsbewegung, die noch immer im Ansteigen begriffen sei, lenke die Prozesse von den Gerichten des Staates zu denen der Organisationen oder zu frei gebildeten Gerichten, vielfach mit der für die Juristen besonders niederschlagenden Regelung: es dürften in den Schiedsgerichten keine Juristen sitzen. Die Verdrängung der Juristen aus der Rechtspflege sei ein Schlagwort, das mit Recht gerade die bayerischen Anwälte unlängst zum Gegenstand einer Tagung gemacht hätten. Das seien Sturmzeichen, die zu ernster Nachprüfung der Frage nötigten, ob wirklich die Ausbildung der Juristen, das, was „den einfachen Volksgenossen" zum Juristen forme, nicht reformbedürftig sei. Die Bewegung sei, wie jede Bewegung, aus inneren Ursachen zu erklären. Die Welt habe sich verändert; die fortdauernden Wandlungen unseres Kultur- und Wirtschaftslebens, unserer sozialen Auffassung wiesen der Rechtspflege und Verwaltung ständig neue Auf-

gaben zu. Die Dinge des Lebens wandeln sich in einem Tempo, dem die Gesetzgebung nicht folgen könne. Man verlange also von der Praxis ihre Lösung. Die Schwierigkeiten, die durch die immer neu auftauchenden Materien entstünden; die Notwendigkeit, diese aus der wirtschaftlichen und sozialen Umwelt zu erklären und fortzubilden, setze wieder ein anderes Eindringen in diese Erscheinungen der Privat- und Volkswirtschaft und der übrigen sich im Rechtsleben auswirkenden Rechtstatsachen voraus. Nun erwachse die Schwierigkeit, wie diese Fülle von Stoff, die der Jurist bewältigen solle, in der für die Ausbildung zu Gebote stehenden Zeit zu bewältigen sei. Eine restlos befriedigende Lösung gebe es nicht. Nur einige Richtlinien könnten aufgezeigt werden. Redner bekannte sich zur Einheitlichkeit der Ausbildung in geographischer, persönlicher und sachlicher Hinsicht. Daß wir eine einheitliche Ausbildung aller Juristen im Deutschen Reiche brauchen, die Zersplitterung der Einzelländer auf die Dauer untragbar sei, sei ein anerkannter Satz, unabhängig von der politischen Einstellung des einzelnen. Redner entwickelte die Gründe hierfür. Die Einheitlichkeit der Ausbildung sei heute deshalb erleichtert, weil die große Differenz zwischen der bayerischen und preußischen Ausbildung (Bayern Richter und Verwaltungsbeamter einheitlich, Preußen getrennt) nicht mehr eine Trennung bewirke, da Preußen sich entschlossen habe, ebenfalls die einheitliche Ausbildung anzunehmen. Diese einheitliche Ausbildung von Richtern, Verwaltungsbeamten und Anwälten befürwortet Redner lebhaft. Die Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht schwände immer mehr. Immer mehr Rechtsmaterien glitten vom Privatrecht in das öffentliche Recht hinüber. Auch in persönlicher Hinsicht sei ein Wechsel der Berufsschichten bes. zwischen Richtern und Anwälten das Begrüßenswerte. Aber auch der Richter, der Richter bleibe, müsse wissen, wie es im Anwaltsstande zugehe, welche Aufgaben der Anwalt zu lösen habe, wie umgekehrt der Anwalt Verständnis für die Tätigkeit des Richters haben müsse. Redner wandte sich daher mit kompromißloser Entschiedenheit gegen den Versuch, eine Verschiedenheit der Ausbildung zu befürworten. Dies führe dazu, daß sie im materiellen Recht verschieden sein müsse. Wenn auch das Recht in Wissenschaft und Praxis immer mehr zum Spezialistentum genötigt sei, so müsse der Untergrund die breite, solide Basis allgemeiner rechtlicher Kenntnisse sein. Den Worten des Präsidenten des preuß. Landesprüfungsamtes: „keine Differenzierung bis zum Examen" sei zuzustimmen. Nur der sei ein wahrer Spezialist, der allgemeine Kenntnisse, über die jeder Jurist zu verfügen habe, seinem Sonderwissen hinzufüge. Schon die Schule müsse nicht nur durch sorgfältigere Pflege des Allgemeinwissens namentlich in Stil, Ausdrucksform und Gedankenaufbau mitarbeiten an dem Werke, daß das „Juristendeutsch" verschwinde. Die von den besten Rechtslehrern beklagte Unkenntnis auch nur der leisesten Vorkenntnisse auf dem Rechtsgebiete, die keine Wissenschaft in gleicher Weise zeige, sei von Uebel. Redner gab Beispiele, wie es möglich sei, in dem Stoff, der auf der Schule gelehrt werde, auch die Rechtsideen zum Vorschein zu bringen. (I. Akt Lohengrin, Götz von Berlichingen — Hof zu Bamberg usw.) Unabhängig von der Vorbildung der Juristen müsse schon die Schule mitarbeiten, die Rechtsfremdheit des Volkes zu beseitigen. Eine Ausbildung der Lehrer nach dieser Richtung sei vonnöten. Es folgte die Darlegung der Ausbildung auf Universität und Vorbereitungsdienst. Das Wesen der Universitätsprüfung erblickte Redner nicht sowohl in der Vermittlung positiver Kenntnisse, als darin, daß der Rechtsbeflissene denken und sehen lerne; daß ihm die abstrakten Begriffe im systematischen Gefüge aufgezeigt und dargelegt wird, wie sich die Erscheinungen des Lebens hier einfügten, zugleich auch mehr als bisher die privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagen des Rechts dargelegt werden. Der Vorbereitungsdienst sei weiter auszubauen; es sei erforderlich, daß dem Referendar das, was in der Praxis vor sich gehe, auch nach der wissenschaftlichen Seite hin als Teil des großen Ganzen veranschaulicht wird. Den Universitätslehrern wie den wissenschaftlich arbeitenden Praktikern erwüchse ein neues Feld fruchtbringender Tätigkeit. Ob dies durch Einschaltung neuer Semester nach oder während des Referendariats zu bewirken sei oder ob diese in den Vorbereitungsdienst einzufügen sei, sei eine technische Frage von großer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung. Redner zeigte, wie sich in einzelnen Bezirken, besonders im KG.-Bez. dies auszubauen beginne. Die Ausbildung der Juristen müsse, wie alles im Leben, fortlaufend organisch weitergebildet, den Erscheinungen und Forderungen unserer Tage angepaßt werden, aber nicht stürmisch und durch plötzliche umwälzende Aenderungen, sondern in ruhiger, systematischer Weiterentwicklung: Evolution, nicht Revolution.

In einem weiteren Vortrag sprach Prof., Geh. Rat Dr. Riezler, München, über „Die Idee der Vereinfachung im Recht". Er berührte die Idee der Vereinfachung im allgemeinen, insbes. im Staats- und Kulturleben und führte dann über die Idee der Vereinfachung im Recht folgendes aus: Für die Entstehung der Rechtssätze läge eine Vereinfachung darin, daß an Stelle des umständlichen Weges der Gesetzgebung der Verordnungsweg gewählt werde; dieser Weg ist jedoch nur unter begrenzten Voraussetzungen rechtspolitisch gangbar. Redner besprach dann die Mittel zur Beseitigung des Uebermaßes und der Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung, unter der auch andere Länder, bes. die Ver. Staaten von Amerika litten. Die geplante Sammlung des Reichsrechts werde die Möglichkeit klarstellen, Veraltetes auszuscheiden, vieles durch bessere Redaktion zu vereinfachen; auch könne eine einheitliche Gesetzgebungskommission die Wünsche der ohne Rücksicht aufeinander regierenden Einzelressorts nach Spezialgesetzen einschränken. Aber die eigentlichen Wurzeln des Uebels würden durch solche Maßnahmen doch nicht getroffen. Sie lägen darin, daß der Aufgabenkreis des Staates selbst sich ungeheuer erweitert hat. Solange der Staat seine Rolle als Fürsorgeanstalt für alle und alles nicht aufgeben könne, werde er auch aus dem Reglementieren nicht herauskommen. Redner zeigte an Beispielen, auch aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und Streitverf., daß in unserer Gesetzgebung manches einfacher gestaltet werden könne, sowohl sachlich als sprachlich. Er erörterte die Vorteile und Gefahren des Vereinfachungsmittels, das der Jurist in der Bildung abstrakter Begriffe findet. Schließlich betonte er, daß dem Vereinfachungsgedanken nur da der Sieg zu wünschen sei, wo nicht höhere Ziele durch ihn gefährdet werden. Höher stünden die Klarheit und Sicherheit des Rechts, die Gerechtigkeitsidee selbst, die niemals dadurch leiden dürfe, daß man die Mittel zu ihrer Durchführung verstümmelt.

Ueber die Strukturwandlungen der Wirtschaft und deren Einfluß auf unser Gesellschaftsrecht sprach RA. Dr. Fuchs, Dozent an der Handelshochschule Leipzig. Er sieht die Strukturwandlungen der Wirtschaft in der Verdrängung des Kleinunternehmens durch das Ueberhandnehmen der Konzerne und großen Aktiengesellschaften. Er entwickelte die von den heutigen Volkswirtschaftlern vertretene Auffassung, daß das Ueberhandnehmen der Großunternehmungen diesen einen monopolistischen Charakter verleihe. Die A.-G. nimmt daher auch einen anderen Charakter an. Man spricht heute von dem „Institutcharakter" der A.-G. oder von der „A.-G. als Unternehmen an sich", um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die in A.-G.-Form betriebenen privatwirtschaftlichen Unternehmungen, namentlich die Großunternehmungen, auf ihre Bedeutung und Stellung im allgemeinen Wirtschaftsleben Rücksicht zu nehmen haben und die Verantwortung der Leiter solcher Unternehmungen der Allgemeinheit gegenüber mit dem Wachsen des Unternehmens eine steigende wird. Diese Strukturwandlungen der Wirtschaft bringen auch zwangsläufig Strukturwandlungen unseres Gesellschaftsrechtes mit sich. Die Verwendungsmöglichkeiten der durch das HGB. geschaffenen Gesellschaftsformen haben sich auf ungeahnte Weise vermehrt. Wir sind schon zu einer sog. „Verpersönlichung" der juristischen Personen gekommen, die wie natürliche Personen behandelt werden. Die juristische Person kann als Angestellte einer anderen Gesellschaft fungieren, ein Standpunkt, der vom Reichsfinanzhof vertreten wird. Juristische Personen können heute nicht nur

Testamentsvollstrecker, sondern auch nach neuester Rechtsprechung Liquidatoren sein. Es sei nicht einzusehen, warum nicht — wie im französischen Recht — juristische Personen Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vorstandes sein dürften. Umgekehrt werde heute den Personalgesellschaften, z. B. der Kommanditgesellschaft und der losen Gesellschaft nach BGB., durch entsprechende Gesellschaftsverträge eine Struktur gegeben, die einer A.-G. mit Ausnahme des Namens täuschend ähnlich sieht. Der Vortr. besprach dann die heute wichtige „Einmanngesellschaft", die auch in Rechtsprechung und Literatur anerkannt wird, und ging dann zur Behandlung der Konzerne über. Er sieht in dem Konzern ein organisatorisches Gebilde, das nur ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt sei, lehnt jedoch ab, den Konzern auch als rechtliche Einheit zu behandeln. Auch könne man heute von dem Konzernrecht als selbständiger Rechtsmaterie noch nicht sprechen. Redner versteht unter Konzernrecht die Anwendung der allgemeinen Rechtssätze nur unter dem Gesichtspunkt des Konzerns und Konzernzweckes und folgert daraus, daß, wenn sich in einem Konzern dessen Interessen mit den Interessen von Einzel- oder Kleinaktionären schneiden, die Interessen des Gesamtunternehmens, d. h. des Konzerns, den Ausschlag geben. Unter diesem Gesichtspunkt hat auch die Auslegung zahlreicher Gesetzesbestimmungen zu erfolgen, die vom Gesetzgeber noch nicht für das Eigenleben des Konzerns gedacht waren. Dabei stellte Redner die These auf, daß für den Kleinaktionär im Rahmen des Konzerns kein Raum sei. Wenn aber im Rahmen des Konzerns die Konzernmajorität ausschlaggebend sei, so müsse diese Konzernmajorität, d. h. der Großaktionär oder die Großaktionärsgruppe, auch selbständig haftbar werden. Redner fordert daher die Aufnahme von Haftungsbestimmungen für den Großaktionär, wie sie bereits im HGB. des Fürstentums Liechtenstein enthalten sind. Einer Gesetzesreform steht Redner skeptisch gegenüber und erwartet eine Anpassung unseres Rechtes und unserer Rechtsprechung an die wirtschaftlichen Strukturwandlungen in erster Linie von der Rechtsprechung unserer obersten Gerichtshöfe.

Brief aus Württemberg. Das Jahr 1929 hat uns an Gesetzen vor allem das Beamtengesetz gebracht, das im Verein mit dem Besoldungsgesetz v. 19. April 1928 das gesamte Beamtenrecht erschöpfend regelt, soweit der württembergische Gesetzgeber zuständig ist. Daß diese im ganzen vorzüglich gelungene Kodifikation schon bald durch eine reichsrechtliche Regelung über Bord geworfen würde, ist kaum anzunehmen.

Der Landtag hat im Herbst die Gesetze über das Anerbenrecht und die Auflösung der Fideikommisse in 3. Lesung endlich verabschiedet, gegen die Stimmen der Linken, die darin eine „bewußte Sabotage der Reichs- und Landesverfassung" erblickte. Auch mit einer neuen, grundsätzliche Neuerungen übrigens nicht enthaltenden Gemeindeordnung hat sich der Landtag viel beschäftigt. Daß darin der bodenständige Schultheißentitel dem außerhalb Württembergs leichter verständlichen Worte Bürgermeister weichen soll, wird auch von manchem bedauert werden, der sich von partikularem Sondergeist frei weiß.

Die Stellung derjenigen, die einer weiteren Uebertragung von Staatsaufgaben auf Organe des Reiches das Wort reden, ist durch verschiedene unerfreuliche Vorgänge, insbes. bei der Besetzung des Landesfinanzamts, mindestens nicht gestärkt worden. Hier hat sich Berlin über alle Wünsche des Landes in einer sachlich kaum, formal überhaupt nicht verständlichen Weise hinweggesetzt und damit die Bedenken auch gegen die Verreichlichung der Justiz bestätigt, welche die Landesversammlung des Richterbundes im Jan. 1929 beherrscht hatten.

Nachdem der Leipziger Staatsgerichtshof am 22. März 1929 (RGZ. Bd. 124 Anhang) die Ungültigkeit einer gegen die Ueberspannung des Proportionalwahlsystems gerichteten württ. Bestimmung ausgesprochen hatte, hat der württ. Staatsgerichtshof die Schlußfolgerung daraus gezogen und, zwar nicht die ganze letzte Landtagswahl, aber die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Bezirksvorschlagsliste für unwirksam erklärt. Demgemäß haben je ein Vertreter des Bauernbunds, des Zentrums und der Sozialdemokratie zwei Volksrechtsparteilern und einem Nationalsozialisten Platz machen müssen, so daß wir jetzt im glücklichen Besitz von zehn Parteien oder Parteichen im Landtag sind. Im Januar gelang es endlich, der Regierung durch den Beitritt von 8 demokratischen und 4 volksparteilichen Abgeordneten eine feste Mehrheit zu sichern. Den Demokraten wurde das bisher in Personalunion mit dem Justizministerium verwaltete Wirtschaftsministerium eingeräumt, der Volkspartei die neuartige Stelle eines ehrenamtlichen Beirats des Staatsministeriums, ohne Gehalt und also wohl auch ohne ein Gebiet sachlicher Arbeit. Man ist gespannt, wie lange diese erweiterte Basis bruchfest bleiben wird. Die Beratung des neuen Schulgesetzes wird ein Prüfstein sein.

Viel besprochen wird die Absicht der Regierung, verschiedene landesrechtliche Steuergesetze insbesondere bez. der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuern zugunsten der finanziell schwächeren Gemeinden zu ändern. Die Städte mit günstigerem Steueraufkommen, Stuttgart voran, wehren sich mit Energie und nicht immer feinstem Ton gegen den neuen Verteilungsschlüssel, der mit Recht bei den drückenden Schullasten die jeweilige Volksschülerzahl berücksichtigt.

Neue Verordnungen über die 1. höhere Justizdienstprüfung belassen es zwar bei der bewährten Einrichtung, daß die Prüfung an der Landesuniversität abgelegt wird, bringen aber als Neuerung einen erheblich höheren Anteil des öffentlichen Rechts an der Zahl der Klausurarbeiten und der Wertung der Einzelzeugnisse, im wesentlichen auf Kosten des bisherigen Vorrangs des Zivilrechts. Ob diese Aenderung, deren Auswirkung auf den Vorbereitungsdienst der Referendare und auf das 2. Examen sich nicht wird umgehen lassen, die bei wachsendem Lehrstoff erfahrungsgemäß sinkende Gründlichkeit des Wissens und Könnens bei unserem juristischen Nachwuchs nicht noch weiter beeinträchtigen wird, muß die Zukunft lehren.

Das Verhältnis des württ. Richterstandes zur Justizverwaltung ist, von leisen Trübungen anläßlich der Etatsberatung abgesehen, gut und vertrauensvoll geblieben. Daß parteiliche oder konfessionelle Zugehörigkeit bei der Stellenbesetzung eine Rolle spielen könnte, scheint unter dem gegenwärtigen Justizminister in Württemberg ausgeschlossen. Den Vorschlägen des OLG. bei Besetzung der gehobenen Richterstellen wurde fast stets Folge gegeben. Daß die wenig würdigen Raumverhältnisse in den Stuttgarter Gerichtsgebäuden verbesserungsbedürftig sind, verkennt niemand. Einiges ist zur Abhilfe schon geschehen. Der berüchtigten Bleikammern, die einer Reihe von Räten des OLG und LG. als Arbeitsstätte angewiesen werden mußten, sind es etwas weniger geworden, und beim 50jährigen Wiegenfeste des GVG. konnte das Stuttgarter Justizgebäude in neuem Innenanstrich erstrahlen, und auf seinem Hauptgiebel erfreut sich jetzt die Statue der Gesetzgebung schöner neuer Gesetzestafeln; die alten waren ihren klagend erhobenen Armen in der Inflationszeit entglitten.

Das Jubiläum der Reichsjustizgesetze wurde im Nov. 1929 durch einen von Richterbund und Anwaltsverein veranstalteten Festakt mit anschließender geselliger Unterhaltung begangen. Die Feier vereinigte die berufenen Vertreter der Wirtschaft, des Beamtentums, der Kunst und Wissenschaft und der Presse in großer Zahl und hat hoffentlich dazu beigetragen, das Ansehen der Juristen bei den anderen Ständen und Berufen zu stärken.

Oberlandesgerichtsrat Thibaut, Stuttgart.

Der 70. Geburtstag von Exz. Dr. Schiffer am 14. Febr. 1930 verlief in glänzender Weise.

Am Vormittage begrüßten ihn: die Deutsche Gesellschaft 1914 (Bankdirektor Gutmann), der österreichische Gesandte Dr. Frank, die Deutsch-österreichische Arbeitsgemeinschaft (Präsident Saenger), die Verwaltungs-

akademie und deren Studienleitung (RegRat Pietsch und Prof. Dr. Peters), die ein Oelbild von Breslau, Schiffers Vaterstadt, überreichten, die Juristische Fakultät der Univ. Halle (Prof. Dr. Fleischmann), deren Ehrendoktor Schiffer ist. Im Namen eines Festausschusses überreichte Dr. Liebmann dem Jubilar eine Plakette, aus der Künstlerhand von Prof. Tautenhayn, Wien. Er sprach zugleich im Namen der DJZ. und der Mitherausgeber, die in großer Zahl anwesend waren, Dank und Glückwünsche der DJZ. an Schiffer aus, der sich immer ganz besonders tatkräftig für sie eingesetzt habe. Er überreichte gleichzeitig im Namen des Ungarischen Juristen-Vereins Schiffer eine Adresse über die Ehrenmitgliedschaft dieser Körperschaft. Schließlich sprach Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl in bewegenden Worten dem Jubilar seine Glückwünsche aus.

In vollendeter Weise fand Schiffer jeweils spontan treffende, vielfach mit Humor gewürzte Dankesworte.

Am Abend fand ihm zu Ehren ein Festbankett im Esplanade-Hotel statt, das glänzend verlief. Ueber 300 Personen waren vereinigt, um Schiffer zu feiern, darunter mehrere Reichsminister, preußische Minister, Staatssekretäre, der österreichische Gesandte, Professoren, auch von außerhalb, die Spitzen der Juristenwelt, der Wirtschaft, des Geisteslebens und der Presse. Im Namen der Reichsregierung feierte ihn Reichswehrminister Dr. Groener. Der bekannte Historiker an der Berliner Univ. Geh. Rat, Prof. Dr. Meinecke hielt eine feinsinnige, tiefdurchdachte Rede über Schiffer, den Staatsmann und Politiker. Prof. Dr. Gerland, Jena, zeichnete die Person Schiffers vom Standpunkte des Juristen in treffsicheren Worten, die darin gipfelten, daß es heute ganz besonders auf die Persönlichkeit, das Individuum, ankomme und Schiffer ein treffender Beweis für diese Notwendigkeit sei. Der frühere Staatssekretär im Auswärtigen Amt Exz. Dr. Zimmermann sprach auf die Familie Schiffers. Schiffer selbst erwiderte in einer glänzenden Rede, die, von Begeisterung getragen, begeistert von allen Teilnehmern aufgenommen wurde und mit einem Hoch auf Deutschland und die Zukunft des deutschen Volkes schloß.

Die Verwaltungsakademie Berlin, deren Präsident Schiffer ist, feierte den Jubilar am 18. Febr. in der Deutschen Gesellschaft in besonderer Weise. Hier sprachen im Namen der Beamtenschaft Exz. Präsident Dr. Drews, Staatsminister a. D. Prof. Dr. Apelt und Staatssekretär Dr. August Müller. Auch hier zeigte sich Schiffer in seiner Dankrede als der mit Recht vielgepriesene, bewunderungswürdige große Redner.

So verlief der 70. Geburtstag dieses bedeutenden Mannes, der für Reich, Volk und Justiz so viel geleistet hat, leistet und hoffentlich noch weiter leisten wird, auf das schönste.

Die Ständige Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei versammelt sich zu ihrer diesjährigen Haupttagung zu Ostern in Troppau (TschSchlesien). Am 19. April: Begrüßungsabend; 20. April: Haupttagung, abends Festvorstellung im Stadttheater; 21. April: Besichtigung der Witkowitzer Eisenwerke und Bankett im Werkhotel. Zu dieser Haupttagung ergehen keine besonderen Einladungen. Beteiligung von Gästen aus dem Deutschen Reich und Oesterreich ist sehr erwünscht. Auskünfte: Generalsekretariat der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages, Prag I., Abgeordnetenhaus. — Der 5. Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei findet zu Pfingsten 1931 in Eger-Franzensbad statt.

Der II. internationale Kongreß für Sexualforschung — veranstaltet von der Internat. Ges. f. Sexualforschung — findet im Aug. 1930 in London statt. Den Grundsätzen der Ges. gemäß, wird der Kongreß rein wissenschaftlichen Charakter tragen. Behandlungsgegenstand ist das Gesamtgebiet der Sexualforschung, für das eine Arbeitsverteilung in die Gruppen: I. Experimental-Biologie, Anatomie, Physiologie; II. Klinische Medizin und Hygiene; III. Erbkunde und Eugenik; IV. Soziologie, Demographie, Ethnologie; V. Gesetzgebung und Recht; VI. Philosophie, Psychologie, Pädagogik vorgesehen ist.

Es wäre erwünscht, wenn Deutschland auf dem Kongreß zahlreich vertreten sein würde. Die Organisation des Kongresses ist bemüht, Reise- und Unterkunftserleichterungen für deutsche Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu beschaffen. Neben den wissenschaftlichen Arbeiten sollen auch gesellige Unterhaltungen und Besichtigungen geboten werden. Anmeldungen an den 2. Vors. der deutschen Landesgruppe der Gesellschaft Dr. Max Marcuse, Berlin W 35, Lützowstr. 85.

Personalien. Geh. JR., Prof. Dr. Cosack, München, wird am 12. März 75 Jahre alt. Cosack ist als Lehrer des Handels- und bürgerlichen Rechts weithin bekannt. Er wirkte früher in Bonn, und seine Lehrbücher z. Handelsrecht (11 Auflagen) und z. bürgerl. Recht (8 Auflagen), sind in ganz besonderem Maße verbreitet, wie er auch durch andere Schriften die Wissenschaft sehr befruchtet und gefördert hat. — Anläßlich seines 70. Geburtstages (vgl. S. 219 DJZ.) ist Geh. JR., Prof. Dr., Dr. phil. h. c. Pappenheim, Kiel, angesichts seiner großen Verdienste um das nordische Recht zum Dr. jur. h. c. von der Univ. Kopenhagen ernannt worden.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die in Preußen verübten Schwerverbrechen im Jahre 1929. Der bereits in IV. Aufl. erschienene „Wegweiser durch die Polizei“ 1930 enthält, wie seine Vorgänger, auch eine kriminalstatistische Uebersicht über die in Preußen verübten Schwerverbrechen unter Angabe der kriminalpolizeilichen Ermittelungsergebnisse, wonach i. J. 1929 3080 Schwerverbrechen begangen wurden gegen 2584 im Vorjahr, was eine Steigerung um über 19 % bedeutet. Hiervon waren 260 (1928: 298) Morde, 155 (182) Mordversuche, 170 (161) Totschläge, 73 (104) Totschlagsversuche, 1955 (1344) Raubfälle und räuberische Erpressung und 467 (495) Versuche von Raub und räuberischer Erpressung. Zugenommen haben demnach die Totschläge und in ganz besonderem Maße die Raubfälle.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei den i. J. 1929 verübten Tötungsdelikten führten zu folgenden Ergebnissen:

	Morde	Mordversuche	Totschläge	Totschlagsversuche
Gesamtzahl	260	155	170	73
Täter von vornherein bekannt in Fällen	153	112	111	47
Aufklärungszahl in % .	*59*	*72*	*65*	*64*
Selbsttötung des Täters in Fällen	91	26	5	1
Täter ermittelt in Fällen	68	28	51	20
Aufklärungszahl in % .	*26*	*18*	*30*	*27*
Täter unbekannt geblieben in Fällen	39	15	8	6
Von in früheren Jahren unaufgeklärten Fällen Täter ermittelt i. Fällen	8	—	2	—

Bei den Fällen von Raub und räuberischer Erpressung wurden 63 %, bei den Raubversuchen usw. 49 % aufgeklärt.

Bei der regionalen Aufgliederung in Regierungsbezirke steht Düsseldorf mit 684 Schwerverbrechen an erster Stelle. Es folgen Berlin (482), Köln (269), Arnsberg (203), Hannover (168). Die meisten Morde hat mit 32 Berlin zu verzeichnen, von denen in 24 Fällen = 75 % der Täter von vornherein bekannt war und in 6 Fällen = 19 % der Täter ermittelt wurde. Mordversuche verzeichnete Berlin 14, bei denen in 12 Fällen = 86 % die Täter von vornherein bekannt waren. Nach der Zahl der begangenen Morde folgt Oppeln mit 29; in 13 Fällen = 45 % waren die Täter von vornherein bekannt, in 11 Fällen = 38 % konnten sie von der Polizei ermittelt werden. An dritter Stelle steht der RegBez. Düsseldorf mit 27 Morden. Bei 13 Mordfällen = 48 % waren die Täter der Polizei von vornherein bekannt, bei 7 = 26 % konnten sie ermittelt werden. Düsseldorf weist

außerdem 28 Mordversuche auf. Bei 19 derselben = 68 % war der Täter von vornherein bekannt, bei 6 = 21 % gelang die Ermittelung. Für die RegBez. Westpreußen, Stralsund, Osnabrück und Aurich werden in der Statistik dagegen im Jahre 1929 überhaupt keine Morde noch Mordversuche ausgewiesen. Die meisten Totschläge und Totschlagsversuche (je 17) weist ebenfalls der RegBez. Düsseldorf auf, der auch nach der Zahl der verübten Raubüberfälle und räuberischen Erpressungen mit 526 an weit überragender Stelle steht. Von den Totschlägen wurden alle restlos aufgeklärt, bei den Totschlagsversuchen stellt sich die Aufklärungsziffer auf 89 %. Von den im RegBez. Düsseldorf verübten Raubüberfällen gelang bei 76 % die Aufklärung.

Sprechsaal.

Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten für das Vorverfahren unter dem Vorbehalt weiterer Entschließung für spätere Stadien? In der Presse wird die Genehmigung zur Strafverfolgung eines Abgeordneten oder ihre Versagung nur beiläufig erwähnt[1]); auch in Juristenkreisen bescheidet man sich meist mit der Kenntnis, daß die Art. 36 bis 38 und 40 a RVerf. eine Sonderstellung des Abgeordneten im Verhältnis zur Rechtspflege begründen. Das Bemühen um grundsätzliche Erkenntnis wird indes in diesen Verfassungsvorschriften mehr erkennen, nämlich die Frage „Priorität der Legislative oder Rechtspflege" und „Gleichheit aller vor dem Gesetz". Davon ist an anderer Stelle gesprochen[2]); hier soll eine Frage erörtert werden, die kürzlich praktisch bedeutsam geworden ist, wie ich der Mitteilung eines Mitgliedes eines deutschen Landesparlaments entnehme.

Nach dem Tatbestand waren früher gegen einen Abg. Ermittlungsverfahren eröffnet (nach Aufhebung der Immunität), aber in allen Fällen bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt. n einem erneut gegen ihn schwebenden Verfahren hatte der Abg. zur Erwägung gestellt, die Immunität nur für das Ermittlungsverfahren aufzuheben und später möglichenfalls erneut wegen des Hauptverfahrens zu beschließen. Die Zulässigkeit solchen Verfahrens grundsätzlich zu erwägen, dürfte nicht ohne Reiz sein, zumal das Schrifttum m. W. darüber geschwiegen hat und auch die RVerf. selbst sich nicht darüber ausspricht.

Für eine Teilaufhebung mit späterer weiterer Entscheidung spricht m. E. das argumentum a maiore ad minus, wonach die Möglichkeit der Immunitätsaufhebung für das ganze Verfahren zugleich die Befugnis enthält, sie für einzelne Stadien des Strafverfahrens, insbes. für aufeinanderfolgende, zu beschließen. In gleicher Richtung scheint mir die Ansicht von Poetzsch-Heffter[3]) zu liegen, der zu Art. 37 III RVerf. hervorhebt, auch die früher seitens des Parlaments erteilte Genehmigung könne später zurückgenommen werden. Danach kann also die Immunitätsaufhebung, auch wenn sie zunächst für die Dauer des ganzen Verfahrens in Aussicht genommen und beschlossen war, wegen Art. 37 III RVerf. später auf die in der Vergangenheit liegenden Abschnitte des Verfahrens beschränkt werden. Dann ist es aber nur ein Schritt zu der weiteren Folgerung: Das Parlament beschließt heute, die Immunität für das ganze Verfahren aufzuheben und nimmt zugleich in Aussicht, in einem späteren Zeitpunkt über einen Beschluß nach Art. 37 III erneut zu verhandeln und zu befinden. Das heißt nichts anderes als unbedingte Aufhebung für den Zeitraum, der vor dem Termin der zweiten Behandlung liegt, und bedingte Aufhebung (auflösend bedingt durch den neuen Beschluß nach Art. 37 III) für das Stadium des Strafverfahrens nach dem 2. Beschluß. Dann aber besteht zu unserer Frage der Unterschied nur in der Art der Bedingung; auch bei ihr wird für das Stadium 1 unbedingt und für das 2. bedingt die Immunität aufgehoben, allerdings aufschiebend bedingt durch einen neuen gleichartigen Beschluß.

Ungeachtet dieser Gründe dürfte dennoch die Möglichkeit der „Teilaufhebung" abzulehnen sein. Die ganze Regelung der Immunität ist Ausnahme vom Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gewaltenteilung, daher eng auszulegen[1]), somit nur einmalige Stellungnahme des Parlaments, eine Eingriffsmöglichkeit in den Gang eines schwebenden Verfahrens, anzunehmen möglich. Andernfalls würde die Handhabung der Immunitätsvorschriften neben der mit ihnen beabsichtigten Interessenwahrung des Parlaments an Vollzähligkeit und Ungestörtheit zugleich eine wiederholte Ueberprüfung des Richters durch das Parlament in einem noch nicht abgeschlossenen und jeweils in einem andern Stadium befindlichen Verfahren bedeuten. Aus diesem Grunde vermag ich auch Poetzsch-Heffter nicht zu folgen und möchte unter Art. 37 III nur solche Verfahren und Maßnahmen fallen lassen, zu denen das Parlament bisher überhaupt noch nicht Stellung genommen hat[2]). Hinzu kommt noch die unbestrittene Auffassung von Rechtsprechung und Schrifttum über den Begriff „Zur-Untersuchung-ziehen" in Art. 37 I RVerf.[3]). Legt man ihn mit dieser Meinung nicht technisch-strafprozessual aus, sondern als „die Summe aller derjenigen Amtshandlungen der zuständigen Behörde, die darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen", dann erhellt, daß die Genehmigung des Parlaments zur Strafverfolgung und ihre Ablehnung sich immer nur auf das ganze Verfahren bezieht und die gesonderte Behandlung seiner Stadien unzulässig ist.

Gerichtsassessor Dr. Troitzsch, Rostock.

Empfiehlt sich die Strafandrohung bei Ehebruch? Zu den Punkten, bei denen Gefahr besteht, daß das große Werk der Strafrechtsreform scheitert, gehört in besonderem Maße die Bestrafung des Ehebruches. Die Vorstellung, daß er nicht nur sittlich zu verwerfen, sondern auch strafrechtlich zu verurteilen sei, ist uns seit jeher so selbstverständlich, daß es uns unbegreiflich erscheinen will, wie man gegen die Strafandrohung Stellung nehmen könne.

Doch auch der Strafrechtspolitiker darf sich nicht von Gefühlen leiten lassen; er muß den Tatsachen so ins Auge sehen, wie sie sind, und sich auch von alten, ihm zunächst selbstverständlich erschienenen Gedanken frei machen, wenn der Zwang der Tatsachen und der Logik allzu übermächtig wird. Deshalb fordert auch die Frage, ob sich eine Strafandrohung bei Ehebruch empfiehlt, eine kühl abwägende Beurteilung.

Es gab in Deutschland Zeiten — noch das 17. Jahrhundert rechnete dazu —, in denen jede Uebertretung der mosaischen 10 Gebote mit dem Tode bestraft wurde. So finden wir z. B. ein brandenburgisches Kriegsgerichtsurteil von 1623, in dem ein junger Bursche, da er wegen seiner Jugend den Kriegsartikeln noch nicht unterworfen sei (als eidesunmündig), weil er „dennoch wider das siebende gebott Gottes groblich gesundiget", zum Tode durch den Strang verurteilt wurde. In Zeiten dieser Gedankengänge war es selbstverständlich, daß auch der Ehebruch mit dem Tode bestraft wurde, und zwar nicht nur an der Frau, sondern auch am Manne. Seither hat sich vieles geändert; niemandem würde es jetzt mehr in den Sinn kommen, ein strafgerichtliches Urteil mit der bloßen Berufung auf die mosaischen Gesetze zu begründen. Wir haben uns daran gewöhnt, daß es etwas anderes ist, ob eine Tat gegen den göttlichen Willen verstößt oder ob sie vom irdischen Richter gesühnt werden müsse. Es gilt deshalb auch, bei der Behandlung des Ehebruchs in strafrechtlicher Beziehung durchaus kaltes Blut zu behalten.

Die Strafandrohung rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkte der Heilighaltung und des Schutzes der Ehe und des häuslichen Friedens. Unter diesem Gesichtspunkte ging aber das bisherige Recht fehl, indem es jeden Ehebruch mit Strafe bedrohte, sofern die Ehe deshalb geschieden war und der erforderliche Antrag gestellt wurde; es fehlte eine Einschränkung dahin, daß die Strafe nur eintrete, wenn durch diesen Ehebruch der häusliche Friede gestört, die Ehe zerrüttet sei. Da nun, um die ehelichen

[1]) Zahlenmäßig sind es zu Zeiten nicht wenige Fälle, z. B. weist Drucks. Nr. 1420 des RT. v. 18. Nov. 1929 nicht weniger als 30 Fälle auf.

[2]) Troitzsch, Rechtspflege und Immunität des Abg. nach dem geltenden Recht des Dtsch. Reiches, der dtsch. Länder und der Fr. Stadt Danzig. Rostock, 1927.

[3]) Handkommentar der RVerf., 3. Aufl. 1928, Anm. 11 zu Art. 37.

[1]) Troitzsch, a. a. O. S. 3 ff., 13 usw.

[2]) Eb., mit näherer Begründung S. 104. [3]) Eb. S. 98 ff.

Vorgänge nicht von Amts wegen an die Oeffentlichkeit zu zerren, die vernünftige Einschränkung getroffen war, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintrete, so ergab die Erfahrung, daß Bestrafungen in solchen Fällen, in denen durch den ehebrecherischen Verkehr das vorher glückliche Familienleben zerrüttet war, nur äußerst selten eintraten, da der leidende Teil, wenn er innerlich tief empfand, keinen Wert darauf legte, all diese Vorgänge, die er zu seinem Leidwesen schon im Zivilprozesse hatte eingehend erörtern müssen, nunmehr zum zweiten Male auch vor dem Strafrichter in einer zusammenfassenden Hauptverhandlung vorzuführen. Der Strafantrag ist fast nur in solchen Fällen gestellt worden, in denen der juristisch unschuldige Teil aus irgendeinem niedrigen Beweggrunde dem Gegner noch eins auswischen wollte. Wenn es auch unmöglich ist, diese Dinge statistisch genau zu erfassen, so kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß den Strafantrag besonders solche Frauen stellten, die ihrem Manne vorher das Leben zur Hölle gemacht hatten, bis er schließlich, da die Ehe ja schon zerrüttet war, sich aus Schwäche anderweit trösten ließ. Die Frau, die ihren Mann ohne Liebe geheiratet, ihn wohl gar regelrecht „eingefangen" hatte und ihn nun als bloße Versorgungsmaschine betrachtete, die Frau, die es verstand, in den verschwiegenen Wänden des häuslichen Lebens, wo es keine Dritten als Zeugen gab, den abgearbeiteten, müden Mann bis aufs Blut zu reizen und zu schikanieren, bis er sich soweit hinreißen ließ, daß ihn die juristische Schuld traf, gehört leider nicht zu den Seltenheiten für den, der die Welt mit offenen Augen betrachtet. Solche Frauen aber waren es anscheinend meist, die Strafantrag stellten, wenn der Mann, an dessen Aergerung sie einen teuflisch-sadistischen Reiz empfanden, seinen Schmerz schließlich einem anderen Wesen klagte und dabei zu weit ging — nicht weil er ein Bösewicht, sondern weil er ein Schwächling war. Die Schwachen gelangten zur Bestrafung — die Teufelin aber sah triumphierend darein! Ich glaube wohl bei keinem Einsichtigen auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich sage, daß die bisherige Gestaltung sich nicht bewährt hat — weder im Sinne eines Schutzes der Ehe, noch unter dem Gesichtspunkte einer gerechten Bestrafung des sittlich Verwerflichen oder des für die Gesamtheit Schädlichen.

Damit ergibt sich die Frage, wie es besser zu machen sei. Wir müssen versuchen, eine Fassung zu finden, die den bisher üblichen Mißbrauch der Strafbestimmung möglichst unterbindet und für die Fälle, in denen ein durchaus verdammenswertes Handeln vorliegt, eine um so schärfere Bestrafung ermöglicht. Deshalb sollte man die Strafbarkeit auf diejenigen Fälle beschränken, in denen durch den Ehebruch das häusliche Leben zerrüttet ist. Es müssen die Fälle ausscheiden, in denen schon vor dem Ehebruche das eheliche Leben dermaßen durch die Schuld des nichtehebrecherischen Teiles zerrüttet war, daß dem anderen Teile die Fortsetzung der Ehe zur Qual geworden war. Ebenso müssen die Fälle ausscheiden, in denen der Ehebruch tatsächlich keinerlei Einfluß auf des eheliche Leben gehabt hat, in denen eine vereinzelte Schwäche vorgelegen hat. Man muß sich gegenwärtig halten, daß das geltende Recht leicht eine Ehescheidung durch Uebereinkunft ermöglicht: die Eheleute brauchen nur zu vereinbaren, sie wollten übereinstimmend behaupten, ein Teil von ihnen habe mit einem(r) Dritten, über dessen Einverständnis man sich vergewissert hat, bei bestimmter Gelegenheit die Ehe gebrochen; der klagende Teil behauptet es, der beklagte Teil stellt es nicht in Abrede und gibt es auch bei der persönlichen Vernehmung zu, der (die) Dritte aber verweigert bei der Zeugenvernehmung die Aussage wegen angeblicher Gefahr der Selbstbezichtigung — und schon wird bei dem Richter die Ueberzeugung erweckt, daß ein Ehebruch tatsächlich vorgekommen sei. Keiner der drei Beteiligten aber hat sich in solchem Falle kriminell strafbar gemacht. Wer wollte leugnen, daß dies ein unerfreuliches Ergebnis ist.

Weiter muß man sich fragen, ob man nicht, wenn man schon den Ehebruch unter Strafe stellt, auch die anderen schuldhaften Ehescheidungsgründe entsprechend behandeln müsse, vollends gar die zur Herbeiführung einer Ehe vorgenommene arglistige Täuschung oder die Verschweigung solcher Umstände, die demnächst eine Anfechtung der Ehe begründen? Ist derjenige weniger strafwürdig, der verschweigt, daß er zeugungsunfähig ist? Wird durch seine Arglist nicht in gleicher Weise ein Menschenleben zugrunde gerichtet? Macht er sich nicht in höherem Maße der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig, die der menschliche Verkehr erfordert? Ist der Arglistige nicht strafwürdiger als der Fahrlässige?

Daher komme ich zu dem Ergebnisse, daß es gerade von einem gesunden christlichen Standpunkte aus nicht angängig ist, bez. der Bestrafung des Ehebruches an den Grundsätzen des bisherigen Rechts festzuhalten. Man suche eine Fassung, die es ermöglicht, den arglistigen Zerstörer eines Menschenlebens auch dann zu bestrafen, wenn seine Tat nicht in der Form eines Ehebruches ausgeführt ist. Findet man diese Fassung nicht, so wäre es ungerecht, den Schwachen zu bestrafen, der anderweit Trost in seinem Elend gefunden hat. Besser als die schematische Bestrafung des Ehebrechers entspräche dem Geiste und den Worten Jesu eine Bestrafung für jeden, „der vorsätzlich eine Ehe zerrüttet" — sei es die eigene, sei es eine fremde — sowie für den, „der einen anderen durch Täuschung oder Drohung zur Eheschließung veranlaßt".

Rechtsanwalt Dr. v. Bonin, Potsdam.

Beanstandung privilegierter Eingaben von Strafgefangenen. Die Regelung des Briefverkehrs ist für den Gefangenen von großer Wichtigkeit; erschöpft sich doch oft für ihn im brieflichen Meinungsaustausch der gesamte Verkehr mit der Außenwelt.

Zu unterscheiden sind nach der DurchfV. Briefe an Privatpersonen (Privatbriefe) und Behördenbriefe, das sind Eingaben an die Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsbeistände, Volksvertretungen, Mitglieder des Reichs- und Landtages, Einrichtungen der Gefangenenfürsorge (§ 113 Abs. 6 DurchfV.) usw.

Die Behandlung der Privat- und Behördenbriefe ist verschieden: Das Schreiben von Privatbriefen ist an gewisse Fristen geknüpft, das der Behördenbriefe von diesen Fesseln frei; Privatbriefe sind nur an Sonn- und Feiertagen zu fertigen, Behördenbriefe auch an Werktagen. Aber nicht bloß in dieser Hinsicht sind letztere privilegiert: Privatbriefe können vom Anstaltsleiter beanstandet werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern, wenn der Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt. Im Gegensatz dazu können die Schreiben an die Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Volksvertretungen und die Mitglieder des Anstaltsbeirats nicht zurückgehalten werden; die Schreiben an andere Behörden, Fürsorgeeinrichtungen, Rechtsbeistände, Reichs- und Landtagsmitglieder kann der Anstaltsleiter nur mit Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde beanstanden. Ueber dieses Privileg der Behördenbriefe sind die Anstaltsinsassen genau unterrichtet. Alle jene Stellen wissen ein Lied davon zu singen, mit welchen ungeheuerlichen Schreibereien sie behelligt werden. Vom Querulantenwahn will ich schweigen, es gibt jedoch triebhafte Psychopathen, die Schriftstück um Schriftstück, oft fast gleichen Inhalts, fertigen, um ihrer Beeinträchtigungsideen Herr zu werden. Es ist geradezu ein Beschwerdeunwesen durch diese schreibwütigen Anstaltsinsassen eingerissen.

Um diesem Mißbrauch zu steuern, bestimmt die DurchfV. (§ 113 Abs. 5): „Schreibbedarf wird von der Anstalt geliefert. Die Gefangenen haben sich möglichster Kürze zu befleißigen; mehr als 1 Bogen Papier wird in der Regel nicht bewilligt."

Diese Bestimmung ist natürlich den schreibwütigen Gemütern ein Aergernis. Sie suchen sie auf jede Art zu umgehen. Da werden Eingaben auf Papier, dessen sie sich in der Buchbinderei bemächtigt haben, ja auf Klosettpapier gefertigt, oder es wird eigenes Briefpapier als Anlage dem bewilligten einen Bogen beigefügt. Können diese an den Justizminister oder den preuß. Landtag gerichteten Eingaben zurückgehalten werden? Nach § 113 Abs. 7 DurchfV. müssen sie weitergegeben werden. Gemeint sind

aber damit doch nur ordnungsmäßig erbetene und bewilligte Eingaben, die auf ordnungsmäßig erhaltenem Papier niedergelegt werden. Sonst würde die Bestimmung, daß der Gef. sich kurz halten und nur 1 Bogen Papier verbrauchen soll, illusorisch sein. Indem der Gef. sich über diese Bestimmungen hinwegsetzt, handelt er gegen die Hausordnung. Seine Eingaben, niedergelegt auf nichtbewilligtem Papier, sind ordnungswidrig. Der Anstaltsleiter ist daher m. E. berechtigt, die Weitergabe solcher Eingaben zu verweigern. Das Beschwerderecht des Gef., garantiert durch § 113 Abs. 7 DurchfV., wird damit nicht verkürzt: Es steht dem Gef. frei, 1 Bogen Papier zu beantragen und an die fragliche Stelle zu richten.

Strafanstaltsdirektor Dr. Steinecke, Wohlau.

Zur Frage der Fachanwaltschaft. Die 24. Abgeordnetenversammlung des deutschen Anwaltstags in Hamburg faßte am 11. Sept. 1929 Beschlüsse über die Frage, ob sich ein Rechtsanwalt als Fachanwalt bezeichnen darf. In den Beschlüssen 1—3 wird diese Bezeichnung für zulässig erklärt, ebenso die Ausübung allgemeiner Praxis neben der Fachpraxis und die Eingehung einer Gesellschaft mit einem andern Anwalt (auch einem Fachanwalt). Wenn auch zu der Frage anderwärts bereits mehrfach Stellung genommen wurde, so seien doch auch hier folgende Bemerkungen gestattet.

M. E. ist diesen drei Beschlüssen vollständig beizutreten. Nach § 28 RAO. muß der Anwalt durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufs sich der Achtung würdig zeigen, die sein Beruf erfordert. Ich sehe nun nicht ein, worin eigentlich der Verstoß eines Anwalts gegen diese Vorschrift liegen kann, der den Rechtsuchenden in angemessener, nicht marktschreierischer Weise kundgibt, er sei in einem Zweige des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts besonders bewandert. Warum soll, zumal in so schweren Zeiten (ich weise nur auf die ernsten Worte des Herausgebers der JW. in der Neujahrsnummer 1930 hin), für die Anwälte unschicklich sein, was den Aerzten erlaubt ist? Die beiden Berichterstatter der AbgVersammlung haben sich ebenfalls für Zulässigkeit der Bezeichnung „Fachanwalt" ausgesprochen.

Entschieden möchte ich mich aber, gerade im Interesse der Anwaltschaft, gegen die Beschlüsse 4 und 5 wenden. Nr. 4 bestimmt: „Die Ausübung des Fachanwalts bedarf des Nachweises der Befähigung, der vor der Bekanntgabe zu führen ist." Wie dieser Nachweis erbracht werden soll, bleibt einem noch zu berufenden Ausschuß überlassen, aber ohne Prüfung (und bestände diese auch nur in der Einsicht der Handakten etwa durch einen Ausschuß der Anwaltskammer) wird es nicht gehen. Haben wir nun wirklich nicht schon genug Prüfungen, und liegt nicht die Gefahr nahe, daß dann von den Rechtsuchenden die noch besonders geprüften „Fachanwälte" als Anwälte I. Klasse, alle andern als Anwälte II. Klasse angesehen werden?

Aber es ist auch noch sehr zweifelhaft, ob nicht die Einführung einer Prüfung gesetzwidrig ist. Die RAO. enthält genaue Vorschriften über die Bedingungen der Zulassung zur Anwaltschaft. Wer diese erfüllt hat, kann sie sofort voll ausüben; ich halte es daher für unzulässig, Erschwerungen einzuführen, die die Anwälte in Ausübung ihrer Praxis insofern beschränken, als sie ihnen verbieten sollen, ohne weiteres öffentlich kundzutun, daß sie Spezialisten in gewissen Rechtsstoffen seien.

Der Beschluß Nr. 5, der die Kundmachung „Fachanwalt" vor Ablauf einer gewissen Zeit seit der Zulassung verbietet, muß m. E. schon an den vorstehenden Erwägungen scheitern. Ich möchte aber noch folgendes bemerken:

Es scheint, daß man hier eine Analogie mit den Fachärzten herbeiführen wollte, die gewöhnlich in ihrem Sonderfach schon einige Jahre als Assistenten eines Spezialisten gearbeitet haben. Aber dieser Weg wäre doch für Anwälte kaum gegeben. Dazu kommt noch weiter: Es ist doch nicht ausgeschlossen, daß sich z. B. ein Regierungsrat vom Finanzamt nach Verlassen des Dienstes als RA. niederläßt. Soll er sich dann nicht gleich als Fachanwalt für Steuerrecht bezeichnen dürfen? Ebenso liegt der Fall bei einem RA., der schon als Referendar oder Assessor hervorragende Abhandlungen über bestimmte Rechtsstoffe geschrieben hat.

Ferner müßte auch die Frist für alle Anwälte die gleiche sein, obwohl die Zeit für Erwerbung der Befähigung für ein Fach je nach der Begabung des Anwalts und der Zahl der von ihm bearbeiteten Fälle unendlich verschieden ist.

Was endlich den Einwand anlangt, es könnte Mißbrauch mit der Kundgabe als Fachanwalt getrieben werden; so sei bemerkt, daß sicher nur wenige Anwälte wagen werden, sich als Fachanwälte zu bezeichnen, ohne daß irgend etwas dahinter steckte. Wer das täte, würde sich in der Tat der Achtung nicht würdig zeigen, die der Anwaltsberuf erfordert, und in diesen sicherlich Ausnahmefällen könnte die Anwaltskammer einschreiten. Aber gerade, weil bei jedem Anwalt die Zeit der Erwerbung von Fachkenntnissen eine andere ist, mag man es ihm überlassen, die Prüfung vorzunehmen, ob er sich für fähig hält, und die Wartezeit zu bestimmen. Ich bin überzeugt, daß sich die Anwaltschaft keines unlauteren Wettbewerbs schuldig machen wird, und wenn JR. Höflein in Bamberg im Septemberheft des Anwaltsblatts bei Besprechung dieser Frage geschrieben hat: „Es bleibt dabei; nicht die Bezeichnung, sondern die Geltung ist das Entscheidende. Die allgemeine Geltung wird aber nur durch Leistung erworben werden", so möchte ich dem durchaus beitreten. Nur auf diese allgemeine Geltung kommt es an.

Geh. JRat Dr. Gumbinner, Landgerichtsrat i. R., Berlin.

Rücksichtnahme auf Parteien und Zeugen im Urteil. Inhalt und Fassung des Urteils sind in § 313 ZPO. in wesentlichen Punkten vorgeschrieben. Der Tatbestand muß so abgefaßt sein, daß er eine sichere Grundlage für die Entsch. bildet (RG. 36, 192); dieser Forderung kann durch die seit der Novelle von 1924 zugelassene Bezugnahme auf Schriftsätze und Sitzungsprotokolle Genüge geleistet werden. Darüber, ob die Namen von Zeugen und sonst beteiligten Personen im Urteil aufgeführt werden müssen, enthält die ZPO. keine Vorschrift. Nur für den Eheprozeß ist in § 624 bestimmt, daß bei einer Scheidung wegen Ehebruchs der Mitschuldige im Urteil festzustellen ist, falls die Verhandlungen ergeben, mit wem der Ehebruch begangen ist. Diese Feststellung ist vorgeschrieben, um dem Standesbeamten die Anwendung des § 1312 BGB. zu erleichtern (Stein, § 624 I). In der Praxis wird sie für gewöhnlich in der Urteilsformel getroffen; aus der Fassung der Vorschrift ergibt sich jedoch, daß es genügt, wenn in der Formel nur die Schuld festgestellt wird und der Name sich aus den Gründen ergibt (so auch KG. in OLGR. 2, 147). Für andere Fälle ist die Nennung eines Namens nicht vorgeschrieben. Die Parteien können deshalb wünschen, Namen beteiligter Dritter nicht in die Erscheinung treten zu lassen. Folgender Fall aus der Praxis:

In einem Ehescheidungsprozeß wurde behauptet, der Bekl. habe mit einer Beamtin in ehewidrigen Beziehungen gestanden. Diese hatte bei ihrer Vernehmung die Aussage verweigert. Nach Lage der Sache und der Praxis des Gerichts war Scheidung aus § 1568 BGB. zu erwarten. In der letzten Verhandlung bat der Anwalt des Bekl. darum, den Namen der als Zeugin vernommenen Beamtin nicht im Urteil aufzuführen, da ihr dadurch schwere Nachteile entstehen könnten, die ohne Schaden für die Gesetzmäßigkeit der Entsch. vermieden werden könnten.

Das Gericht lehnte es ab, hierauf eine bestimmte Zusage zu geben, kam aber dem Wunsch insoweit nach, als es im Tatbestand des Urt. nur sagte, die Klägerin habe behauptet, der Bekl. habe mit einer weiblichen Person in ehewidrigen Beziehungen gestanden, diese Person sei vernommen, auf das Beweisprotokoll werde Bezug genommen. Auch in den Gründen wurde der Name nicht genannt, sondern ausgeführt, das Gericht habe die Ueberzeugung erlangt, daß der Beklagte mit der vernommenen Zeugin in ehewidrigen Beziehungen gestanden habe.

Gegen dieses Verfahren werden rechtliche Bedenken nicht zu erheben sein. Natürlich ist das Gericht nicht verpflichtet, Wünschen der Parteien über die Fassung des Urt. nachzukommen. Inhalt und Fassung des Urt. ist immer dem Gericht vorbehalten, aber es ist diesem unbenommen, besondere Umstände zu berücksichtigen. Da nur der Name des Ehebrechers gemäß § 624 ZPO. im Urt. festgestellt werden muß, ist es nicht erforderlich, den Namen desjenigen zu nennen, der die Zerrüttung der Ehe mit herbeigeführt hat. Immer aber muß durch Verweisungen auf Beweisprotokolle der Name für den Fall einer Nachprüfung durch das BerGer. sogleich festzustellen sein. Da ein gesetzliches Ehehindernis zwischen dem aus § 1568 BGB. geschiedenen Ehegatten und dem, der die Zerrüttung der Ehe mit herbeigeführt hat, nicht besteht, hat der Staat kein Interesse daran, daß der Name im Urt. aufgeführt wird. Für die Beteiligten kann die Verschweigung des Namens von großer Bedeutung sein. In dem auf Scheidung der Ehe gerichteten Rechtsstreit handelt es sich allein darum, ob auf Grund der vorgebrachten Tatsachen die Ehe geschieden werden soll. Ein Urteil über das Verhalten Dritter abzugeben, ist aber nicht Aufgabe des Gerichts. Dies gilt schlechthin von jedem bürgerlichen Rechtsstreit. Die Bloßstellung dritter Personen durch eine nach dem Gesetz nicht erforderliche Nennung ihres Namens wird deshalb tunlichst zu vermeiden sein, ohne daß darin eine unangebrachte Rücksichtnahme zu erblicken wäre.

Referendar Dr. Düesberg, Lübeck.

Zur Frage der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Verwaltungsakte[1]. I. Hat die Reichsregierung eine Landesregierung um Abstellung eines bei Ausführung eines Reichsgesetzes hervorgetretenen Mangels ersucht, die Landesregierung aber den Staatsgerichtshof angerufen, so erhebt sich bei dem Fehlen einer Regelung in Art. 15 III RVerf. die Frage, ob die Anrufung des StGH. gegenüber der Anweisung der RReg. aufschiebende Wirkung hat[2]). Sie ist bestritten. Bejaht wird sie von Triepel, Naviasky; Anschütz verneint sie. Er meint[3]), daß das Reich, wenn es durch seine Regierung der Landesregierung die Abstellung eines Mangels aufgibt, dem Lande wie der Herrscher dem Untertan gegenüberstehe, daß deshalb die von der RReg. angeordnete Maßnahme vorläufig vollstreckbar, d. h. auszuführen sei, bis der StGH. sie für unzulässig erklärt habe. M. E. ist diese Beweisführung unrichtig.

Daß das Reich den Ländern übergeordnet ist, ergibt sich aus zahlreichen Vorschriften der RVerf. Aus der Verf. geht aber auch hervor, daß — trotzdem es so ist — die Abmessung der beiderseitigen Verpflichtungen, die Zuteilung der Kompetenzen nicht von dieser Grundlage allein vorgenommen ist. Es ist dies vielmehr geschehen unter Berücksichtigung der Zwecke und Lebensinteressen von Reich und Ländern. Jede Regelung von Streitmöglichkeiten und Entsch. von Streitigkeiten unter ihnen muß sie gegeneinander abwägen.

II. Es ist interessant, zu verfolgen, wie dieser Grundsatz der Interessenabwägung den Gesetzgeber auch bei Regelung der in der Ueberschrift angegebenen Frage beherrscht hat. Bei einer Vergleichung der Gesetzesstellen, in denen sie ausdrücklich geregelt ist, fällt auf, daß alle Maßnahmen, durch die eine Geld- oder ähnliche Leistung festgesetzt oder beigetrieben wird, oder die sonstiger wirtschaftlicher Natur sind, vorläufig vollstreckbar sind, d. h. daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen sie ihren Vollzug nicht hemmt[4]). Hier kommt der Gedanke zur Geltung, daß die Ausführung der Verfügung einer Behörde bei Einlegung eines Rechtsmittels dann nicht ausgesetzt zu werden braucht, wenn die Maßnahme von der Art ist, daß sie, wenn wirklich als unzulässig befunden, leicht und ohne großen Schaden für den Betroffenen wieder aufgehoben werden kann. Die Möglichkeit, eine Maßnahme ohne Schwierigkeiten und unter Ausgleichung des durch ihre Ausführung entstandenen Schadens wieder rückgängig zu machen, spricht für ihre vorläufige Vollstreckbarkeit. Das Interesse des Betroffenen steht in diesen Fällen hinter dem des Erlassenden zurück, sein Rechtsmittel hat nicht aufschiebende Wirkung. Freiheitsbeschränkungen sind nicht reparabel; ein Rechtsmittel, mit dem sich der Betroffene gegen die Festsetzung oder Anordnung einer Strafe wehrt, ist mit hemmender Wirkung ausgestattet, s. § 133 III preuß. LVG. Ueberhaupt ist das Interesse des einzelnen, mit Strafen verschont zu bleiben, gegenüber dem an der Vollstreckung der Strafe das höhere; ein Rechtsmittel gegen ihre Festsetzung hat aufschiebende Wirkung[1]). Vor der persönlichen Freiheit des einzelnen muß die Behörde Halt machen, bis ihrer Verfügung ein gerichtlicher Spruch zur Seite steht. Aber auch hier kann ein höheres Interesse ein sofortiges ungehindertes Einschreiten erforderlich machen: Wo Gefahr besteht, daß eine ansteckende Krankheit sich in einem Gemeinwesen ausbreitet, muß sich der einzelne Beschränkungen seiner Bewegungsfreiheit gefallen lassen, auch ehe das Gericht sie für zulässig erklärt hat, da es dann vielleicht schon zu spät ist[2]).

III. Wenn Anschütz sagt, daß grundsätzlich alle Verwaltungsakte sofort vollstreckbar seien, so ist das m. E. nicht richtig. Jedenfalls hat im preuß. Recht die Anbringung von Rechtsmitteln im Zweifel aufschiebende Wirkung, § 53 LVG. (der nach herrschender Ansicht auch für den Rekurs nach der GewO. gilt). Anschütz bezeichnet es als einen Rückfall in „privatrechtlich-zivilprozessuale Anschauungsweise", wenn man der Anrufung des StGerH. aufschiebende Wirkung beilegt[3]). Nun beruft sich Anschütz gerade darauf, daß die Anordnung der RReg. im Fall des Art. 15 RVerf., des RPräs. im Fall des Art. 48 „ja nur eine vorläufige" sei, die jederzeit zurückgenommen werden könne. Abgesehen davon, daß diese Anordnungen, wenn auch nur vorläufige, doch folgenschwere sind, darf die Frage aufgeworfen werden, ob der Fehler, den Anschütz den Verfechtern der anderen Ansicht macht, nicht der seinige ist. Gerade die vorläufige Vollstreckbarkeit ist im Zivilprozeß zu Hause; sie ist aus ihm in das Recht der öffentlichen Abgaben eingeführt worden (s. oben II.). In den Angelegenheiten der Art. 15 und 48 RVerf. wäre sie ein Fehler. Hier stehen andere Interessen auf dem Spiele: Das des Landes an der Erhaltung seiner Autorität, an seiner äußeren und inneren Unverletztheit einerseits, das des Reiches andererseits an der Gestaltung einer AusführBest. zu einem RGes. z. B. Das Reichsinteresse spricht auch für eine aufschiebende Wirkung der Anrufung des StGerH. Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, daß ein Regierungsakt der RReg. nach seiner Ausführung vom StGH. für unzulässig erklärt wird; es würde dies einen Verlust an Autorität auch der RReg. bedeuten. Die beiderseitigen Interessen sprechen somit m. E. dafür, daß in den Fällen der Art. 15 und 48, 19 RVerf. die Anrufung des StGH. aufschiebende Wirkung hat, daß die Ausführung des angefochtenen Aktes gehemmt ist, bis ihn der StGH. für zulässig erklärt hat[4]). Erst dann darf das Land der Exekution ausgesetzt werden.

Referendar Bull, Stettin.

[1]) Eine Betrachtung der Vorschriften über die Wirkung von Rechtsmitteln gegenüber gerichtlichen Akten ergibt, daß hier ähnliche Grundsätze wie die im folgenden entwickelten gelten (GVG. §§ 181 II, 174 II 1. S.; § 81 III. 2 StrPO).

[2]) Gleiches gilt für den Fall, daß der RPräs. vom Recht des Art. 48 RVerf. Gebrauch gemacht, die LReg. aber nach Art. 19 den StGH. angerufen hat.

[3]) Kommentar zur RVerf. 6. Aufl. 1927, Erl. 6 zu Art. 15.

[4]) In diesen Zusammenhang gehören z. B. § 235 RAbgO.; § 75 preuß. KommAbgGes.; §§ 11 V, 14 II, 28 V preuß. Prov.-AbgGes.; § 71 a. F. preuß. KommBeamtGes.; §§ 18 V, 44 III, 46 VII preuß. ZustGes.; §§ 9 II 2 ö. LGO.; § 61 II JagdO.

[1]) Freiw. GerGes. § 24; Preuß. ZustGes. § 11 II (§ 10 Ziff. 3), § 28 III; ö. LGO. § 67 III, § 66 Ziff. 3.

[2]) § 11 II RGes. betr. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten v. 30. Juni 1900.

[3]) Kommentar zu Art. 48, Erl. I 4.

[4]) Ebenso mit z. T. anderer Begründung Poetzsch-Heffter[3] 14 b zu Art. 15; 3 zu Art. 48; Triepel, Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern, Sonderdruck Nr. 60 f.; Nawiasky, BayrVerf.-Recht, S. 196. Anders Triepel für das alte Recht: Reichsaufsicht, S. 659; gegenüber der landesrechtlichen Maßnahme hat die des Bundespräsidiums hemmende Wirkung, d. h., die kais. Verf. ist bis zur Entsch. der Sache (d. d. Bundesrat) zu befolgen.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 5

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Kann der frühere Eigentümergrundschuldgläubiger, der die Grundschuld ohne Forderung erworben hatte, dem also nur das dingliche Grundschuldrecht zustand, dingliche Aufwertung nach § 17 AufwGes. verlangen? Der Kl. erwarb im Dez. 1918 eine auf seinem Grundstück ruhende Vorkriegshypothek. Am 18. Dez. 1922 ließ er einen Teil löschen und trat den Rest der Eigentümergrundschuld an X unter Umwandlung in eine Hypothek ab für ein gewährtes Darlehen. Löschungs- und Umschreibungsantrag gingen am 20. Dez. 1922 beim Grundbuchamt ein. Die Eintragungen erfolgten am 30. Dez. 1922. Am 4. Dez. 1922 bot Kl. der Bekl. das Grundstück zum Kauf an gegen Barzahlung und Uebernahme von Hypothekenschulden, in die die Darlehenssumme des X eingerechnet war. Die Bekl. nahm das Angebot am 15. Dez. 1922 an. Am selben Tag wurde ihr aufgelassen. Der Umschreibungsantrag ging am 21. Dez. 1922 beim Grundbuchamt ein. Z. Zt. des Angebots stand noch der gelöschte Teil der Eigentümergrundschuld eingetragen. Der Kl. verlangte von der Bekl. Zedentenaufw. aus dem an X abgetretenen Betrag und klagte auf Feststellung der dinglichen und persönlichen AufwPflicht. Das BerGer. stellte die dingliche Aufw. fest. Die Rev. der Bekl. wurde zurückgewiesen. Nach § 31 AufwGes. seien auch Eigentümergrundschulden aufwertbar. Die Eigentümergrundschuld des Kl. bestehe als solche nicht mehr, sondern sei in eine Hypothek umgewandelt vom Eigentümer weitergegeben. In der Gesetzesvorschrift über Grundschuldenaufw. sei auf § 17 AufwGes. verwiesen. Danach finde die Zedentenaufw. ebenfalls bei Grundschulden statt, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 17 AufwGes. vorlägen. Ein Anlaß, Eigentümergrundschulden auszunehmen, bestehe nicht. Der Tatbestand des § 17 AufwGes. sei gegeben. Der Inhaber der Eigentümergrundschuld sei nach dem Sprachgebrauch des BGB. Gläubiger der Grundschuld. Er könne seine Eigentümergrundschuld auch als Gläubiger i. S. der §§ 31, 17 AufwGes. abtreten. Er übertrage damit dem Zessionar das Recht, den in der Grundschuldeintragung genannten Betrag aus dem Grundstück zu fordern. Für die Hingabe des Rechts könne er eine Gegenleistung annehmen, die jede Zedentenaufw. voraussetze. Eine zugleich mit der Abtretung der Grundschuld stattgefundene Umwandlung in eine Hypothek ändere an der dinglichen Haftung und dinglichen Aufw. nichts. Der Gegenwert sei dem Kl. in der Rückwirkungszeit vom Zessionar als Darlehen gezahlt worden, und zwar als Gegenleistung für die Abtretung des dinglichen, gleichzeitig in eine Hypothek umgewandelten Grundschuldrechts. Nur um diese Umwandlung und eine persönliche Schuldhaftung des Grundstückskäufers zu ermöglichen, habe der Kl. ein Schuldanerkenntnis zugunsten des X abgegeben. Da dem Grundschuldgläubiger eine Gegenleistung bei der Abtretung in der Rückwirkungszeit gezahlt sei, sei der AufwFall der §§ 31 und 17 AufwGes. gegeben. Wenn auch für § 17 allein nur ein früherer Forderungsgläubiger, d. h. eine vom Eigentümer verschiedene Person, zur ZedentenAufw. berechtigt erscheine, so ergäbe sich doch aus der Verbindung mit § 31, daß auch dem abtretenden Eigentümer dingliche Zedentenaufw. zustehe. (Urt. V. 349/28 v. 26. Okt. 1929.)

Rechtsnachfolge und Klagebefugnis der Reichsbahn betreffend Aufwertung von Kaufpreisforderungen des preußischen Reichsbahnfiskus (§§ 5, 6 Reichsbahnges.). Im Jahre 1913 verkaufte der preuß. Eisenbahnfiskus an die Bekl. Grundflächen, die in den Jahren 1915—1924 planmäßig in Jahresraten zu bezahlen waren. Die Reichsbahn beansprucht Aufwertung. Die Bekl. bezweifelte die Klagebefugnis der Klägerin. Das RG. bejahte sie. Der Anspruch auf die Kaufpreisraten habe dem preuß. Reichsbahnfiskus zugestanden. Das Deutsche Reich habe durch Staatsvertrag v. 30. April 1920 das preuß. Eisenbahnunternehmen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten übernommen, so daß der Eintritt des Reichs in die laufenden Verträge gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern Preußens Rechtswirkung gehabt habe. Darunter fielen auch die Rechte und Pflichten aus Kaufverträgen. Durch die V. v. 12. Febr. 1924 (Art. 92 RVerf.) sei die Deutsche Reichsbahn als juristische Persönlichkeit geschaffen, die die Reichseisenbahnen und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten umfaßte, auf die alle mit dem Reichsbahnunternehmen verbundenen Forderungsrechte des Reichs mit unmittelbarer Wirkung gegen die bisherigen Vertragsgegner übergegangen seien. Das Reich sei zwar Eigentümer der Bahnen geblieben. Die vorhandenen und künftig erworbenen Geldbestände sollten jedoch Eigentum der Deutschen Reichsbahn werden. Diese hatte Verfügungsgewalt über das Eigentum und die Rechte des Reichs. Die deutsche Reichsbahn hätte also die streitige AufwForderung einklagen und einziehen können. Der Geldbetrag wäre ihr Eigentum geworden. Durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes v. 30. Aug. 1924 über die Deutsche Reichsbahn habe das Reich der nach § 1 errichteten Deutschen Reichsbahngesellschaft (Klägerin), einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in Form einer A.-G., das Recht zum Betrieb der Reichsbahn übertragen. Mit dem Betriebsrecht seien auf die Gesellschaft alle mit den Reichsbahnen und dem Unternehmen verbundenen Rechte und Pflichten mit unmittelbarer Wirkung gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern übergegangen. Die Reichsbahnen bleiben nach § 6 Abs. 1 Eigentum des Reichs; die Gesellschaft habe jedoch ein Verfügungsrecht, bei Werten über 250 000 GM. nach Einwilligung der Reichsregierung und des Treuhänders. Nach § 5 Abs. 6 gingen Betriebsvorräte, Kassenbestände und Bankguthaben in das Eigentum der Gesellschaft über. Hiernach sei die AufwForderung mit dem Betriebsrecht auf die Klägerin übergegangen (§ 5 Abs. 4) entweder als Teil des Reichseisenbahnvermögens zu fiduziarischer Verwaltung (§ 6 Abs. 2) oder zu Eigentum (§ 5 Abs. 6). Aber die streitige AufwForderung lasse sich nicht unter die im § 5 Abs. 6 erschöpfend aufgezählten Gegenstände bringen, die Eigentum der Gesellschaft werden sollten. Was hier nicht aufgeführt sei, werde der Gesellschaft nicht zu Eigentum übertragen, bleibe vielmehr Bestandteil des Reichsbahnvermögens und mithin des Reichs. Es fehle am Uebertragungsakt. Eine Lücke im Gesetz sei nicht zu vermuten; im Gegenteil, die allgemeine Fassung des § 3 Abs. 2 der V. v. 12. Febr. 1924 (Forderungsrecht schlechthin) und die beschränktere Fassung des § 5 Abs. 6 sprächen gegen eine Uebertragungsabsicht aller mit dem Unternehmen verbundenen Forderungsrechte. Wenn auch der Aufw.-Anspruch nicht Eigentum der Klägerin sei, so folge daraus nicht die Klageabweisung. Wenn auch nach § 6 Abs. 2 die Klägerin zur Verfügung über die Gegenstände (also auch Forderungen) im Werte von mehr als 250 000 GM. der dort vorgesehenen Einwilligung bedürfe, so falle die Prozeßführung nicht unter den Begriff eines Verfügungsgeschäfts, das eine unmittelbare Einwirkung auf das Recht bedeute, durch das dieses eine Veränderung irgendwelcher Art erleide. Darunter falle aber die Annahme der geschuldeten Leistung, die den Untergang der Forderung herbeiführe. Danach wäre es bedenklich, daß die Klägerin Zahlung an sich und nicht vielmehr an sich und das Reich begehrte. Die Klagesumme bleibe aber unter der Grenze von 250 000 GM. Daß die Einklagung eines Teils erfolgt sei, um die für den höheren Betrag geltenden Verfügungsbeschränkungen zu umgehen, sei nicht anzunehmen. Man wollte nur das Prozeßrisiko verringern. Formale Bedenken beständen also gegen die Klage nicht. (Urt. VI. 796/28 v. 4. Nov. 1929.)

Zur Frage der Verwirkung. Der Kl. kündigte im April 1926 einen Anspruch auf Aufwertung eines ehemaligen Beteiligungsguthabens an, das im April 1921 zurückgezahlt worden war. Klage erhob er im Febr. 1928. Der Bekl. wandte Verwirkung ein. Das BerGericht lehnte sie ab. Das RG. hob auf. Die Entsch. des RG. v. 18. Febr. 1927

(RG. 115, 201) habe geklärt, daß in einem Fall wie dem vorliegenden mit einiger Aussicht auf Erfolg Aufwertung verlangt werden könne. Bis dahin habe der zweite Senat die Möglichkeit einer Aufwertung nur in solchen Fällen anerkannt, in denen die Zahlung nach dem Aug. 1922 geleistet war. Durch dieses Urteil sei die Aufwertung auch dann zugelassen, wenn die Zahlung zu früherer Zeit erfolgt war, vorausgesetzt, daß es sich nicht nur um ein Geschäft des kaufmännischen Güterumsatzes oder täglichen Wirtschaftslebens handelte, sondern um ein solches nicht typischer Art. Dieses Urteil sei jedenfalls bis Anfang Sommer 1927 in der breiteren Oeffentlichkeit bekannt geworden. Der Kl. habe, wenn er selbst den Stand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in AufwSachen nicht verfolgte, jedenfalls im Sommer 1927 durch Erkundigung ohne Schwierigkeit erfahren können, daß seinem Aufw.-Anspruch kein grundsätzliches Bedenken mehr entgegenstehe. Er habe die Pflicht gehabt, sich um Aufklärung zu bemühen und, wenn sie günstig ausfiel, alsbald zu klagen. Nach Treu und Glauben müsse der Gläubiger seinem Schuldner so rasch als es die Umstände gestatten, Gewißheit darüber verschaffen, ob er ihm gegenüber von dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Aufwertung Gebrauch machen wolle oder nicht, ganz besonders dann, wenn, wie hier, seit der Zahlung schon eine Reihe von Jahren verflossen sei. Je weiter die Zahlung zurückliege, desto eher müsse der Schuldner, wenn der Gläubiger trotz der Möglichkeit der Verfolgung des AufwVerlangens untätig blieb, annehmen, ein solcher Anspruch werde überhaupt nicht mehr erhoben werden. Da der Kl., obwohl ihm seit Sommer 1927 die Klageerhebung zuzumuten war, übermäßig lange damit wartete, habe er den Bekl. in der Annahme bestärkt, daß die von ihm im April 1926 abgelehnte Aufwertung nicht weiter verfolgt werde. Wenn der Kl. fast zwei Jahre nach seiner Aufforderung zur Klageerhebung schritt, so verstieße das gegen Treu und Glauben im Verkehr, zumal er nichts anzuführen vermocht habe, sein langes Zögern zu erklären oder zu rechtfertigen. (Urt. II. 53/29 v. 12. Nov. 1929.)

Zu § 164 BGB. Zwischen dem Fiskus und der Bekl. war ein Pachtvertrag abgeschlossen und über dessen Handhabung und Auslegung eine einschränkende Abrede mit dem Bevollmächtigten des Kl. getroffen, der dabei empfahl, von einer redaktionellen Aenderung des vorliegenden Vertrags abzusehen, da diese Fassung die Genehmigung des Ministeriums habe, die im Vertrag vorbehalten war. Die Bekl. berief sich auf diese Abrede. Das RG. wies sie aber zurück. Der Geschäftsgegner brauche sich zwar hinsichtlich der zum Vertragsinhalt gewordenen Abreden nicht darum zu kümmern, ob der mit ihm verhandelnde und abschließende Vertreter sich an seine Vollmacht gehalten habe. Die Geltung der Abreden werde sonst auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Stellvertreter auftragswidrig gehandelt habe. Wenn aber der Geschäftsgegner die dem Vertreter gegebenen Weisungen kenne und sich sagen müsse, daß dieser dem Willen seines Machtgebers zuwider handele, dann könne er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aus einer solchen Ueberschreitung der Vollmacht für sich keine Rechte gegen den Vertretenen ableiten. Die Bekl. habe sich nicht darauf verlassen können, der Vertreter werde die Nebenabreden seinem Machtgeber mitteilen, denn diese sollten nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht zur Kenntnis des Ministeriums gelangen. Die Bekl. hätte danach allerdings im schriftlichen Vertrag als ihren Vertragswillen etwas anderes erklärt, als ihrer wahren Absicht entsprach. Sie habe aber gewußt, daß das über den Inhalt des schriftlichen Vertrags Hinausgehende von der Vertretungsmacht des ihr gegenüberstehenden Unterhändlers nicht gedeckt würde, auch nicht durch die vorbehaltene Genehmigung des Geschäftsherrn. Deshalb sei der Inhalt dieser Besprechung nicht Vertragsinhalt geworden, vielmehr der Vertrag so zustandegekommen, wie er mit Wissen der Bekl. dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegen habe. Es liege deshalb auch kein versteckter Dissens i. S. des § 155 BGB. noch ein Fall des § 119 BGB. vor. (Urt. VIII. 395/29 v. 2. Dez. 1929.

Reformatio in peius. Das LG. hatte in einem Scheidungsprozeß die Mitschuld der Klägerin von ihrem Eid abhängig gemacht. Nur der Bekl. legte Berufung ein. Das Ber.-Ger. wies die Berufung zurück, beseitigte aber den Eid der Kl. Die auf § 536 ZPO. gestützte Revision des Bekl. wurde zurückgewiesen. Die Frage, ob in der Berufungsinstanz eine erstinstanzliche Eidesauflage auch ohne Berufung des Schwurpflichtigen beseitigt werden dürfte, sei je nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Das Verbot der reformatio in peius des § 536 ZPO. werde auch dann gelten müssen, wenn in der 2. Instanz eine Tatsache, die zur Eidesauferlegung führte, für widerlegt, nicht bewiesen oder unerheblich erachtet werde. Anders liege es, wenn der Gegner des Schwurpflichtigen selbst in der zweiten Instanz seine Stellung ändere und Behauptungen aufstelle, die, bereits in erster Instanz gebracht, zu einem bedingten Urteil nicht hätten führen können. So wie die formelle Zurücknahme der Eideszuschiebung in zweiter Instanz auch ohne Berufung des Schwurpflichtigen zur Beseitigung des Eides führen könne, so könne auch eine materielle Parteierklärung, die im Gegensatz zu dem bisherigen Vorbringen stehe und zu anderen Feststellungen führe, gleiche Wirkung haben. Da der Bekl. in 2. Instanz selbst eine Darstellung gegeben habe, die der in den Eid aufgenommenen widerspreche, habe der Eid beseitigt werden können, weil sein Wegfallen infolge wesentlicher Veränderungen der Sachlage in der Berufungsinstanz durch die neue Einlassung des Bekl. geboten gewesen sei und dieser sich durch eine seinem neuen Vorbringen entsprechende Maßnahme nicht beschwert fühlen könne. (Urt. VIII. 401/29 v. 6. Jan. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 46 Nr. 1 StrGB. Rücktritt vom Versuch des Meineids. Bedeutung der Einwirkung des vernehmenden Richters. Auf die Rev. des verurteilten Angekl. ist die Vorentsch. unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Der Angekl. macht geltend, daß er den beabsichtigten Meineid aufgegeben habe, ohne an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden zu sein, die von seinem Willen unabhängig waren. Er beruft sich auf § 46 Nr. 1 StrGB. Das Schwurgericht führt dazu aus: Der Vors. habe immer wieder und mit immer stärkeren Mitteln auf den Angekl. eingewirkt, um ihn zu veranlassen, die Wahrheit zu sagen; indem er den Angekl. schließlich angeschrien habe, habe er auf dessen Willen so stark eingewirkt, daß er erkannte, er könne mit seiner bis dahin festgehaltenen Darstellung doch nicht durchkommen; der Vors. habe daher einen derartigen Einfluß auf den Angekl. ausgeübt, daß dieser — nach der gewöhnlichen Lebensauffassung — gezwungen wurde, von der Begehung des Meineids Abstand zu nehmen. „Diese Einwirkung . . . war eine derartige, daß der Angekl. durch sie an der Ausführung des beabsichtigten Meineids gehindert wurde, und zwar durch Umstände, die von seinem Willen unabhängig waren. Dadurch wurde seinem Rücktritt die Eigenschaft der Freiwilligkeit genommen." (Das Schwurgericht schließt sich hiermit dem früheren RevUrt. v. 7. Febr. 1929 an, wird aber dessen rechtlicher Beurteilung nicht gerecht.) Dort ist gesagt, daß die Vorhaltungen des Vors. gerade dazu bestimmt waren, auf den Willen des Angekl. einzuwirken und deshalb nur dann als ein den Täter an der Ausführung hindernder Umstand angesehen werden können, wenn sie so stark sind, daß sie nach der gewöhnlichen Lebensauffassung für den Täter einen zwingenden Beweggrund abgeben, von der Begehung der Tat Abstand zu nehmen . . . Wenn die Einwirkungen auf den Willen des Täters dahin gehen, daß er aus Furcht vor Strafe seinen bisherigen gesetzwidrigen Willen in einen botmäßigen umändert, so ist diese Willensbeeinflussung vom Gesetz gewollt und ein Fall gegeben, in dem nach § 46 Nr. 1 Straffreiheit gewährt wird. Wenn aber die Gewißheit, Strafe zu erleiden, den Beweggrund abgibt, so ist der Wille nahezu unfrei. Die Gewißheit und sichere Voraussicht der Strafanzeige oder der Ueberführung des Schuldigen sind dann die Umstände, die in Wahrheit allein der Ausführung der Tat hindernd in den Weg treten. Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte ist in dem früheren RevUrt . . . gesagt worden, es fehlten alle näheren Angaben, die eine Nachprüfung gestatteten, ob es sich um einen die Strafbarkeit nach § 46 Nr. 1 aufhebenden Rücktritt vom nicht beendigten

Versuch handelt, oder ob der Angekl. durch einen von seinem Willen unabhängigen Umstand gehindert worden ist. In dieser Hinsicht führt das angef. Urt. aber nur an, der Vors. habe mit immer stärkeren Mitteln auf den Angekl. eingewirkt und ihn schließlich „angeschrien", nachdem er ihm vorher die widersprechenden Bekundungen der Zeugen X und Y vorgehalten hatte. Auf diesen Vorhalt allein hat der Angekl. seine Aussage noch nicht berichtigt . . . Sie können demnach in dem Angekl. noch nicht die Ueberzeugung, daß er in einem Strafverf. überführt werden würde, hervorgerufen haben. Hat dann bei seinen weiteren eindringlichen Vorhaltungen der Vors. weitere tatsächliche Umstände vorzubringen vermocht, die dem Angekl. zwingend oder doch wenigstens nahezu zwingend bewiesen, daß die Unwahrheit seiner eidlichen Aussage nicht nur vermutet werde, sondern feststehe, dann hat kein freiwilliger Rücktritt vom Versuch vorgelegen. Hat der Vors. aber nur, weil er einen Meineid vermutete, den Angekl. ermahnt, doch für den Fall, daß seine Angaben unrichtig seien, sie zu berichtigen, wenn er also in dem Angekl. das Gefühl der Reue erwecken und dadurch einen freien Willensentschluß herbeiführen wollte, dann mögen die Einwirkungen noch so dringend und stark gewesen sein, sie würden doch nur einen strafbefreienden Rücktritt herbeigeführt haben. In dieser Hinsicht läßt aber das neue Urt. des Schwurgerichts jede Angabe vermissen. Worin die „immer stärkeren Mittel" bestanden haben, wird nicht gesagt. Es können ebensogut eindringliche Ermahnungen und Hinweise auf die Folgen eines Meineids wie Vorhaltungen tatsächlicher Art gewesen sein . . . (Daher Aufhebung und Zurückverweisung). (Urt. II. 788/29 v. 21. Nov. 1929 gegen S.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Nachprüfung der Tauglichkeit eines Schwerbesch. durch das Gericht. Die bekl. Glashandlung war aufgefordert, einen Schwerbesch. einzustellen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist wurde ihr der Kl. zugewiesen. Die Beschwerde hiergegen wies die Hauptfürsorgestelle nach Prüfung und Bejahung der Eignung zurück. Beim Durchtrennen einer Scheibe platzte diese, weitere zu schneiden lehnte der Kl. ab und wurde entlassen. Bekl. wurde zur Lohnzahlung verurteilt, ihre Revision blieb erfolglos. An sich hat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes das Gericht zu entscheiden. Es ist in der Rechtspr. des RAG. mit Rücksicht auf die Fristbest. in § 13 Abs. 1 Satz 3 SchwerbeschGes. auch anerkannt, daß ein Entlassungsgrund, der nicht unter die §§ 123, 124, sondern unter 124a RGewO. fällt — und dazu gehört der schon bei der Einstellung eines gew. Arbeiters vorhandene Mangel an den zur Ausfüllung seiner Stellung erforderlichen Fähigkeiten —, auch gegenüber einem Schwerbesch. zur Geltung gebracht werden kann. Grundsätzlich ist auch nicht zu bestreiten, daß der Mangel nicht nur die Grundlage für die Anfechtung wegen Irrtums und Betruges, sondern auch den Rechtsgrund für eine fristlose Entlassung abgeben kann. Ist indessen ein Schwerbesch. durch Zwangseinstellungsbeschluß der HFStelle dem Arbeitgeber zugewiesen, und hat der letztere den Beschluß nicht mit der Beschwerde angegriffen, oder ihn zwar angegriffen, ist aber vom SchwerbeschAusschuß die Beschwerde — noch dazu nach Prüfung der Tauglichkeit — zurückgewiesen, so vermag der Arbeitgeber die fristlose Entlassung nicht mit dem Mangel der Tauglichkeit zu begründen, und die ArbGerichte vermögen im Lohnstreit in eine Ueberprüfung der Behauptungen des Arbeitgebers nicht einzutreten. Die Annahme des Gegenteils würde mit einer Unterstellung der sachlichen Voraussetzungen des Zuweisungsbeschlusses und der Beschwerdeentsch. unter die richterliche Beurteilung gleichbedeutend sein. Beides sind Verwaltungsakte, deren Rechtmäßigkeit der Nachprüfung der Gerichte nach allg. Rechtsgrundsätzen und der Rechtspr. des RAG. nur nach der Richtung unterliegen, ob sie von zuständiger Stelle ausgegangen und frei von solchen wesentlichen Fehlern sind, die ihre Unwirksamkeit zur Folge haben. Sie kommen hier nicht in Frage. Dem Arbeitgeber bleibt in Fällen dieser Art nichts übrig, als mit Einholung der Genehmigung der HFStelle zu kündigen. (RAG. 272/29 v. 30. Nov. 1929.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Die Genossenschaft, die ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt halten will, darf bei Mitgliederwerbung sich der Gepflogenheiten der freien Wirtschaft nur mit Vorsicht bedienen. § 4 Abs. 2b KörpStGes. Die Förderung eines Unternehmens durch Kundenwerbung ist allgemein übliche Maßnahme im freien Wirtschaftsleben. Weitergehend ist die Mitgliederwerbung durch die Genossenschaft. Auch dieser wird eine Mitgliederwerbung nicht verwehrt werden können; indes darf diese, wenn die Genossenschaft nicht Gefahr laufen will, ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder auszudehnen, nur Empfehlungen anwenden, die den Genossenschaftszweck und die Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses herausstellen, aber nicht (jedenfalls mit äußerster Vorsicht) Mittel, die dem Genossenschaftsgedanken an sich fremd sind; sie darf nicht ohne Maß die Gepflogenheiten des freien Handels annehmen. Die Beschwerdef. führt aus, daß bei der Konkurrenz der Brauereien Werbe- und Probelieferungen selbstverständlich und eine nicht zu umgehende Notwendigkeit seien; sie sei eine große Genossenschaft, und je größer eine Genossenschaft sei, um so umfangreicher müsse, um der Konkurrenz standhalten zu können, die Werbetätigkeit sein. Schon dies läßt erkennen, daß nicht die Förderung des eigentlichen Genossenschaftszwecks, als das Bestreben nach hemmungsloser Ausdehnung des Geschäftsbetriebs Ursache zu dem Propagandamittel der Probelieferungen und Kundenwerbungslieferungen ist und sie auch in ihrem Umfang bestimmt. Wenn bei dieser Sachlage und bei der Feststellung solcher Lieferungen an 150 Nichtmitglieder und in einem Umfang von 1334 hl das Finanzgericht folgerte, daß die Beschwerdef. hierdurch ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Genossenschaftsmitglieder ausgedehnt hat, so kann darin kein Rechtsverstoß erblickt werden. (Urt. I. A. 481/29 v. 28. Sept. 1929.)

= **Streitigkeiten über die Feststellung von Verteilungsplänen (FinAusglG. § 46 Abs. 1 Satz 2, § 47 Satz 3, § 48 Satz 2) sind in keinem Stadium des Verfahrens kostenpflichtig.** Nach § 46 Abs. 1 FinAusglG. entscheidet der RFH. über weitere Beschwerden gegen die dort bez. Entsch. der Landesfinanzämter im Beschlußverf., also nach Maßgabe des § 284 RAbgO. Danach könnte man annehmen, daß das Beschlußverf. vor dem RFH. in solchen Streitigkeiten nach §§ 286, 289 RAbgO. kosten- und gebührenpflichtig sei. Diese Auffassung hält der Senat nicht für zutreffend. Bei Streitigkeiten über Feststellung von Verteilungsplänen nach §§ 46, 47 handelt es sich nicht um Parteistreite, also um Streitigkeiten zwischen Steuergläubiger und Steuerschuldner, für die die RAbgO. das Verf. regelt, sondern um eine Art Offizialverf., in dem über Meinungsverschiedenheiten zwischen Personen des öffentlichen Rechtes bez. der Verteilung von Rechnungsanteilen Entsch. zu treffen ist. Für das Beschlußverf. vor dem RFH., in welchem über solche Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden ist, kann eine Kostenpflicht nicht in Frage kommen. Dies muß auch für das Verf. bei den Vorinstanzen gelten; dem steht § 48 Satz 2 FAG., der nur entsprechende Anwendung der Vorschriften der RAbgO. vorschreibt, nicht entgegen. Für den RFH. besteht daher keine Veranlassung, eine Entsch. über den Kostenpunkt zu treffen. (Beschl. IV B. 12/29 v. 2. Okt. 1929).

= **Wer nachhaltig gleichartige Leistungen zum Selbstkostenpreise bewirkt, ist mit dem Ersatz der Aufwendungen umsatzsteuerpflichtig.** Der Beauftragte (§ 662 BGB.) ist verpflichtet, die Leistung „unentgeltlich" auszuführen. Trotzdem kann auch beim bürgerlich-rechtl. Auftrag eine entgeltliche Leistung i. S. des UmsSteuerrechts vorliegen. Das ergibt sich aus § 670 BGB., wonach der Leistungsempfänger dem Leistenden seine Aufwendungen zu ersetzen hat. Da nach UmsSteuerrecht — im Gegensatz zum Sprachgebrauche des BGB. — der Ersatz der Aufwendungen unstreitig zum Entgelt gehört, liegt für die steuerliche Auffassung beim Auftrag insoweit entgeltliche Leistung, also ein Leistungsaustausch vor, als Ersatzbeträge für die Aufwendungen gezahlt werden. Werden die

Leistungen nachhaltig ausgeführt, so ist neben der Entgeltlichkeit auch das Merkmal der Gewerblichkeit gegeben. In diesem Sinne hat der Senat jede Leistung, die gegen bloße Erstattung der Unkosten ausgeführt wird, für steuerpflichtig erklärt, wenn der Leistende sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit vornimmt (RFH. Bd. 16 S. 28). Tatsächlich ist auch nicht einzusehen, auf welche Weise der Ersatz von Aufwendungen die Rechtsnatur eines Entgelts erwerben sollte. wenn er neben einer Vergütung einhergeht für die Tätigkeit, die die Aufwendungen erfordert, sofern ihm dieser Charakter nicht schon für sich allein zugekommen wäre. Bilden demnach die Selbstkosten bei dem Preise für eine Sache oder bei der Vergütung für eine Leistung einen Teil des Entgelts, so müssen sie diese Rechtsnatur auch bewahren, wenn die Sache oder die Leistung ausschließlich gegen Unkostenerstattung gewährt wird. In beiden Fällen handelt es sich gleichermaßen um Gegenleistungen, die der Empfänger ausführen muß, um die Leistung zu erlangen, also im Sinne des UmsSteuerrechts um Entgelt. Auf den vorl. Fall angewendet, liegt ein steuerpflichtiges Entgelt vor, weil der Beschwerdef. die Kabelnachrichten nachhaltig gegen Erstattung seiner Selbstkosten versendet. Ob die Erstattung der Telegrammgebühren in jedem Fall als Nebenleistung einer Provision anzusehen ist, ist demnach belanglos. Es genügt zur Begründung der Steuerpflicht, daß der Empfänger die Nachrichten nicht erhalten würde, wenn er dem Beschwerdef. nicht die Gebühren ersetzte. (Urt. V a 282/29 v. 11. Okt. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Nichteingang einer durch gewöhnlichen Brief eingesandten Rechtsmittelschrift als unabwendbarer Zufall i. S. des § 50 BesLeistGes. Nach § 50 Abs. 2 des BLG. ist einem Beschwerdef. auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert war. Vorliegend kommt nur die Verhinderung durch unabwendbaren Zufall in Frage. Unter solchem ist, wie allg. anerkannt und auch der Spruchsenat zutreffend angenommen hat, ein Ereignis zu verstehen, das von dem Beschwerdef. unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abzuwenden gewesen wäre. Der Spruchsenat hat jedoch die Anforderungen, die an die der Antragst. zuzumutende äußerste Sorgfalt zu stellen sind, überspannt und seine Entsch. auf eine rechtsirrige Auslegung der maßgebenden Vorschriften gestützt. Bei der Sicherheit, mit der sich heute die Beförderung der Briefe bei der Reichspost vollzieht, bildet der Verlust auch eines nicht eingeschriebenen Briefes eine so selten vorkommende Ausnahme, daß die Beschwerdef. mit ihr nicht zu rechnen und gegen sie auch keine besonderen Vorkehrungen, insbes. auch nicht dadurch zu treffen brauchte, daß sie sich zur Uebersendung der Beschwerdeschrift des eingeschriebenen Briefes bediente, zumal auch dadurch der Verlust der Sendung nicht schlechthin ausgeschlossen worden wäre. (Urt. R. 76/29 v. 12. Okt. 1929.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Strafversetzung mit Geldstrafe bei schwerer Amtsunterschlagung. § 76 RBG. Gegen einen Reichsbahnassistenten, der Frachtbeträge im Gesamtbetrag von etwa 300 RM. sich angeeignet und die Buchung unterlassen hatte, wird die von der Reichsdisziplinarkammer ausgesprochene Strafversetzung mit 100 RM. Geldstrafe als ausreichend erachtet, weil er nicht Unterlassung, sondern nur Verschiebung der Verrechnung bis zu dem Zeitpunkte, wo ihm der Ersatz aus eigenen Einnahmen möglich sein würde, beabsichtigt und die Tat in einer unverschuldeten Notlage begangen hat, sie auch bei Entdeckung alsbald reuig eingestanden und sich bis zur Tat stets gut geführt hat. (Urt. 399/29 v. 19. Nov. 1229.)

Bindung des Reichsdisziplinarrichters an die strafgerichtlichen Feststellungen; Aussetzung wegen Wiederaufnahme. §§ 77 Abs. 2, 78 Abs. 2 RBG. An der Verbindlichkeit der tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters für die Disziplinargerichte ist festzuhalten. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens gibt keinen Anlaß zur Aussetzung des Disziplinarverfahrens, wenn von ihm kein Erfolg zu erwarten steht. (Urt. F. 60/29 v. 2. Dez. 1929.)

Reichsversicherungamt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Zielke, Berlin.

§ 1226 Abs. 2 RVO. Das die InvVersPflicht begründende Beschäftigungsverhältnis erlischt auch nach Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht, solange das der Beschäftigung zugrundeliegende Dienst- und Arbeitsvertragsverhältnis und der sich daraus ergebende Anspruch des dienstbereiten Arbeitnehmers auf die Gewährung des vertragsmäßigen Entgelts weiter bestehen. (Entsch. II. 3095/28 v. 9. Jan. 1929.)

§ 555 RVO. Eine durch fortgesetzten Alkoholmißbrauch entstandene Krankheit ist auch dann nicht entschädigungspflichtige Unfallfolge, wenn sich der Verletzte dem Trunke ergeben hat, um die durch den Unfall verursachten Schmerzen erträglich zu machen. Entscheidend ist, daß das an sich berechtigte Verlangen des Verletzten, Schmerzen zu lindern, weder mit Naturnotwendigkeit noch im Gefolge eines zweckentsprechenden Heilverfahrens zum übermäßigen Alkoholgenuß geführt, daß der Verletzte aus eigener, auf seiner freien Willensbestimmung beruhenden Entschließung Alkoholmißbrauch getrieben hat, und diese Verhaltungsweise, wenn sie der Linderung von Schmerzen und Erhaltung der Gesundheit dienen sollte, als zweckwidrig angesehen werden muß. (RekEntsch. d. RVA. Ia 1010/28 v. 14. Febr. 1929.)

§ 615 RVO. Der Aufenthalt eines rentenberechtigten Ausländers im Ausland gilt nicht als freiwillig i. S. des § 615 Abs. 1 Nr. 3 RVO., wenn der Berechtigte sich in einer Zwangslage befindet, die zwar die freie Willensbestimmung nicht völlig ausschaltet, jedoch geeignet ist, den Berechtigten bei verständiger Würdigung der Sachlage mit Rücksicht auf rechtlich anerkannte und geschützte Lebensgüter zum Aufenthalt im Ausland zu bestimmen, so aus Rücksichten der Gesundheit oder zur Erhaltung eines menschenwürdigen Daseins in wirtschaftlicher Beziehung. (RekEntsch. Ia 348/28 z. 15. Febr. 1929).

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 66 GmbHGes. Aktiengesellschaft als Liquidator einer GmbH. Zum Liquidator einer GmbH. kann auch eine Aktiengesellschaft bestellt werden. (Beschl. 1 b X. 617/29 v. 26. Sept. 1929.)

§§ 53 ff., 63 Abs. 1, 160 GenossenschGes. Ordnungsstrafverfahren zur Erzwingung von Genossenschaftsrevisionen. Im registerlichen Ordnungsstrafverfahren nach §§ 63 Abs. 1, 160 GenGes. erzwingbar sind auch bei Genossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, nur die in § 53 des Gesetzes vorgeschriebenen Mindestrevisionen, nicht aber die in den Verbandssatzungen etwa vorgesehenen weiteren Revisionen. Demzufolge kann der registerliche Strafzwang gegenüber einer zwei Revisionsverbänden angehörigen Genossenschaft zwecks Unterwerfung unter die satzungsgemäßen Revisionen des einen Verbandes dann nicht Platz greifen, wenn der Revisor des anderen Verbandes innerhalb der Frist des § 53 GenGes. die satzungsgemäße Revision bereits vorgenommen hat. (Beschl. 1b X. 598/29 v. 26. Sept. 1929.)

§ 42 AufwGes., §§ 305, 306 HGB. Genußrechte und Fusion. Die Auflösung einer Gesellschaft begründet einen Anspruch der Genußrechtsinhaber auf Befriedigung nach Maßgabe des § 42 AufwGes. nur dann, wenn die Auflösung eine Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter nach sich zieht. Bei einer Fusion zweier Akt.-Ges. (§§ 305, 306 HGB.) findet § 42 AufwGes. keine Anwendung. (Entsch. der Spruchstelle GB. 13/29 v. 26. Okt. 1929.)

§§ 299 Abs. 4, 345 Abs. 1, 4 RAbgO., § 39 GBO. Umfang der Prüfungsbefugnis des Grundbuchamts gegenüber Vollstreckungsersuchen des Finanzamts. Bei einem Ersuchen des FA. um Eintragung einer Zwangs-

hypothek wegen rückständiger Steuern hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen, ob die in § 299 Abs. 4 RAbgO. für den Beginn der Zwangsvollstreckung aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist. Dagegen kann das Grundbuchamt verlangen, daß in einem mehrere Steueransprüche betreffenden Ersuchen die einzelnen Steuern nach Art und Betrag bezeichnet werden. (Beschl. 1 X. 652/29 vom 31. Okt. 1929.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Goldmann, Berlin.

Kann der Nacherbe Rechnungslegung vom Testamentsvollstrecker fordern, wenn dieser zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellt ist (§§ 2222, 2218, 666 BGB.)? Klägerin ist Nacherbin ihres 1919 verstorbenen Vaters, Vorerbin seine Witwe. Da nach dem Testament des Vaters die Nacherbfolge erst mit dem Tode der Vorerbin eintritt, ist Klägerin gegenwärtig nicht Erbin ihres Vaters; sie hat vorerst nur eine Erbanwartschaft (§ 2139 BGB., RGZ. 65, 145). Sie kann daher Anspruch auf Rechnungslegung gegen die Beklagte nicht auf § 2218 BGB. stützen. Man wird dem Nacherben das Recht einräumen müssen, Auskunft über den Bestand der Erbschaft vom Testamentsvollstrecker zu verlangen, wenn Grund besteht, daß er durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. Die ihm in § 2127 gegenüber dem Vorerben gegebene Berechtigung ist bei der Gleichheit der Stellung des Vorerben und Test.-Vollstr. gegenüber dem Nacherben anzuwenden (RG. Recht 1913 Nr. 221, RGR.-Kom. § 2218 Note 1). Der Nacherbe kann auch nach § 2127 keine Rechnungslegung über die Test.-Vollstr., wie sie Klägerin fordert, beanspruchen, sondern nur eine Auskunft über den Bestand der Erbschaft, also ein Nachlaßverzeichnis (§ 260 Abs. 1 BGB.). § 2127 ist überhaupt nicht anwendbar, weil die Witwe befreite Vorerbin und damit von der Verpflichtung aus § 2127 befreit ist (§§ 2136, 2137). Der Nacherbe ist auf den Schadensersatzanspruch des § 2138 Abs. 2 beschränkt. Was für den befreiten Vorerben gilt, muß auch für den Test.-Vollstr. gelten; seine Verpflichtungen gegenüber dem Nacherben gehen nicht weiter als die des Vorerben. Die Klägerin beruft sich endlich darauf, daß der Test.-Vollstr. nach Anordnung des Erblassers auch die Rechte der Nacherben wahrnehmen soll, und hat daraus die Berechtigung ihres Anspruchs gefolgert. Auch das ist unrichtig. Auch diese Anordnung schränkt nur die gesetzlichen Rechte des Vorerben ein, ohne die Rechte des Nacherben zu erweitern. Sie schränkt sogar die Rechte des Nacherben ein; sie hat zur Folge, daß bei Wahnehmung der Rechte und Pflichten des Nacherben der Test.-Vollstr. an Stelle des Nacherben tritt, diesen also von der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten ausschließt (RGR.-Kom. § 2222). Die Berechtigung aus § 2127 würde, wenn sie überhaupt gegeben wäre, nicht der Klägerin, sondern der Bekl. gegenüber der Vorerbin zustehen, so daß auch § 2222 der Klägerin nicht helfen kann. Dazu kommt, daß der für die Nacherben ernannte Test.-Vollstr. den Nacherben gar nicht Rechnung über seine Verwaltung legen kann, weil ihm als solchem eine Verwaltung des Nachlasses nicht zusteht. Verwalter ist nur der für die Vorerbin ernannte Test.-Vollstr.; nur er ist nach § 2218 zur Rechnungslegung nur gegenüber der Vorerbin verpflichtet. An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß im vorl. Falle beide Aufgaben einem und demselben Test.-Vollstr. übertragen sind. (Urt. 3 U. 10 968/29 v. 25. Jan. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Probenentnahme in Konsumvereinen. Die Lagerhalter von KonsVereinen sind „Aufseher" i. S. des § 9 LebensmGes. v. 5. Juli 1927 und als solche verpflichtet, den Ueberwachungsbeamten die Entnahme von Proben der für die Mitglieder bestimmten Lebensmittel zu ermöglichen. (Urt. 4 S. 78/29 v. 27. Juni 1929.)

Fischerei auf Anlandungen. Zur Nutzung der Anl. i. S. des § 140 Abs. 2 Wasserges. gehört auch die Fischerei auf den Wasserlöchern der A. § 140 WG. ist insoweit durch das Fischereiges. nicht berührt. Zur Erhaltung dieses Rechtes bedarf es nicht der Eintragung ins Wasserbuch. (Urt. 1 S. 192/29 v. 9. Juli 1929.)

Einspruch. Beschränkung des E. (§ 411 StrPO.) auf das Strafmaß ist wirkungslos. (Urt. 3 S. 396/29 v. 15. Juli 1929.)

Auslieferung aus Frankreich. Der preußisch-französische AuslVertrag v. 21. Juni/20. Aug. 1845 steht der Strafverfolgung des Ausgelieferten wegen anderer Straftaten, als wegen deren er ausgeliefert ist, nicht entgegen. (Beschl. 1 W. 59/29 v. 18. Juli 1929.)

Verunstaltung durch Reklamen. Eine Verunzierung i. S. des Ges. v. 2. Juni 1902 verlangt, daß der Beschauer ein erhebliches Unlustgefühl über den Gegensatz empfindet, der sich ihm zwischen der Landschaft und der Form und der Art der Anbringung des Reklameschildes aufdrängt. (Urt. 1 S. 385/29 v. 30. Juli 1929.)

§ 358 StrPO. Hebt das OLG. auf Revision das Urteil des AR. auf und verweist die Sache an diesen zurück, so bindet die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung nicht nur den AR., sondern auch die StrK., an die die Sache auf Berufung gegen das neue Urteil des AR. gelangt. Die Beachtung des § 358 StrPO. gehört zu den Prozeßvoraussetzungen und ist von Amts wegen nachzuprüfen. (Urt. 3 S. 487/29 v. 26. Aug. 1929.)

Jugendgericht. Ein Anspruch auf Aburteilung durch Jugendschöffen besteht nach §§ 20 Abs. 2, 19 Abs. 3 Jug.-GerGes. v. 16. Febr. 1923 nur für die I. Instanz. — Verletzung des die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung anordnenden § 23 Abs. 1 JGG. fällt nicht unter § 338 Ziff. 6 StrPO. — Der als Zeuge zu vernehmende gesetzliche Vertreter ist trotz § 23 Abs. 2 JGG. gemäß § 243 Abs. 4 StrPO. von der Anwesenheit bei Verlesung des Eröffn.-Beschl. und Vernehmung des Angekl. ausgeschlossen. (Urt. 2 S. 435/29 v. 4. Sept. 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Kein freihändiger Verkauf der Pfandstücke durch gewerbliche Pfandleiher. Durch die angegriffene Verf. ist dem Kl. — einem gewerblichen Pfandleiher — untersagt, Pfandstücke unter der Bedingung des freihändigen Verkaufs anzunehmen und zu beleihen. Die Klage hiergegen hat der BezA. mit Recht abgewiesen. Nach § 38 RGewO. können durch Landesrecht wie durch die Landeszentralbehörden „über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der gewerbl. Pfandleiher sowie über ihren Geschäftsbetrieb" Bestimmungen getroffen werden. Dies geschah in Preußen durch Ges. v. 17. März 1881. Der Landesgesetzgebung stand auch nach Inkrafttreten des BBG. der Erlaß von Vorschriften über gewerbl. Pfandleiher zu; soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind auf Grund von § 38 GewO. soweit sie privatrechtlicher Natur sind auf Grund von Art. 94 Abs. 1 EG. z. BGB. Eine Bestimmung, daß eine Vereinbarung, wonach der Pfandleiher das Pfand freihändig sollte verkaufen dürfen, zulässig sein sollte, war im Ges. v. 17. März 1881 nicht enthalten. Schon daraus ist zu schließen, daß der Pfandleiher zum Verkauf, aber zu keiner anderen Verwertung berechtigt sein (§ 9 Abs. 1) und, wenn er von der Berechtigung des § 9 Gebrauch machen wollte, der Verkauf nur in den Formen der §§ 10 bis 12, keinen anderen Formen vor sich gehen sollte. § 16 regelt die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Pfandleiher und Pfandschuldner für den Fall, daß ersterer den öffentlich-rechtlichen Best. der §§ 9—12 zuwiderhandeln sollte, und nimmt dem Pfandleiher die Möglichkeit, sich durch besondere Vereinbarung vor diesen Folgen zu schützen. Aus dieser Bestimmung des Privatrechts ist nicht zu folgern, daß Pfandleiher und -schuldner eine den §§ 9—12, die dem öffentlichen Recht angehören, entgegenstehende Vereinbarung treffen dürften, falls sich nur der Pfandleiher bez. des Schadensersatzes an § 16 hält; § 16 geht davon aus, daß eine §§ 9—12 widersprechende Vereinbarung öffentlich-rechtlich unzulässig und deshalb bürgerlich-rechtlich nichtig sei. Das Ges. v. 17. März 1881 sollte das Publikum vor wucherischer Ausbeutung und Hehlerei durch gewerbliche Pfandleiher schützen; es hätte die ausführlichen Best. über die Art der Pfandverwertung nicht getroffen, wenn es dem Pfandleiher das Recht hätte belassen wollen, mit dem Darlehnssucher eine andere Art der Verwertung zu vereinbaren, die den durch die §§ 9—12 er-

strebten Schutz vereiteln kann. Diese Best. greifen zwar in die privaten Beziehungen von Pfandleiher und -schuldner ein, dienen aber nach § 38 GewO. der Regelung eines konzessionierten Gewerbes, gehören also überwiegend dem öffentlichen Rechte an und sind der Parteivereinbarung entzogen, soweit solche nicht ausdrücklich zugelassen ist, was nur im Gesetze v. 17. März 1881 selbst hätte erfolgen können. Hieran ist durch Art. 41 des AusfGes. z. BGB. nichts geändert. Die darin erfolgte Streichung des § 9 Abs. 2 des Ges. v. 17. März 1881 hatte rein redaktionelle Bedeutung: Nachdem durch das BGB. für den nichtgewerbl. Pfandleiher das Erfordernis vorheriger vollstreckbarer Verurteilung des Schuldners, soweit es vorher bestanden hatte, fallen gelassen war, war eine besondere Bestimmung, daß dieses Erfordernis für den gewerblichen Pfandleiher nicht gelte, überflüssig. Ferner sind ein neuer § 10 und die §§ 10a und 10b eingeführt, die keine wesentlichen Aenderungen bringen, vielmehr wird im neuen § 10 das Erfordernis der öffentlichen Versteigerung im bisherigen Umfange beibehalten, während die §§ 10, 10a und 10b nur eine Anpassung an die für private Pfandverträge geltenden §§ 1235 und 1240 BGB. darstellen. Insoweit § 1245 BGB. im privaten Pfandvertrag eine Abweichung von den Normativbestimmungen des bürgerlichen Rechts gestattet, ist er für gewerbliche Pfandleiher unanwendbar. Somit war die Klage abzuweisen. (Urt. III. B. 19/29 v. 30. Mai 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin

Steuersachen.

Gewerbesteuer. Ein Röntgenlaboratorium für Zahn- und Kieferaufnahmen entfaltet die Ausübung des zahnärztlichen Berufs, wenn in allen Fällen der Röntgenaufnahme eine Befundsfeststellung (Diagnostik) erfolgt. Die Diagnosenstellung bei Erkrankungen gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Arztes. Erfordert sie eine technische Hilfstätigkeit (Röntgenaufnahme), so bildet diese nur ein Mittel zum Zweck, ist also der ärztlichen Berufstätigkeit als Haupttätigkeit untergeordnet. Steuerfreiheit aus § 3 Nr. 2 GewerbesteuerV. ist daher gegeben. (Urt. VIII. GSt. 45/29 v. 26. Nov. 1929.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Anwendbarkeit der §§ 8, 51 Disziplinarges. v. 21. Juli 1852 auch auf die vom Amte suspendierten Beamten. Ein Lehrer war wegen unerlaubter Entfernung vom Amte für deren Dauer von der Schulaufsichtsbehörde seines Diensteinkommens verlustig erklärt worden. Demnächst wurde das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet und seine Suspension vom Amte ausgesprochen. Es fragt sich, ob er von diesem Zeitpunkt an gemäß § 51 die Hälfte seines Diensteinkommens zu beanspruchen habe, da ihm von da an das Fernbleiben vom Amte durch die vorgesetzte Behörde geboten, also kein unerlaubtes mehr gewesen sei. Die Frage ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn keinerlei Anhalt dafür gegeben ist, daß der Beamte den Dienst an seinem Dienstorte wieder angetreten hätte, falls er nicht inzwischen suspendiert worden wäre. Im vorliegenden Falle hatte der Lehrer stets erklärt, er lehne es ab, den Dienst an seinem Dienstorte wieder aufzunehmen und betont dies sogar noch in seiner Berufungsrechtfertigungsschrift. Die vorläufige Dienstenthebung darf für den im Ungehorsam beharrenden Beamten keine Besserstellung zur Folge haben. (Beschl. D. 57/29 v. 16. Dez. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Aufwertung des Kaufpreises gegen den persönlichen Schuldner, dem das gekaufte Grundstück nicht mehr gehört. I. Der Grundsatz, daß der persönliche Kaufpreisschuldner, soweit er sich nicht mehr im Besitz des mit der Hypothek belasteten Anwesens befindet, hauptsächlich nach Maßgabe des Wertes, den er sich aus dem Erlös erhalten hat, zur Aufwertung verpflichtet ist, gilt nicht ausnahmslos und insbes. nicht, wenn es sich um ein reines Spekulationsgeschäft gewerbsmäßiger Güterhändler in der Zeit der vorgeschrittenen Inflation handelt, bei der das Grundstück wie eine sonstige Ware nach kurzer Besitzzeit weiterveräußert wurde. Hier ist der persönliche Schuldner, mag auch der Inflationsgewinn wieder zerronnen sein, dem Gläubiger insoweit zur Aufwertung verpflichtet, als es bei Abgleichung der allgemeinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Streitsteile der Billigkeit entspricht. (Beschl. VIII. 101/1929 v. 4. Nov. 1929.)

II. Dem Umstande, ob und in welchem Maße der Schuldner den ihm durch Weiterveräußerung des Grundstücks zugeflossenen Wert noch in seinem Vermögen hat, kommt bei der Bestimmung des Maßes der Aufwertung nicht ausschließliche Bedeutung zu; er hat nur neben den anderen zu würdigenden Umständen des Falles als Berechnungsfaktor bei der Festsetzung der Höhe der Aufwertung wesentlich mit in die Wagschale zu fallen. (Beschl. VIII. 100/1929 v. 8. Nov. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Gewerbsmäßigkeit beim fliegenden Druckschriftenhandel in fremdem Auftrag; § 43 Abs. 1 GewO. Für den WandergewBetrieb nach §§ 55ff. GewO. und nach dem BayHausierStG. genügt zur Gewerbsmäßigkeit dessen, der im Auftrag eines Dritten handelt, die Absicht der Gewinnerzielung für den Auftraggeber. Dagegen ist zur Gewmäßigk. i. S. des § 43 Abs. 1 GewO. erforderlich, daß der in fremdem Auftrag und auf fremde Rechnung Handelnde für sich selbst einen Erwerb erzielen will. So auch Landmann-Rohmer GewO., Bem. 2 zu § 43, Bem. 2 Abs. 2 u. Bem. 7 zu § 55, ferner KG. in GewArch. 25, 547 und OLG. Dresden in JW. 1927, 2387; a. A. OLG. Stuttgart in GewArch. 25, 548. Die Bestimmungen über das Wandergewerbe und über den allgemeinen ambulanten Handel am Orte (§§ 55, 60d Abs. 1 u. 2, 42b Abs. 1 u. 2) können nicht auf den fliegenden Druckschriftenhandel entsprechend angewendet werden. Dem steht entgegen, daß durch die Novelle v. 1. Juli 1883 der gleiche Gesetzgeber sowohl die §§ 42b Abs. 2, 60d Abs. 1 und 2 wie auch § 43 Abs. 2 neu gefaßt und dabei zwar in § 42b Abs. 2, nicht aber in § 43 Abs. 2 auf § 60d Abs. 1 und 2 verwiesen hat, ferner, daß auch sonst ausdrücklich nur einzelne Vorschriften des Tit. III auf Tit. II für anwendbar erklärt sind. Jedenfalls fehlt ein zwingender Grund, ohne ausdrückliche Vorschrift auch für § 43 Abs. 1 eine Ausnahme von der allg. Regel zuzulassen, daß gewerbsmäßig nur handelt, wer durch fortgesetzte Tätigkeit für sich selbst einen dauernden Erwerb erzielen will. (Urt. R. II 481/29 v. 28. Okt. 1929.)

Oberverwaltungsgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engels, Hamburg.

§ 8 FinanzausgleichGes. Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe bei der Grundsteuer. Das Hamb. GrundsteuerGes. erhebt einschl. Geldentwertungsausgleichssteuer rund 50% der gesamten Miete und befreit bei Leerstehen von Teilen des Grundstücks nur diese Teile. Das ist keine ausreichende Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Zwar müssen bei Realsteuern auch Eingriffe in das Stammvermögen ertragen werden, aber nur, wenn sie in besseren Zeiten auszugleichen sind. Bei der hohen Steuer von 50% wird beim Leerstehen erheblicher Teile die unverminderte Besteuerung der übrigen Teile zur Schädigung des Stammvermögens auf lange Zeit oder zur Vernichtung. Solche Besteuerung eines mit Verlust arbeitenden Betriebes verstößt gegen § 8 FinAusglGes., nach dem auch die Wirtschaftlichkeit der Grundstücksbetriebe zu wahren ist. Trotzdem ist die Anfechtungsklage abzuweisen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Gebot der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dem Steuerpflichtigen unmittelbar Rechte gibt, obwohl, wenn dies zu verneinen ist, zu fragen ist, weshalb die Bestimmung in das Ges. aufgenommen ist. Entscheidend ist, daß schwerlich ein Steuergesetz allen künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Lage gerecht werden kann und daß seine Gültigkeit davon abhängen muß, ob die Lücke Regelfälle oder seltene Ausnahmen betrifft. In den Jahren 1925, 1926 war das Leerstehen erheblicher Teile seltene Ausnahme. (Urt. 15/28 v. 10. Jan. 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 5

Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis von Gerhard Anschütz. 3. Bearbeitung. 10. Aufl. (30. u. 31. Tsd.) 1929. Berlin, Stilke. Geb. 16 M.

In dieser Auflage ist der Status des Kommentars von 1925 einer Neubearbeitung unterzogen. Die Vermehrung des Stoffes durch die Verfassungspraxis, Rechtsprechung und Wissenschaft hat besondere Anforderungen an die Darstellungskunst des Verf. gestellt. Es galt, den sehr angewachsenen Stoff wiederum in einem trotz größeren Formates und vermehrter Seitenzahl noch handlichen, übersichtlichen und zugleich in Einzelheiten eindringenden Kommentar zu vereinigen. Der Verf. hat diese schwierige Aufgabe mit gewohnter Meisterschaft gelöst. Der klare, flüssige, leicht faßliche Vortrag, die Fähigkeit, kurz und zuverlässig über das Wesentliche kritisch zu berichten, die sorgfältige Auswahl der Literaturnachweise: das sind für die Zwecke eines Kommentars wesentliche Vorzüge auch der neuen Auflage. Der eingehenden Mitteilung auch der vom Verf. abgelehnten Auffassungen sind durch den engen Raum und durch die notwendige Berücksichtigung der eigentlichen Positiva Schranken gezogen, jedoch hat der Kommentar gerade in dieser Auflage durch die Vertiefung umstrittener Punkte erheblich gewonnen. Andererseits ist dagegen nichts einzuwenden, daß der Verf. in einigen Streitfragen (z. B. Inhalt des Gesetzesbegriffes im Gesetzgebungsverfahren) offenbar noch weitere Klärung neu aufgetauchter Meinungen abwarten wollte. Im ganzen entspricht die neue Auflage durchaus den Hoffnungen, welche an ihr Erscheinen geknüpft waren. Der Empfehlung eines Buches, das der Wissenschaft und Praxis unentbehrlich ist, bedarf es nicht.

Professor Dr. Bilfinger, Halle.

Das Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Von Sen.-Präs. i. R. u. Geh. JR. Dr. W. Marwitz und LGR. Dr. F. Lorenz. 2., vollst. neubearb. Aufl. 1929. Berlin, Stilke. Geb. 9 M.

Die 1. Aufl. war von Marwitz allein verfaßt und 1902 erschienen. Die 2. Aufl. ist vollkommen umgearbeitet und ein ganz hervorragendes Werk geworden. In drei Teilen behandelt es die Arten des Urteils (§§ 1—8), die Grundlagen des Urteils (§§ 9, 10) und Form und Inhalt des Urteils (§§ 11—19). Ueberall zeigt sich die große praktische Erfahrung der Verf., vor allem aber eine überaus sorgfältige Heranziehung und Verarbeitung der Literatur und der Rechtsprechung. Die Ergebnisse sind wissenschaftlich begründet, fast überall beifallswert und immer lehrreich. Das Werk verdient die größte Verbreitung in den Kreisen der Richter wie der Referendare.

Professor Dr. Rosenberg, Gießen.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927. Mit AusfBest. des Reiches, Preußens, Bayerns, Württembergs, Sachsens, Badens, Thüringens, Hessens und Hamburgs. Von LGDir. Dr. Hellwig. 1928. München, Schweitzer. Geb. 11,50 M.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927. Ausführlicher Kommentar mit AusfBest. des Reiches und der Länder usw. Von Geh. RegRat, MinRat Dr. Schäfer und ORegRat Dr. Lehmann. 1928. Mannheim, Bensheimer. Geb. 12 M.

Den Verfassern war eine schwierige Aufgabe gestellt, da es sich um juristisches Neuland handelt. Das Ges. überweist die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einem Zusammenwirken ärztlicher und fürsorgerischer Maßnahmen, hinter denen die bisher maßgebende Polizei nur eine Hilfsstellung einnimmt. Wenn Hellwig trotzdem (§ 3 Anm. 1) diese gesundheitlichen Aufgaben als „materiell polizeilicher Natur“ anspricht, so setzt das eine sehr weitherzige Auslegung des Polizeibegriffes voraus, was der Verf. auch dadurch anerkennt, daß er gegenüber den Zwangsmaßnahmen der Gesundheitsbehörde nicht die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, sondern nur die Aufsichtsbeschwerde für zulässig erklärt (§ 4 Anm. 9). Diesem Ergebnisse kann nach dem Wortlaut des neuen Ges. nur zugestimmt werden, so bedauerlich es ist, daß gegen die schweren durch § 4 eröffneten Eingriffe in die persönliche Freiheit kein wirklicher Rechtsschutz gegeben ist. Auch der Schäfer-Lehmannsche Kommentar erörtert in dieser Beziehung nur die im Abs. 3 und 4 des § 4 vorgesehenen Vorkehrungen gegen Mißgriffe, spricht aber von keinem Rechtsmittelschutz. Beide Kommentare verarbeiten vollständig das umfangreiche gesetzgeberische und literarische Material, das während der langjährigen Vorbereitung des Ges. entstanden ist. Aerztliche Unterstützung ist von keinem der Verf. herangezogen worden. Doch ist besonders von Hellwig auch medizinische Literatur eingehend berücksichtigt. In der Anlage unterscheiden sich beide Werke hauptsächlich darin, daß Schäfer und Lehmann ihre Erörterungen in Anmerkungsform zusammendrängen, was die schnelle Orientierung sehr erleichtert, während Hellwig den Stoff im Anschluß an die einzelnen Paragraphen, aber unter zusammenfassenden Stichworten fast lehrbuchartig entwickelt.

Ein eingehender Kommentar zu dem Gesetze ist ferner in der neuen, 5., gänzlich veränderten Auflage des bekannten Stengleinschen Kommentars zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, Band I S. 966 ff. erschienen, wo dieses Gesetz von Reichsanwalt Dr. Schneidewin einer sehr gründlichen Erläuterung unterzogen worden ist.

Senatspräsident b. OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Adolf Weißler: Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit. Von LGR. Dr. Friedr. Weißler. 19. u. 20. Aufl. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 15 M.

Schon die Zahl der Auflagen beweist, welcher Wertschätzung sich dieses bekannte Werk bei Juristen erfreut. Auch die neue Aufl. steht auf der Höhe der bisherigen. Als praktische Neuerung ist die Zusammenfassung der Gebührenberechnungen zu den Mustern zu begrüßen; sie können bei der Aenderung der Kostengesetze abgetrennt und durch einen Nachtrag ersetzt werden. Eine Reihe entbehrlicher Muster sind durch solche ersetzt, die durch die Aufwertungsvorschriften, das Pächterkreditgesetz usw. nötig geworden sind. Die Rechtspr. ist bis in die neueste Zeit berücksichtigt und in den übersichtlichen Anmerkungen mit großem Geschick verwendet worden. Da „von“ nicht mehr Adelsbezeichnung, sondern Bestandteil des Namens ist, sollte es in den Urkunden nicht abgekürzt werden, vor allem nicht in der Unterschrift (anders z. B. S. 273).

Kammergerichtsrat Dr. Günther, Berlin.

Englisch-deutsches und deutsch-englisches Wörterbuch der Rechts- und Geschäftssprache von Dora v. Beseler. 1929. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 10 M.

Dieses Wörterbuch ist auf Grund mehrjähriger Tätigkeit der Verf. in der Schiedsgerichtsabteilung des Auswärtigen Amtes als Uebersetzerin bei der Deutschen Staatsvertretung am Deutsch-Englischen Schiedsgerichtshof entstanden. Für den zunehmenden Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit England kann das Buch als praktisches Nachschlagebuch nur empfohlen werden. Im Anhang ist ein Verzeichnis der handelsüblichen Vertragsformeln in deutscher und englischer Sprache beigefügt.

Die Grundbuchbezeichnungen der Berliner Grundstücke nach Straßen und Hausnummern geordnet und hergestellt unter Benutzung amtl. Materials. Abgeschlossen am 30. Sept. 1929. Berlin, Ullstein. Geb. 25 M.

Dieses Werk mit seinen 886 Seiten in großem Format dürfte ein Novum darstellen, sich aber in der Praxis schnell einbürgern. Für jedes Berliner Grundstück in alphabetischer Reihenfolge der Straßen sind die Amtsgerichtsbezirke, Gemarkungen und Grundbuchbezirke, ebenso die im Grundbuch eingetragenen Band- und Blattnummern er-

sichtlich. Für Anwälte und Notare wie für Grundbuchrichter, aber auch für die Beamtenschaft und die Wirtschaft wird sich das Buch als hervorragend praktisch erweisen und insbes. bei Verkäufen, Auflassungen, Verträgen über Grundstücke und bei Testamenten die genaue Bezeichnung und Auffindung von Grundstücken wesentlich erleichtern.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Rivista internaz. di filosofia del diritto. Anno 10. Fasc. 1: Redanò, Sviluppo del principio corporativo nell' ordine costituzionale dello Stato. Maino, Francesco Suarez e la filosofia del diritto. Capograssi, Le esercitazioni di filosofia del diritto nella R. Università di Roma 1928—29. 1: La filosofia della rivoluzione (Forts. folgt) Righi, Il concetto della legittima difesa in Cicerone. Sforza, Volontà privata ed autonomia. Bonaccorso, Il tema di interpretazione giuridica. (Mit Nachwort von Battaglia.)

Jurist. Wochenschrift. 49. Jg. H. 5: Spohr, Die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren nach der RAbgO. Hagelberg, Umfaßt der § 186 Abs. 4 HGB. auch dingliche Rechtsgeschäfte? Pomme, Gesellschaft bürgerlichen Rechts m. b. H. Hadra u. Meilicke, Die Steuerquittung im Zwangsversteigerungsverfahren. — H. 6: Baum, Der Arbeitsgerichtsverband und die Rechtsanwaltschaft. Block, Der Arbeitsvertrag des Schwerbeschädigten. OStA. Alfr. Weber, Die gewerbl. Haftpflicht i. S. von § 222 Abs. 2 u. § 230 Abs. 2 StrGB. in neuer Beleuchtung. Rohfing, Die Ausschüsse d. Innungen f. Lehrlingsstreitigkeiten u. d. Verfahren in Lehrlingsstreitigkeiten n. § 111 ArbGG. AGR. Willy Franke, Arbeitsgericht u. Arbeitsamt. Kahn-Freund, Die prozessuale u. soziale Funktion des arbeitsgerichtl. Güteverfahrens. Pörtner, Gerichtsstand für Zubußenklagen der Gewerkschaften. Friese, Der Anspruch auf Ueberstundenlohn bei gesetzwidrigen Ueberstundenlohnabreden. Maschke, Die Entscheidung üb. d. Gerichtskosten, wenn von den verklagten Streitgenossen einer obsiegt, der andre unterliegt. Oegg, Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. (Bericht über einen Vortrag.)

Die Justiz. 5. Bd. H. 5: Fleischer, Zur österr. Bundesverfassungsnovelle. LGR. Löwenthal, Elternrente. Kleist, Staatliche Strafe für Berufsschulversäumnis. Oborniker, Zum Fall Eckermann. Schumann, Wanderungen mit Gefangenen. MinRat Löwenthal, Das Urteil des Staatsgerichtshofes in der Frage der Beamteneinzeichnungen beim Volksbegehren. Grimm, Staatsnotstand, Staatsnotwehr und Fememord. (Mit Erwiderung von Radbruch.)

Jurist. Rundschau. 1930. Nr. 3: Burghart, Streitfragen des Einwendungsverfahrens bei Lohn- u. Gehaltspfändung. Hamburger, Der Schadensersatzanspruch des Eigentümers bei Grundwassersenkung. Reichhelm, Zur Entlastung der Oberlandesgerichte. Schmidt-von Rhein, Die Treuhänderhypothek.

Mitteilungen des bayerischen Notarvereins. 6 Jg. Nr. 12: Josef, Streitfragen aus dem Tätigkeitsbereich des Notars. Krafft, Oberhirtliche Genehmigung bei Rechtsgeschäften über örtliches Kultusvermögen u. Gültigkeit der Art. 7 ff. AG. BGB.? Frey, Zur Fusion von Aktiengesellschaften. Dittmar, Die Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine Hypothek mit feststehender Forderung. Waldmann, Grundschuld statt Höchstbetragshypothek.

Archiv für Rechtspflege in Sachsen usw. 7. Jg. H. 1/2: Blomeyer, Recht u. Gericht in England und in Deutschland. Warneyer, Ist der § 186 Abs. 2 der Sächs. Gemeinde O. v. 1. Aug. 1923 gültig?

Hessische Rechtsprechung. 30. Jg. Nr. 1: Mainzer, Landessteuerrecht u. Reichssteuerrecht. Kleinschmidt, Einfluß d. Wiedereinstellung des Arbeitnehmers auf das Einspruchsverfahren.

Das Mietgericht. 5. Jg. Nr. 2: Hertel, Zur bevorstehenden Verlängerung d. Mieterschutzgesetzes. Pieper, Hat d. V. d. preuß. Ministers f. Volkswohlfahrt v. 16. März 1928 wegen d. Bauzuschüsse rückwirkende Kraft, und ist sie bindend f. d. Gerichte? Pollack, Der Beisitzer im Mietgericht.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 9. Bd. H. 1: Lindt, Verkehrsunfall u. Adhäsionsprozeß. (Schweizer. u. deutsches Recht.) E. E. Schmid, Bern, Nicht übereinstimmende Texte d. Vorschriften im internat. u. internen Eisenbahnrecht.

Konkurs- u. Treuhandwesen. 4. Jg. H. 2: Jaeger, Leipzig, Aus d. Praxis d. Konkurs- u. Vergleichsverfahrens. VI: Weiterveräußerung einer unt. Eigentumsvorbehalt gekauften Ware. AGR. Schneider, Erfurt, Die lange Dauer der Konkursverfahren.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 2: Hans Schmidt, Osterburg, Die nachträgl. Beurkundung v. Kriegssterbefällen. Smolle, Einführung in das österr. Personenstandsrecht (Forts.). — Nr. 3: Bergmann, Zur Frage d. Ausländerscheidung in Deutschland. Isay, Ein neues System des internat. Privatrechts. Julliot de la Morandière, Ueber den Einfluß d. Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit.

Staats- u. Selbstverwaltung. 11. Jg. Nr. 2: Cremerius, Wichtige Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zur JagdsteuerO. Dörner, Die Steuer- u. Genehmigungspflicht d. Vereinstombola. — Nr. 3: Niemeyer, Gerichtshilfe im Fürsorgewesen. Lührmann, Die polizeil. Erlaubnis u. ihre Wiederruflichkeit.

Der Städtetag. 24. Jg. Nr. 1: Brandt, Hamburg, Public utilities oder Public Ownership? Löser, Zwei Jahre Länderkonferenz. Kutzer, „Bühnenbrauch" vor Gericht.

Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege. 5. Jg. Nr. 10: GRR. Schäfer, Rechtsprechung zur Prostitutionsfrage. Hellwig, Gesundheitsbehörde u. Gesundheitspolizeibehörde.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 1: Beuchel, Zur Kritik u. Reform des deutschen Kartellrechts. Hanns Oppenheimer, Die Wertzuwachssteuer bei Konkurs d. Grundstückseigentümers. Freundlich, Zur Umsatzsteuerpflicht der wirtschaftlich zusammengehörigen Unternehmungen (Organgesellschaften). — H. 2: Egloff, Die neueste Rechtsprechung in Arbeitssachen. Fabisch, Abzugsfähigkeit der Aufbringungszahlungen beim Vermögen u. Einkommen. — H. 3: Hay, Das deutsche Reichsbahngesetz. Zeitlin, Ein neues Reichsgerichtsurteil gegen d. Erhebung v. Anerkennungsentgelten f. Lichtreklame. Mohler, Aufbringungszinsen 1930. Sello, Der 1500-M-Vertrag n. d. höchstrichterlichen Rechtsprechung, besonders des Reichsarbeitsgerichts. Hanel, Zur obligatorischen Automobilhaftpflichtversicherung.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 9. Jg. Nr. 1: Zwischenstaatliche Dienstbarkeiten (Forts. folgt). Reiß, Ein Wort zugunsten der „Behördensprache".

Gerichts-Zeitung. 81. Jg. Nr. 3: Fischböck, Die juristische Qualifikation der im bankgeschäftl. Verkehr vorkommenden Arten des Wechsels. Hofmannsthal, Die dreijährige Zinsanrechnung d. § 7/2 MietG. Birnstein, Rechtsangleichung im Strafvollzuge.

Juristische Blätter. 59. Jg. Nr. 3: Merkl, Das rechtl. Ergebnis d. Verfassungskampfes (Schluß). Klang, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen (10. Bd. H. 4). Hellbling, Die Nichtigkeit im Verwaltgsverfahren. Zimmerl, Schuld und Strafzweck.

Oesterreich. Richterzeitg. 23. Jg. Nr. 1: Wehli, Der Wirkungskreis des Prioritätenkurators. Maschka, Der gewaltsame Diebstahl u. d. Rechtsprechung des Oberst. Gerichtshofes. Kunze, Ueber die unerlaubten Ueberstunden. Kollroß, Sind Unterhaltsforderungen unpfändbar?

Oesterreich. Anwalts-Zeitg. 7. Jg. Nr. 3: Fiedler, Leipzig, Die Selbsthilfe der Anwaltschaft. Hofmannsthal, Die unrichtige Auslegung d. § 18 MG. Kadečka, Prof. Dr. Alexander Löffler †. Frost, Der Leumund u. d. Leumundzeugen. Nobl, Zivilrechtl. Entscheidungen d. Oberst. Gerichtshofes. 10. Bd. H. 4 (Schluß folgt).

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 11. Jg. Nr. 3: Melzer, Beiträge zur Auslegung u. Würdigung d. ABGB. (Forts.). Reinold, Der neueste tschechoslowak. Entw. zum Jugendstrafgesetze (Schluß).

Zeitschr. f. Schweizer. Recht. 49. Bd. H. 1: Kirchhofer, Die Verwaltgsrechtspflege beim Bundesgericht. Geny, Le conflit du droit naturel et de la loi positive.

Schweizer. Juristen-Zeitg. 26. Jg. H. 13: Janggen, Stimmrecht, Pluralstimmrecht, Stimmrechts-(Schutz-)Aktien bei der schweizer. Aktiengesellschaft. Reichel, Geschäftsführung ohne Auftrag und Vertretung ohne Vertretungsmacht.

Rigaische Zeitschr. f. Rechtswissensch. 3. Jg. H. 4: Ekeberg, Die gemeinsame nordische Gesetzgebungsarbeit. Neureiter, Zum Gesetzprojekt üb. d. Arbeitshaus, üb. d. Sicherungsverwahrung u. üb. d. Bestellung v. vier Fürsorgern für Haftentlassene. Stegman, Die Todeserklärung n. lettländischem Recht.

Nederlandsch Juristenblad. 5. Jg. No. 1: Wolfsbergen, Doelloos onvermogen? — No. 2: van Proosdij, Onze echtscheidingsprocessen (Slot in No. 3). — No. 4: Het bewijsstelsel in strafzaken volgens den leer van den Hoogen Raad (Slot in No. 5).

Revue jurid. d'Alsace et de Lorraine. 10. Ann. No. 12: Dereux, L'introduction de la procédure de référé en Alsace et en Lorraine. Welschinger, Les brasseries alsaciennes et lorraines et la propriété commerciale.

Archivio giuridico „Filippo Serafini". Vol. 103. Fasc. 1: Dikoff, Studi sulla risoluzione dei contratti bilaterali secondo l'art. 1165 del C. C. italiano. Brugi, Per il carattere scientifico della giurisprudenza (Leggendo un libro di Benvenuto Donati). Valori, Il diritto del sepolcro nell' antico Egitto. Chiazzese, Nuovi orientamenti nella storia del diritto romano (Continua).

United States Law Review. Vol. 63. No. 7: The duty of the Staates in respect of prohibition. Manton, Building up a law practice. Lobingier, The cradle of western law. II: Early Babylonian law. — No. 8: Libel by innocent mistake and where there are several persons of the same name. Lobingier, The cradle of western law. III: Hammurabi and his code.

The Lawyer and Banker. Vol. 103. No. 6: Thompson, Abstract of title and the examination. Watkins, International cartels. Wooten, Limitation of liability by contract. Veslock, Wills — devising estates for life in remainder and conferring powers of disposition. Srinivasa Aiyar, Legality of the trial of Jesus (Continued).

Columbia Law Review. Vol. 29. No. 8: Newman, Damage liability in aircraft cases. Black, A critique of the Carroll case.

Harvard Law Review. Vol. 43. No. 2: Morgan, Functions of judge and jury in the determination of the preliminary questions of fact. Simpson, The Interstate Commerce Commission and railroad consolidation. Rogge, The differences in the priority of the U. S. in bankruptcy and in equity receiverships. — No. 3: Warren, Federal and State Court interference. Lilienthal, The Federal Courts and State regulation of public utilities. Lockwood, Maw and Rosenberg, The use of the federal injunction in constitutional litigation.

Michigan Law Review. Vol. 28. No. 1: Rogge, Damages upon rescission for breach of warranty. Hand, Is there a common will. — No. 2: Hall, Certificates of convenience and necessity. Uren, The succession of the Irisch Free State. Goldberg, Waiver of jury in felony trials. — No. 3: Drake, The proper rule in fluctuating exchanges. Fairlie, Judicial and administrative control of County Officers. Hall, Certificates of convenience and necessity.

Yale Law Journal. Vol. 39. No. 2: Cohen, Confiscatory rates and modern finance. Douglas and Shanks, Insulation from liability through subsidiary corporations. May, Experiments in the legal control of sex expression. — No. 3: Brown, The Indian problem

and the law. Warren, Gifts over the death without issue. Witte, Labor's resort to injunctions.

The Canadian Bar Review. Vol. 7. No. 10: MacDonald, Liability of possessors of premises. Preudhomme, Engineering. in relation to law. Bastedo, Dominion companies and the Saskatchewan Act. Riddell, A former John Hoskin (1560—1622).

Bürgerliches Recht.

Deutsches Mietrecht. 10. Jg. Nr. 1: Stümper, Mieterschutz b. Zuschußneubauten in Bayern. Groffebert, Ersatzraumsicherung: Verhalten des Gerichtsvollziehers. Schmülling, Der Begriff „Pacht" vom wirtschaftl. und geschichtl. Standpunkt. (M. Anm. v. Lilienthal.)

Die öffentlich-rechtliche Versicherg. 62. Jg. Nr. 2: Hellweg, Zur Frage d. Haftung der Elektrizitätswerke (Stromerzeuger) für Schäden, die durch elektrische Anlagen entstehen. — Nr. 3: Delius, Berlin, Haftpflicht f. unverschuldete Schäden beim Feuerlöschdienst u. gegenwärt. Recht. Lindemann, Die Rückgriffsmöglichkeiten i. Berufsgenossenschaften u. Krankenkassen b. Betriebsunfällen,

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 35. Jg. Nr. 2: Seligsohn, Einfluß d. Zeit auf den gewerbl. Rechtsschutz. Isay, Die Verwendung der Begriffe des Statischen u. Dynamischen in d. Rechtswissenschaft. Elster, Vom Erfinderrecht zum Patentrecht. KGR. Jacobi, Die Beweiserhebung im Patentverletzungsstreit. Zeller, Das Weiterbenutzungsrecht u. s. Grundlagen. Kuhlemann, Die technische Ausbildung d. Richter f. Patentprozesse. Schanze, Geschmacksmusterrechtl. Streitfragen (Forts.). Mackeben, Irland u. s. Urheberrechtsbeziehungen zu England u. Deutschland. Blum, Tonfilm u. Schallplatte.

Notariats-Zeitg. Wien. 72. Jg. Nr. 1: Graschopf u. Maxian, Zur Frage d. zivilrechtl. u. gebührenrechtl. Behandlung d. Unfallversicherg. auf d. Todesfall.

Zeitschr. des Bernisch. Juristenvereins. 66. Bd. H. 1: Schenker, Sind gemeinschaftliche Testamente zulässig?

Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence. 7. Ann. No. 3: Josserand, Le travail de refoulement de la responsabilité du fait des choses inanimées.

Rivista di diritto civile. Anno 21. No. 6: Guidi, Il fedecommisso di residuo con speciale riguardo alla giurisprudenza della Cassazione del Regno. Benassai, Il procedimento nelle cause matrimoniali sccondo il diritto canonico. Ascoli, Ambroise Colin †.

Handelsrecht usw.

Bank-Archiv. 29. Jg. Nr. 8: Rospatt, Aufsichtsratsmitglieder „kraft Auftrags" odec „in amtlicher Eigenschaft". Schirdewahn, Sicherungsübereignung u. Eigentumsvorbehalt. — Nr. 9: Opitz, Aus der Praxis des Effektengiroverkehrs. Wirckau, Steuerfreie Bilanzverschleierung.

Kartell-Rundschau. 27. Jg. H. 1: Wimpfheimer, Kontrahierungszwang f. Monopole. Gerh. Schmidt, Wann kann e. Kartell, das eine sperrähnliche Maßnahme trifft, schadensersatzpflichtig werden?

Bankwissenschaft. 6. Jg. H. 21: Kalveram, Obligationen mit Zusatzrechten.

Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwalt. 70. Jg. Nr. 3: Leihanec u. Loening, Tarifanwendung bei Umbehandlungen n. d. IUeG. — Nr. 5: E. Schmid, Bern, Die Berechnung der Höchstentschädigung n. Art. 36 IUeG. Freudenberger, Abfindungsregelungen durch d. Bahn bei gleichzeitigem Anspruch der Verletzten gegen reichsgesetzliche Versicherungsträger.

Mitteilungen d. Internat. Transport-Versichergs-Verbandes. 20. Bd. Nr. 2: Fricke, Maklerbedingungen in d. deutschen Transport-Versicherg. (Forts. folgt).

Zivilprozeß usw.

Zeitschrift des Verbandes preuß. Justizamtmänner. 41. Jg. Nr. 2: Erdsiek, Die Reform des Arbeitsganges in Grundbuchsachen.

Zeitschr. des Deutsch. Notarvereins. 30. Jg. Nr. 2: Oberneck, Zur Frage der Identitätsfeststellung, namentl. durch Vorstellung d. Ehefrau seitens ihres Ehemannes.

Strafrecht usw.

Der Gerichtssaal. 99. Bd. H. 1/3: Rich. Schmidt, Strafgerichtsverfassung u. Strafverfahren n. d. Entw. des EinfGes. zum StrGB. Hellm. Mayer, Würzburg, Der amtsrichterl. Strafbefehl. Ludwig, Basel, Die Idee der Strafpflicht im Strafrecht. Oetker, Zum Urteil des RG. 2. Strafsen. v. 8. Mai 1929 (Entsch. Bd. 63 S. 215). Tzortzopulos, Der Versuch im Entw. zu e. neuen griechischen StrGB. Brose, Tat- u. Normirrtum. Binding, Die Versuchslehre des RG. Frh. v. Overbeck, Jugendrechtspflege im Kanton Bern. Werneburg, Zur Strafbarkeit des Arbeitgebers wegen Nichtabführung v. Krankenkassenbeiträgen.

Schweizer. Rundschau. 29. Jg. H. 11: Lenzlinger, Die Dienstverweigerung (Das strafrechtl. Problem).

Nordisk Tidsskrift for strafferet. 18. Aarg. H. 1: Almquist, Utvecklingen inom straffverkställighetens område under de senaste årtiondena. Kampmann, Faengselsreformen i. Preußen. Skjerbaek, Om ungdomsfaengsel.

Revue pénitentiaire et de droit pénal. 53. Ann. No. 6/7: Escarra, Le droit pénal chinois et les Codes de 1928. — Des conséquences de la réforme judiciaire au point de vue pénitentiaire (Rapport).

Archivio di antropologia criminale. Vol. 49. Fasc. 6: Cremona, Segregazione cellulare e pazzia. Michel, Il delinquente d' abitudine psicopatico. Sacerdote, Appunti psicologici sopra un episodio di stregoneria. Carrara, Ancora del criterio antropologico in medicina legale.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bayer. Verwaltungsblätter. 78. Jg. H. 1: Arbesser, Staats- und Selbstverwaltung in Preußen. Hans Merkel II, Zur Frage des Gemeingebrauchs an öffentl. Wegen.

Der Beamte. 2. Jg. H. 1: Heinig, Reichshaushaltsrecht u. Beamtenverantwortlichkeit. Völter, Nochmals: Die Krisis des Berufsbeamtentums.

Sparkasse. 50. Jg. Nr. 2: Schultzenstein, Die Reichsschuldenverwaltung und ihre Aufgaben (Vortrag). (Forts. in Nr. 3, Schluß folgt). Janke, Das Vermögen der Gemeindesparkasse gehört nicht zur Konkursmasse e. preuß. Gemeinde (Schluß in Nr. 3).

Reichsverwaltgsbl. u. Preuß. Verwaltgsbl. 51. Bd. Nr. 4: Schmölders, Der neue Weg zur Verhütung unzulässigen Arzneimittelverkaufs durch Drogisten. StadtR. Fischer, Halle, Aufgaben u. Aufbau d. städt. Theaterverwaltung.

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 1: Lührmann, Die polizeil. Erlaubnis u. deren Widerruflichkeit. — Nr. 2: Wolfstieg, Der neue Straflöschungserlaß f. d. staatl. Polizei. Kempner, Erteilung und Entziehung des Führerscheins (Nach neuen Urteilen des preuß. Oberverwaltungsgerichts). — Nr. 3: v. Natzmer, Die Rechtsstellung der Polizei-Kraftfahrzeuge. Friedrichs, Polizeistunde für trockene Gäste.

Zeitschr. f. Selbstverwaltg. 13. Jg. Nr. 3: Zschintzsch, Gesetz üb. d. Rechtswirksamkeit d. Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher u. Schöffen v. 13. Dez. 1929.

Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht. 64. Bd. H. 5/8: Giese u. Heyland, Rechtliche Grenzen, Nachprüfbarkeit u. Widerruflichkeit v. Enteignungsverordnungen des preuß. Staatsministeriums. Baring, Enteignung f. Reichsbahnen durch Landesbehörden.

Der Schulverband. Zeitschr. f. d. Angelegenheiten u. Interessen der Schulverbände. Osterwieck, Zickfeld. 4. Jg. H. 2: Ansorge, Besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht des Schulverbandes an einer kirchstiftischen Küsterschule nach der Aemtertrennung?

Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht. 13. Bd. H. 1: Wachendorf, Die Aenderung des Umlegungsbezirks.

Zeitschr. f. Politik. 19. Bd. H. 9: Voegelin, Die österreich. Verfassungsreform von 1929.

Zentralbl. f. d. jurist. Praxis. 48. Jg. H. 2: Körner, Verfassungsreform u. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Revue de droit public. T. 46. No. 4: Capitant, La double notion de travail public. Eisenmann, Sur quelques ouvrages allemands de droit public. Mirkine-Guetchevitch, Les nouvelles tendances du droit constitutionnel. Jèze, Le régime jurid. des traitements des agents publics.

Rivista di diritto pubblico in Italia. Anno 23. Fasc. 1: d'Amelio, La Corte di Cassazione come giudice di prima istanza. Ranelletti, Le assoziazioni professionali nel diritto pubblico italiano. Gamberucci, Rassegna critica in tema di assistenza e beneficenza pubblica.

Arbeitsrecht.

Reichsarbeitsblatt. 10. Jg. Nr. 4: Potthoff, Zur Kritik des Hausgehilfengesetzes. Ehmcke, Die Gesetzgebung d. Auslandes auf dem Gebiete der Berufsausbildung.

Das Arbeitsgericht. 35. Jg. Nr. 2: AGR. Koch, Zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichts f. d. Erben v. Beamten sowie die gesetzl. Vertreter v. juristischen Personen. Aron, Die Schulung d. richterlichen Nachwuchses u. d. Arbeitsrichter im Arbeitsrecht. Schwenk, Arbeitsverhältnis unter Angehörigen.

Der Arbeitgeber. 20. Jg. Nr. 3: Lemmer, Soziale u. wirtschaftl. Bedeutung der staatl. Schlichtung (Entgegnung).

Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 2: Kühne, Die Arznei als Kassenleistung. Schieckel, Ist Art. 3 des Ges. v. 12. Juli 1929 auch dann anwendbar, wenn die Beiträge zur Invalidenversicherg. teilweise zurückgezahlt sind? — H. 3: Fees, Die französ. VersichergsO. v. 5. April 1928. — H. 4: Cahn, Frankf. a. M., Grenzen d. Selbständigkeit u. Unselbständigkeit in der deutschen Sozialversicherung.

Steuerrecht.

Prager Jurist. Zeitschr. 10. Jg. Nr. 2: Meisel, Steuerrecht aus der Perspektive des Schweizer. Steuerrechts Ernst Blumensteins.

Völkerrecht usw.

Rivista di diritto internazionale. Anno 21. F. 4: Sereni, Il diritto internazionale delle minoranze. Vitta, Divergenze nella dottrina italiana sui principi fondamentali del diritto internaz. pubblico. Moscato, I rapporti fra la Gran Bretagna e l' Irak. Ascarelli, Clausola d' oro e stabilizzazione della moneta.

Die Friedenswarte. 30. Jg. H. 2: Sandelmann, Tacna Arica II: Boliviens Ansprüche auf freien Zugang zum Meer (Fortsetzung; Schluß folgt).

Internat. Rundschau d. Arbeit. 8. Jg. H. 1: Mahaim, Rechtsfragen internationaler arbeitsrechtlicher Uebereinkommen.

B. Bücher.

Allgemeines.

Ring, Viktor. Entscheidungen des Kammergerichts in Miet- und Pachtschutz-, Kosten- und Strafsachen. Hrsg. unter Mitarb. von Wilh. Schnitzker u. Jos. Dahmann. Bd. 9. (Jahrbuch für Entscheid. in Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts. Erg.) Berlin, Vahlen. (416 S.) M. 9.

Bürgerliches Recht.

Buchda, Gerh. Das Privatrecht Immanuel Kants. (Der 1. Teil d. Rechtslehre in d. Metaphysik d. Sitten.) Ein Beitr. z. Gesch. u. z. System d. Naturrechts. (Jur. Diss.) Jena, Pohle. (97 S.) M. 6.

Lilienthal, Ad. Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Fahrstuhlkosten. (Mietfragen des tägl. Lebens. Bd. 3.) Berlin, Struppe & Winckler. (48 S.) M. 0,90.

Schmidt, Kurt. Der Wohnungstausch. Berlin, Heymann. (52 S.) M. 2.

Lilienthal, Ad. Lockerungsräume. (Mietfragen des tägl. Lebens. Bd. 4.) Berlin, Struppe & Winckler. (46 S.) M. 1,20.

Jellinek, Walter. Entschädigung f. baurechtl. Eigentumsbeschränkg. Rechtsgutachten. (Schriftenreihe d. Deutsch. Städtetages. H. 7.) Berlin NW. 40. Alsenstr. 7, Deutsch. Städtetag. (35 S.) M. 2,50, f. Mitglieder M. 1,50.

Spieker, Helmut. Die bergrechtl. Grundabtretung n. d. Allgem. Berggesetz f. d. preuß. Staaten v. 1865. (Freiburger Diss.) Dortmund, Thomas. (78 S.) M. 3.

Lorentz, H. A. Der Verzicht auf d. Sicherheit. Ein Beitrag zur Pfandrechtsnatur d. Sicherungsübereignung. (Rostocker Abhandl. Rechtswiss. Reihe H. 8.) Rostock, Hinstorff. (69 S.)

Soltikow-Bennecke, Graf. Das Problem d. objektiven Ehe-

zerrüttung in Deutschland, Frankreich u. England. Berlin, Ebering. (111 S.) M. 4,40.

David, Martin. Studien zur heredis institutio ex re certa im klassischen römischen u. justinianischen Recht. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 44.) Leipzig, Weicher. (72 S.) M. 4.

Stelling, Herm. Die Hannoverschen Jagdgesetze v. 29. Juli 1850 u. 11. März 1859 (Jagdordnung). Abt. 3: Wildschon-Gesetz v. 1904, Jagd-Verwaltgsstreit-Verfahren, Jagdscheingesetz v. 1895, Ges. üb. d. Waffengebrauch d. Jagd- u. Forstbeamten v. 1837 usw. 2. Aufl. Hannover, Hahn. (S. 505—740.) M. 14,20. Abt. 1—3 Lw. M. 48.

Schmidt-Leonhardt, Hans. Das sächsische Jagdgesetz v. 1. Juli 1925 m. den damit zshängend. reichs- u. landesrechtl. Bestimmungen. 2., neubearb. Aufl. (Jur. Handbibl. Bd. 453.) Leipzig, Roßberg. (274 S.) Lw. M. 7,50.

Bonnecase, Julien. Supplément au traité théorique et pratique de droit civil. T. 5. Paris, Recueil Sirey. (893 p.) Rel. Fr. 80.

Josserand, Louis. Cours de droit civil positif français. T. 2. Paris, Recueil Sirey. (991 p.) Cart. Fr. 70.

Carciente Benacerraf, José. De la condition juridique de l'enfant naturel simple en droit comparé. Paris, Rousseau. (380 p.) Fr. 40.

Handelsrecht usw.

Franke, H. H. Die rechtspolitischen Grundlagen der Reform des Wettbewerbsrechts. Eine rechtsvergleichende Studie. Berlin, Heymann. (23 S.) M. 2,50.

Rautmann, Hans-Günther. Der Abzahlungsverkehr. Seine Finanzierg. und Sicherung. Berlin, Struppe & Winckler. (68 S.) M. 3.

Wüthrich, Max. Der Bierlieferungsvertrag nach schweizer. Recht. (Zürcher Beitrag zur Rechtswiss. N. F. H. 15; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (169 S.) M. 3,60.

Wimpfheimer, Heinr. Die Reichsbanknovelle in ihren rechtlichen Voraussetzungen. (Aus dem „Verwaltungsarchiv".) Berlin, Heymann. (48 S.) M. 2.

Heilbrunn, Otto. Die Auslegung nichtiger u. unbilliger Klauseln der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Banken. Diss. Frankfurt a. M., Mendelssohnstr. 58. Selbstverlag. (48 S.).

Oederlin, H. Les tentatives d'unification du droit de change. Rapport, présenté . . . (Schweizer. Vereinigung f. internat. Recht. Publikation Nr. 24.) Zürich, Orell Füßli. (25 S.) M. 0,80.

Arbenz, Ernst. Die gemischtwirtschaftl. Unternehmung im schweizer. Recht unt. bes. Berücks. d. Entwürfe u. d. Beschlüsse der Expertenkommission für die Rev. d. schweizer. Obligationenrechts. (Zürcher Beitrag z. Rechtswiss. N. F. H. 14; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (386 S.) M. 8.

Wieland, Karl. Das Wechselrecht im schweizer. Entw. e. revidierten Obligationenrechts u. d. Wechselrechts-Vereinheitlichg. (Schweizer. Vereinigung f. internat. Recht. Publikation Nr. 23.) Zürich, Orell Füßli. (20 S.) M. 0,80.

Das niederländische Gesetz v. 2. Juli 1928 zur Aenderung u. Ergänzung d. Bestimmungen bezügl. d. Aktiengesellschaften u. d. Regelung d. Haftung f. d. Prospekt. Uebers. unt. Aufs. von H. van Krimpen. Amsterdam, van Baerlestraat 50, Robert. (37 S.) M. 4.

Lyon-Caen, Ch., et L. Renault. Traité de droit commercial. 5. éd. T. 2, partie 2 (2 vol.): Des sociétés. Paris, Libr. génér. de droit. Fr. 120.

Zivilprozeß usw.

Stroux, Joh. Eine Gerichtsreform unter Kaiser Claudius. (Sitzungsberichte d. Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-phil. u. hist. Kl. 1929. H. 8.) München, Oldenbourg. (96 S.) M. 6.

Schwinge, Erich. Der fehlende Staatsakt im Mobiliarvollstreckungsrecht. (Beiträge zum Zivilprozeß. H. 7.) Leipzig, Quelle & Meyer. (115 S.) M. 8.

Emmerich, Hugo. Die Sanierung. T. 1: Der Begriff d. Sanierung. Der außergerichtl. Vergleich. Die Sanierungstreuhand. Mannheim, Bensheimer. (205 S.) Geb. M. 15.

Zimmer, Curt, u. Friedr. Klee. Die juristische Ausbildung in Preußen. Zusstellg. der Gesetzes- u. Verwaltungsvorschriften über Rechtsstudium, jurist. Prüfungen u. Vorbereitungsdienst nebst erl. Bem. im amtl. Auftr. hrsg. 5., neubearb. u. erw. Aufl. Berlin, Preuß. Druckerei- u. Verlags-A.-G. (156 S.) Lw. M. 4,50.

Weinmann, Artur. Gutachten u. Urteilsentwurf. Die Anfertigung v. Urteilen u. Beweisbeschlüssen in Zivilsachen, desgl. v. Gutachten u. v. Berichten über Prozeßakten. 6., vollst. umg. Aufl. Berlin, Heymann. (342 S.) Geb. M. 15.

Hangartner, Walter. Die Gläubigeranfechtung im schweiz. Recht. unt. bes. Berücks. ihrer Entwicklung in d. letzten zwei Dezennien. (Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. N. F. H. 17; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (108 S.) M. 2,60.

Strafrecht usw.

Petters, Walter. Praktische Strafrechtsfälle m. Lösungen. (Materielles Strafrecht.) 4., verm. u. verb. Aufl. (Petters, Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 1.) Mannheim, Bensheimer. (252 S.) Kart. M. 5.

Peicher, Carl-Theod. Die Sterbehilfe im Strafrecht. Königsberger Diss. Elbing, Saunier. (67 S.) M. 2.

Schramm, Carl. Betriebsspionage u. Geheimnisverrat. Mannheim, Bensheimer. (121 S.) M. 8.

Grawert, Fritz, u. Hans Roth. Geheimmittelwesen u. Kurpfuschertum in d. Tierheilkunde. Kommentar. Berlin, Heymann. (158 S.) M. 8.

Drost, H. Das Ermessen des Strafrichters. Zugl. e. Beitr. zu dem allgem. Problem Gesetz u. Richteramt. Berlin, Heymann. (232 S.) M. 14.

Dehler, Wilh. Die Stellung der Polizei zu Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter unt. bes. Berücks. d. Verhältnisse in Preußen. Bonner Diss. Lübeck, Deutsch. Polizei-Verl. (60 S.) Kart. M. 1,50.

Stoiber, Hans. Die Strafvollstreckung. Ein Handbuch f. d. bayer. Strafvollstreckgsbehörden. 2., unveränd. Aufl. München, Schweitzer. (210 S.) Lw. M. 4,80.

Schunck, Fritz. Das Gefängniswesen d. ehemal. Herzogtums Zweibrücken. (Blätter f. Gefängniskunde Bd. 60, Sonderh.) Heidelberg, Winter. (S. 303—363, 1 Pl.) M. 2.

Kläger, Jos. Kommentar zu d. neuen Preßgesetzbestimmungen u. gesetzl. Neuerungen der Strafrechtsnovelle 1929. Wien, Perles. (52 S.) M. 1,90.

Garraud, R. et P. Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale. T. 6. Paris, Recueil Sirey. (490 p.) Rel. Fr. 70.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Fues, Rud. Die Gründung der Neustadt Hanau in rechtswissenschaftl. Betrachtung. (Hanauer Geschichtsblätter Nr. 9.) Hanau, Hanauer Geschichtsver. (71 S.) M. 0,75.

Giese, Friedr. Grundriß des Reichsstaatsrechts. 5., neu bearb. Aufl. Bonn, Röhrscheid. (189 S.) M. 5,80.

Fischbach, Osk. Georg. Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung v. 18. Mai 1907 mit allen Abänderungen und Ergänzungen, erl. (Guttentagsche Sammlung deutsch. Reichsgesetze. Nr. 82.) Berlin, de Gruyter. (311 S.) Lw. M. 6.

Eisentraut, Hugo. Sammlung v. Aktenstücken aus d. Verwaltungsrecht. 3., neubearb. u. verm. Auflage. München, Beck. (292 S.) Lw. M. 9,50.

Entwurf eines Gesetzes z. Aenderung d. Titel II bis V d. GewerbeO. (Reichstag. 4. Wahlperiode 1928. Drucks. Nr. 1579.) Berlin, Heymann. (46 S.) M. 1,44.

Feuchtwanger, Der Staat und die freien Berufe. Staatsamt oder Sozialamt? Königsberg i. Pr., Ostpreuß. Druckerei und Verlagsanstalt. (86 S.) M. 1,50.

Denker, Wilh. Der Verkehr mit Sprengstoffen. Die reichs- und landesrechtl. Vorschriften nach d. Stande vom Dez. 1929. 12., vervollst. Aufl. Berlin, Heymann. (124 S.) M. 4.

Grundfragen d. kommunalen Neugliederung. Denkschr. d. preuß. Städtetages. (Schriftenreihe des Deutschen Städtetages. H. 6.) Berlin NW. 40, Alsenstr. 7, Deutscher Städtetag. (43 S.) M. 1,50, f. Mitglieder M. 1.

Adamovich, Ludw., u. Georg Froehlich. Die österreich. Verfassungsgesetze des Bundes samt Ausführungs- u. Nebengesetzen. M. erläut. Bem., einschläg. Gesetzesstellen u. d. Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes. 2. Aufl., nach d. Stande v. 31. Jänner 1930. Wien, Staatsdruckerei. (357 S.) Lw. M. 11,30.

Giacometti, Das öffentliche Recht d. Schweizer. Eidgenossenschaft. Sammlung der wichtigeren Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesverordnungen staatsrechtl. und verwaltungsrechtl. Inhalts. Systemat. zsgst., m. Verweisungen u. Sachregister. Zürich, Polygraph. Verl. (1208 S.) Lw. M. 22,40.

Kirchhofer, Emil. Die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht. (Aus d. Zeitschr. f. schweizer. Recht.) Basel, Helbing & Lichtenhahn (91 S.) M. 3.

Dobbert, Gerhard, u. Oscar Witt. Das einheitliche Staatsbudget der U. d. SSR. (Haushaltsplan, Budgetgesetzgebung u. etatrechtl. Kompetenzen in der Finanzwirtschaft Sowjetrußlands.) (Finanzwissenschaftl. u. volkswirtschaftl. Studien. H. 17.) Jena, Fischer. (156 S.) M. 9.

Arbeitsrecht.

Sozialrechtl. Jahrbuch. Hrsg. v. d. Direktoren d. Forschungsinstituts f. Sozialwissenschaften d. Stadt Köln Theod. Brauer, Christ. Eckert, Hugo Lindemann, Leop. v. Wiese. Berichte, Materialien, Untersuchungen zum werdenden Sozialrecht, vornehmlich über Berufsorganisationswesen, Industriepädagogik u. Lohngestaltung. Bd. 1. 1930. Mannheim, Bensheimer. (220 S.) Geb. M. 12,50.

Jaeger, Heinz, Otto Neuburger und Rob. Adam. Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung in der Fassung v. 12. Okt. 1929 nebst dem Gesetze v. 27. Dez. 1929. Kommentar. Bd. 3 (Erg.-Bd.). Stuttgart, Heß. (260 S.) M. 8, für Bezieher von Bd. 1 u. 2 direkt vom Verlag M. 4.

Picard, Roger. Les assurances sociales. Commentaire de la loi du 5 avril 1928. Nouv. éd. Paris, Libr. des Juris-Chasseurs. (418 p.) Fr. 40.

Steuerrecht.

Model, Otto, und Rodenberg. Reichssteuerrecht (Einkommen-, Lohn-, Körperschaftssteuer). Texte u. Erl. (Handbücherei d. Rechtsanw. H. 5.) Mühlhausen i. Th., Gensel. (111 S.) M. 2,50.

Zorn, Dominikus. Handelsbilanz u. Steuerbilanz. (Fragen d. geltend. Steuerrechts. H. 1.) Köln, Neubner. (18 S.) M. 1.

Lorck, Fritjoff. Englische Fiskalprozesse (Crown Proceedings.) (Kölner Arbeiten zum englischen Recht. H. 3.) Leipzig, Tauchnitz. (51 S.) M. 2,50.

Kirchenrecht usw.

Bonizo. Liber de vita christiana. Hrsg. v. Ernst Perels. (Texte zur Gesch. d. röm. u. kanon. Rechts im Mittelalter. Vorbereitet v. Emil Seckel. Hrsg. v. d. Preuß. Akademie d. Wiss. Bd. 1.) Berlin, Weidmann. (XCVII, 402 S.) M. 60.

Völkerrecht usw.

Publications éditées par la Société des Nations. Berlin, Heymann. (222 p.) Gratis.

Escher, Alfr. Der Schutz d. Staatsangehörigen im Ausland durch fremde Gesandtschaften u. Konsulate. (Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. N. F. H. 16; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (101 S.) M. 2,40.

Rynne, Michael. Die völkerrechtl. Stellung Irlands. (Münchener Diss. v. 1928.) München, Duncker & Humblot. (435 S.) Geb. M. 27.

Jaquin, Pierre. La question des minorités entre l'Italie et la Yougoslavie. Paris, Recueil Sirey. (220 p.) Fr. 30.

Stauffer, W. Die Verträge d. Schweiz m. Oesterreich u. mit der Tschechoslowakei üb. d. Anerkennung u. Vollstreckung gerichtl. Entscheidungen. Aarau, Sauerländer. (85 S.) Lw. M. 4.

Mahaim, Ernest. Rechtsfragen internationaler arbeitsrechtlicher Uebereinkommen. (Aus d. Internat. Rundschau d. Arbeit.) Berlin, Internat. Arbeitsamt, Zweigamt Berlin. (28 S.) M. 0,60.

Prudhomme, André. Les emprunts des Etats brasilien et serbe devant la Cour permanente de Justice internationale de la Haye. Paris, Libr. des Juris-Classeurs. (192 p.) Fr. 25.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ 35. Jahrg. (1930) Heft 5

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Juristisches Vorstudium. Es soll hier eine Darstellung versucht werden, wie das juristische Vorstudium, das von verschiedener Seite befürwortet wird, etwa zu gestalten wäre.

Der beste Weg ist m. E. der von Steuber (JW. 1928, 17) angedeutete: die Errichtung von Elementarrechtsschulen, die von lehrbegabten, wissenschaftlich besonders befähigten Richtern und Anwälten zu leiten wären. Hier müßten im Anfang rechtlich und tatsächlich einfach gelagerte Fälle besprochen werden, die jeder Laie unter Anleitung ohne Schwierigkeit beurteilen kann. Es ist nicht richtig, daß der Student sein Studium ohne jede Vorkenntnis beginnt. Jeder weiß, daß ein Darlehen zurückgezahlt, eine gekaufte Sache bezahlt, ein geliehener Gegenstand zurückgegeben werden muß. An diese — wenn auch geringfügigen — Ansätze muß der Elementarlehrer anknüpfen. Die Fälle wären von Anfang bis zu Ende praktisch durchzuführen. Der Elementarunterricht dürfte sich nicht auf das materielle Recht beschränken, sondern müßte sich von Anfang an auch auf das Prozeßrecht erstrecken.

Man könnte mit der Besprechung eines Falles aus dem Kaufrecht beginnen. Der Käufer einer beweglichen Sache zahlt nicht, weil diese angeblich schlecht ist. Zunächst wäre die materiell-rechtliche Seite des Falles zu erörtern, also: Darstellung der beiderseitigen Verpflichtungen, die sich aus einem Kaufvertrage ergeben, Hinweis auf den Unterschied zwischen der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages und der Erfüllung selbst, ein Unterschied, der von Anfängern nicht leicht erfaßt wird, Besprechung des § 929 BGB. und Erörterung der §§ 459 ff. BGB. Alsdann führe man die Klage durch; man entwerfe unter Darlegung ihres notwendigen Inhalts die Klageschrift und lasse sich vor dem Hörer einen Prozeß in seinen Hauptstadien möglichst anschaulich abspielen; man entwerfe unter kurzem Hinweis auf die Beweislast und deren Bedeutung den Beweisbeschluß und schildere die Durchführung der Beweisaufnahme; ebenso bespreche man das Urteil und den Gang der Zwangsvollstreckung. Dadurch kann man einfache Rechtsfälle auch einem Anfänger, der noch nicht das kleinste Aktenstück in der Hand gehabt hat, verständlich darstellen. Man erörtere nur so viel, als zur Vermittlung des Verständnisses des gerade zu behandelnden Vorganges erforderlich ist; um z. B. die Wirkung der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen zu begreifen, braucht man noch keine Vorlesung über Pfandrecht gehört zu haben.

So wird sich Fall an Fall reihen. Der Hörer wird sich einen dauernd wachsenden Grundstock an Kenntnissen aneignen, ohne daß ihm dies zum Bewußtsein käme. Außerdem wird er in kurzer Zeit fähig sein, in einfachen Sachen auf Grund eines mitgeteilten Akteninhalts selbständig Entscheidungen zu entwerfen. Die Scheu vor prozessualen Fragen würde erst gar nicht aufkommen.

Sache der Geschicklichkeit in der Wahl und Durchführung der Beispiele ist es, den Bestand an Wissen möglichst schnell zu erweitern und den Verlust bereits erworbenen Wissens zu verhüten; Kenntnis der Eigenart des Gedächtnisses ist hierzu erforderlich.

Erst wenn der Hörer sich einigermaßen im BGB. sowie in gewissen Teilen des HGB., der ZPO. und der KO. zurechtfindet, sollte er mit theoretischen Studien auf diesen Gebieten beginnen. Der Universitätslehrer könnte sich dann in vieler Hinsicht bedeutend knapper fassen, seine Ausführungen würden überdies auf vorbereiteten Boden fallen, also nachhaltiger wirken.

Das juristische Vorstudium könnte später in praktische Uebungen übergehen, die neben den akademischen Vorlesungen und Uebungen abzuhalten wären. Hier sollen in schneller Folge Fälle gegeben werden, die keine besonderen theoretischen Schwierigkeiten bieten, aber den Studenten zu schnell wechselnder Beschäftigung zwingen, wodurch dem Absterben von Kenntnissen vorgebeugt, auch das praktische Ineinandergreifen der Normen aus den verschiedensten Gebieten deutlicher werden würde. Hier müßte die Fähigkeit zum Entwerfen von Klagen, Beschlüssen, Urteilen, Erbscheinen, Anklageschriften usw. weiter entwickelt werden. Daß es für den Referendar von großem Vorteil wäre, wenn er solche Fähigkeiten in den Vorbereitungsdienst mitbrächte, bedarf kaum der Erwähnung.

Selbstverständlich kann durch derartige Uebungen nicht eine wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes vermittelt werden; hierzu dienen die akademischen Vorlesungen und Uebungen.

Ein Mehraufwand an Zeit wäre nicht zu befürchten; die auf das Vorstudium verwandte Zeit würde sich mehr als bezahlt machen, da der Student den systematischen Darlegungen des Universitätslehrers viel leichter zu folgen vermöchte — wenn er überhaupt Neigung zu wissenschaftlichem Arbeiten hat.

Gerichtsassessor Dr. von Muellern, Berlin.

Der „Praktikant" beim Reichskammergericht. Das Reichskammergericht war neben dem Reichshofrat das höchste Gericht im alten Deutschen Reiche. Es hatte zuletzt seinen Sitz in Wetzlar und urteilte über alle Rechtssachen der Reichsunmittelbaren, die unmittelbar unter Kaiser und Reich standen und keiner Landeshoheit unterworfen waren, und war zugleich höchste Instanz für die Reichsmittelbaren, die außer der Reichsgewalt unter Landeshoheit standen, jedoch nur in Zivilsachen. Es hörte im Jahre 1806 mit dem Reiche auf.

Die jungen Juristen, die nach beendigtem Universitätsstudium noch den Reichsprozeß erlernen und Anleitung zu praktischen Arbeiten erhalten wollten, fanden diese Ausbildung beim Reichskammergericht. Wie diese Ausbildung erfolgte, können wir aus den Lebenserinnerungen eines nassauischen höheren Finanzbeamten entnehmen, der in den Jahren 1799 und 1800 bei dem Gericht in Wetzlar als Praktikant beschäftigt war.

Das Gericht bestand aus einem vom Kaiser ernannten Kammerrichter fürstlicher oder gräflicher Abkunft, 2 Präsidenten und 25 Assessoren. Die Praktikanten wurden von einem der Assessoren auf seiner Schreibstube unentgeltlich aufgenommen, erhielten auf derselben nach Maßgabe ihrer Kenntnisse mehr oder weniger wichtige Rechtssachen zur Bearbeitung, die dem Assessor als Referenten zugeteilt waren. Sie mußten Relationen in interessanten Rechtshändeln anfertigen. Die Relationen und Urteile wurden von dem Assessor geprüft und, soweit nötig, abgeändert. Daneben mußten die Praktikanten Vorlesungen besuchen, die von Prokuratoren abgehalten wurden. Die Assessoren gaben sich Mühe, die jungen Juristen praktisch auszubilden, und hatten zu diesem Zwecke Dienststunden auf ihrer Schreibstube für die Praktikanten eingeführt. Der Dienst dauerte in der Regel von morgens 9 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, bisweilen auch bis abends 9 Uhr.

Die Praktikanten wurden auch zu den großen Gesellschaften eingeladen, die früher von den Mitgliedern des Gerichts und den Prokuratoren zusammen veranstaltet wurden. Als sich bei einer Visitation des Gerichts herausstellte, daß der zu vertrauliche Umgang der Mitglieder des Gerichts mit den Prokuratoren Anlaß zu Bestechungen der Richter gab, durften solche gemeinsamen Gesellschaften nicht mehr stattfinden.

Handelte es sich um Praktikanten, die später im nassauischen Staatsdienste angestellt werden wollten, so mußten sich diese einer Prüfung bei der staatlichen Behörde in Dillenburg unterziehen. Die Prüfung bestand in der Anfertigung einer Proberelation und einem mündlichen Examen, bei dem der Prüfling Beweise seiner Fähigkeiten und Kenntnisse zu geben hatte. Der Verfasser der Lebenserinnerungen wurde von zwei Justizräten geprüft.

Geh. JR., Landgerichtsdirektor i. R. Nemnich, Köln.

Deutsch-österreichische Studienangleichung. Durch den Besuch des RJM. von Guérard in Wien (am 24. und 25. Sept. 1929) und den Gegenbesuch des öster-

reichischen Justizministers Slama in Berlin (17. Okt. 1929) hat die Frage der deutsch-österreichischen Rechtsangleichung eine neue Belebung erfahren. Die Rechtsangleichung, die bisher schon manche praktische Erfolge erstrebt hat (auf dem Gebiete des Straf-, Verkehrs-, Handels-, Wirtschafts- und Zivilprozeßrechts), beruht auf dem Gedanken, daß eine allmählich zu schaffende Rechtseinheit zwischen Deutschland und Oestereich die Welt plötzlich einmal vor die Tatsache des vollendeten Anschlusses stellen soll, so daß dem Staatsakte nur eine formelle Bedeutung zukommt[1]).

Die Rechtsangleichung allein, deren wissenschaftliche und praktische Vorbereitung der Reichsrechtsausschuß der Deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft[2]) betreibt, vermag jedoch selbst bei restloser Durchführung eine Rechtseinheit nicht herzustellen, solange die deutsche und österreichische Praxis das Recht verschieden handhaben. Wesentlich ist vor allem, daß diejenigen, die das gemeinsame Recht anwenden sollen, eine gleiche Schulung und Vorbildung durchmachen. Erst die einheitlichen Anschauungen der Juristen beider Länder, vor allem auch ihre genauen Kenntnisse von den rechtlichen Einrichtungen und Ansichten im Bruderstaate, vermögen später eine gleichmäßige Fortentwicklung des Rechts zu gewährleisten. Man wird entgegnen, daß auch zwischen den deutschen Ländern in der Frage der juristischen Ausbildung und Vorbereitung noch große Unterschiede bestehen. Abgesehen davon, daß auch hier die Mängel bereits empfunden sind und die Forderung nach Vereinheitlichung des Rechtsstudiums in Deutschland haben laut werden lassen[3]), ist nicht zu verkennen, daß das deutsche Reichsgericht immer rechtsvereinheitlichend hat wirken könnnen, während für das Reich und Oesterreich das gemeinsame Obergericht fehlt.

Der Gedanke einer deutsch-österreichischen Studienangleichung wird namentlich vom Reichsausschuß der Deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Studentenarbeit gepflegt, der in sich eine Reihe der in der Anschlußbewegung führenden Jung- und Altakademiker vereinigt[4]). Bereits an der Universität müssen rechtsvergleichende Studien getrieben werden. Ein Musterbeispiel ist das an der Universität Heidelberg von Prof. Dr. Mitteis ins Leben gerufene Seminar[5]). Darüber hinaus ist ein vermehrtes und häufigeres Studium von reichsdeutschen Juristen in Oesterreich und umgekehrt zu erstreben. Hier ist es wesentlich, daß Reichsdeutschen im Reiche in großzügiger Weise die österreichischen Rechtsvorlesungen angerechnet werden. Nicht angerechnet werden bisher namentlich die besonderen österreichischen Vorlesungen, z. B. über österreichische Reichsgeschichte, Bürgerliches Recht, Strafrecht und Strafprozeß (vielleicht wird dies nach Einführung des neuen StrGB. anders), Zivilprozeß, österreich. Staats- und Verwaltungsrecht. Zu begrüßen ist es, daß in Oesterreich das reichsdeutsche Recht auch in einzelnen Vorlesungen besondere Beachtung findet; so liest im WS. 1929/30 Prof. Hugelmann an der Univ. Wien über deutsches Reichsstaatsrecht; Prof. Schönbauer hält eine Pflichtübung über reichsdeutsches BGB.

Darüber hinaus wäre eine tatsächliche Angleichung des Rechtsstudiums im Reiche und in Oesterreich erwünscht. In Oesterreich dauert das Studium 8 Semester. Es zerfällt in zwei Abschnitte, drei (oder vier) vor und fünf (oder vier) Semester nach Ablegung der ersten Staatsprüfung, die sich ausschließlich auf die Rechtsgeschichte (Römisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Kirchenrecht) und reine Philosophie bezieht. Die judizielle und staatswissenschaftliche Prüfung kann nach Beendigung des 8. Semesters abgelegt werden, ebenso wie die drei Rigorosen zur Erlangung des Doktorates der Rechte.

Aus den Gegenständen des 2. Studienabschnittes (hauptsächlich österreich. Recht und Volkswirtschaft) ist auch die 3. Staatsprüfung abzulegen, deren Bestehen zur Erlangung einer öffentlichen Anstellung sowie zur Ausübung der Rechtsanwalts- und Notariatspraxis erforderlich ist.

Jede Angleichungsbestrebung wird durch wechselseitiges Geben und Nehmen von Anregungen gefördert. Man beklagt in Deutschland häufig den Mangel einer wissenschaftlichen Vertiefung und namentlich einer gründlichen historischen Vorbildung der jungen Juristen[1]). Auf diesem Gebiete sind die österreichischen Juristen zweifellos überlegen. Vielleicht gibt die Einrichtung der österreich. Vorprüfung auch für die künftige Ausgestaltung des reichsdeutschen Rechtsstudiums Hinweise und Anregungen. Andererseits wird die in Aussicht genommene Neugestaltung und Vereinheitlichung des Rechtsstudiums in Deutschland von Oesterreich beachtet werden müssen, damit dem Ziele der Rechtseinheit ein Stück nähergerückt werden kann.

Referendar Dr. Walter Becker, Halle.

Die Ferienbeschäftigung der Studenten. Der Ruf nach praktischer juristischer Ausbildung vor oder während des Studiums ist nicht neu. Z. B. ruft Walter Bloem bereits in dem 1907 erschienenen Roman „Der Paragraphenlehrling“ (jetzt „Das jüngste Gericht“) in seiner temperamentvollen Art aus: „Unser ganzer juristischer Studiengang ist Blödsinn! . . . Warum schickt man uns nicht vom Gymnasium aus erst mal 2 Jahre in die Gerichtsschreibereien und zeigt uns, wie das ganze Ding, die Juristerei, überhaupt in der Praxis aussieht? Dann würden wir mit ganz anderem Eifer und Verständnis auf der Universität studieren, und wenn wir dann noch 2 Jahre Praxis trieben, dann solltest Du mal sehen, was wir für Assessorexamina machen würden . . . und was für Juristen wir werden würden!“

Dieser Gedanke hat an sich — ohne daß dadurch zu der vorgeschlagenen Dauer der Beschäftigung in den Geschäftsstellen Stellung genommen werden soll — viel für sich; er ist gerade heute, bei der Erweiterung des Geschäftsbereichs der Urkundsbeamten und Rechtspfleger, eigentlich einleuchtender denn je; doch ist z. Zt. an eine Durchführung solcher Vorschläge nicht zu denken. Es fragt sich daher für den Studenten, wie er sich auf eigene Faust am besten praktisches juristisches Verständnis verschaffen kann.

In diesem Sinne erwähnt in DJZ. 1929 S. 1499 cand. iur. Loewenthal die AV. v. 15. Juli 1919 (JMBl. S. 372), wonach es den Studenten gestattet ist, sich in den Ferien an den preuß. AG. zu beschäftigen. Er empfiehlt diese Einrichtung und meint, daß das Verständnis der theoretischen Vorlesungen dadurch stark vermehrt würde.

Dies muß doch recht zweifelhaft erscheinen. Während der gerichtlichen Ferienbeschäftigung, wie sie z. Zt. wohl bei den meisten AG. gehandbabt wird, sitzt der Student in der Regel täglich vormittags etwa 2 Stunden in irgendeiner Geschäftsstelle und gibt sich dort dem Lesen zumeist schon weggelegter, dickleibiger Akten hin. Es wird ihm auch von dem Urkundsbeamten ein kurzer Vortrag über die Tätigkeit der Geschäftsstellen unter Vorzeigung der Register usw. gehalten, gewiß alles belehrende Dinge. Praktisches juristisches Verständnis bekommt der Student jedoch weniger durch Zusehen und Zuhören, als durch eigene aktive und selbständige Tätigkeit. Während eines gerichtlichen Ferienkursus kommt er aber in der Regel nicht dazu, an der Bearbeitung irgendeines Dezernats durch Entwerfen von Verfügungen oder Urteilen teilzunehmen; es ist dies auch gar nicht durchzuführen, da dadurch, daß der Beamte die im Zweifel doch noch nicht praktisch brauchbaren Entwürfe des Studenten genau durchkorrigieren und mit ihm durchsprechen müßte, schließlich nur der ganze Dienstbetrieb aufgehalten würde.

Einen größeren Erfolg verspricht m. E. nur die Ferientätigkeit in dem Büro eines Rechtsanwalts. Voraussetzung dabei ist, daß der Student nicht davor zurückschreckt, sich zunächst unter Innehaltung der Dienststunden dem Bürovorsteher des Anwalts zu unterstellen und sich von diesem,

---

[1]) Walter Becker, Oesterreichs Anschluß als rechtlich-politisches Problem, Fischers Zeitschrift 64. Bd. S. 43.

[2]) Vgl. DJZ. 1927, 74; 1928, 159; über die Aufgaben des Reichsrechtsausschusses Erwin Löwenfeld in JW. 1929, 1537.

[3]) Vgl. bereits Wach, JW. 1920, 5; Kahl, DJZ. 1928, 1115; Verhandlungen des 35. DJT. in Salzburg, 1928 (Referat von Wunderlich).

[4]) Ludwig Gebhard, Deutsch-österreich. Gemeinschaft von heute, München 1929, S. 27.

[5]) Vgl. Heinrich Mitteis, Probleme der Deutsch-österreich. Rechtsangleichung, Preuß. Jahrbücher 218. Bd. S. 41.

[1]) Vgl. Haymann, DJZ. 1929, 1519; Walter Becker, Die Stellung der historischen Fächer im deutschen Rechtsunterricht, Zeitschrift „Hochschulwissen“ 1929 H. 6.

gleichsam wie der jüngste Schreiber, in die elementarsten Bürogeschäfte einweihen zu lassen. Dem Studenten wird dann allmählich und mühelos in Fleisch und Blut übergehen, was das Mahnverfahren und Güteverfahren bedeutet, wie eine Klageschrift für das AG. und eine solche für das LG. gefertigt wird, welche Eigenheiten die Wechselklage und der Urkundenprozeß aufweisen, in welchen Fällen eine einstw. Verf. und in welchen ein Arrest beantragt werden kann, welche Besonderheiten den Mietstreitigkeiten eigen sind, unter welchen Voraussetzungen man die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wie ein Aufgebotsverfahren aussieht, welches die Privatklagedelikte sind, wie eine Privatklage aufgebaut wird usw.

Hat sich der Student einige Zeit den einfacheren Arbeiten unterzogen, und ist er in der Ausbildung etwas fortgeschritten, dann mag er auch nach Weisung des Rechtsanwalts größere Klagen oder Schriftsätze in solchen Rechtsstreitigkeiten zu entwerfen versuchen, die der Rechtsanwalt vorher kurz mit ihm durchgesprochen bzw. deren Besprechung zwischen Rechtsanwalt und Mandant er beigewohnt hat.

Durch eine solche Schulung, die je nach der Dauer der Ferien 2 oder 3 Monate umfaßt, wird der Student mancherlei praktische Erfahrungen und Anregungen erhalten und nun mit größerem Verständnis den Universitätsvorlesungen folgen können.

Referendar Eckard Hoffmann, Köslin.

Die juristische Ausbildung in China. Nach §§ 106 bis 108 des chinesischen GVG. ist die Anstellung als Richter oder Staatsanwalt abhängig von dem Bestehen zweier Prüfungen. Eine Zulassung zur ersten kann erst nach 3jährigem Studium und Abschlußprüfung an einer Universität erfolgen. Unter gewissen Voraussetzungen werden die Doktoranden der Reichsuniversität Peking sowie der ausländischen Universitäten von dieser 1. Prüfung entbunden. Wer diese abgelegt hat, muß sich nach 2jährigem Referendariat bei einem LG. der großen Staatsprüfung unterziehen.

Auf dieser Grundlage ergingen 3 Verordnungen, die die PrüfungsO. enthalten. Die erste, v. 15. Mai 1919, enthält die eigentliche PrüfungsO. Die zweite, v. 14. Nov. 1917, behandelt die Fälle, in denen vom Bestehen der Prüfung abgesehen werden kann, die dritte (6. Dez. 1921) regelt die Ausbildung der Referendare.

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer männlichen Geschlechts, über 20 Jahre ist und u. a. 3 Jahre an einer in- oder ausländischen Universität erfolgreich studiert hat (Promotion!) oder 3 Jahre als Rechtslehrer an einer Universität tätig war oder schon unter der Mandschudynastie ein juristisches Examen bestanden hat. Auch solche Personen können an den Prüfungen teilnehmen, die nur 18 Monate im Ausland studiert haben und dann mindestens ein Jahr als Richter, Staatsanwalt oder Lehrer tätig waren. Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe, Entmündigung und Bankerott schließen von der Teilnahme an der Prüfung aus. Es sind drei Prüfungen zu unterscheiden: Vorprüfung, 1. und 2. juristische Prüfung. Wer die 1. Prüfung besteht, wird entweder dem Seminar für Gesetzesstudium überwiesen, wo diejenigen, die sehr gute Leistungen aufweisen, von der 2. Prüfung befreit werden, oder er beginnt sein übliches Referendariat. Prüfungsort ist regelmäßig Peking, doch sind für die ersten beiden Prüfungen Ausnahmen zugelassen.

a) Vorprüfung und 1. juristische Prüfung: Die Ernennung des Vors. der Prüfungskommission erfolgt durch den Reichspräsidenten, nachdem ihm der Justizminister eine Liste von hohen Persönlichkeiten (stellv. Minister, Senatspräsidenten, OLGPräsidenten usw.) unterbreitet hat. In gleicher Weise werden die Examinatoren aus den Richtern der obersten Gerichte ernannt. Die Mitgliederzahl wechselt. Dazu treten 2—6 Aufsichtsbeamte, die sich aus den Staatsanwälten der Reichsanwaltschaft ergänzen, und ein Protokollführer. Für jeden Prüfungstermin erhalten die Mitglieder 200 M., der Protokollführer 60 M. Die Vorprüfung ist nur schriftlich (Themen: chinesische Sprache, Grundzüge der Rechtswissenschaft). Die 1. Prüfung ist sowohl schriftlich (erstreckt auf Verfassung und Verwaltung, Straf-, Völker-, Zivil-, Handels-, Zivilprozeß-, Strafprozeß-, internationales Privat- und Gerichtsverfassungsrecht) als mündlich (bürgerliches Recht, Handels-, Straf- und Prozeßrecht). Das Prädikat „gut" erhält, wer mehr als 80 Punkte, „ausreichend", wer mehr als 70 Punkte erhalten hat.

b) Referendariat: Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden einem LG. überwiesen, wo sie unter Aufsicht des LGPräs. und Anleitung durch einen Richter Akten zu bearbeiten haben. Der Richter korrigiert die Entwürfe und unterbreitet sie dem LGPräs. Jeder Ref. muß monatlich mindestens 10 Arbeiten anfertigen. Je 8 Monate lang erfolgt die Beschäftigung zunächst in der Zivilabteilung, dann bei der Staatsanwaltschaft und zum Schluß in Strafsachen. Der Ref. untersteht der Disziplinargewalt des LGPräs., bei schwereren Fällen ist an den Minister zu berichten. Nach 18monatiger ausgezeichneter Probezeit kann der Ref. mit der Wahrnehmung richterlicher Obliegenheiten betraut werden, jedoch erst nach Bericht an den Justizminister.

c) Zweite juristische Prüfung: Vorsitzender der Kommission ist der stellv. Justizminister. Die Amtsdauer der Examinatoren beträgt 3 Jahre; alle 2 Jahre scheiden $^3/_4$ von ihnen aus. Von den 8 Examinatoren werden 4 ständige vom Justizminister aus höheren Richtern bestellt. die restlichen 4 ernennt der Reichspräsident für jeden Prüfungstermin auf Grund einer ihm vom Justizminister unterbreiteten Liste. Dazu treten 2 vom Minister ernannte Aufsichtsbeamte (Staatsanwälte) und ein Protokollführer. Eine Entschädigung wird hier nicht gewährt. — Zweck der Prüfung ist: Feststellung des Ergebnisses der praktischen Ausbildung. Sie ist mündlich und schriftlich. Der schriftliche Teil besteht aus der Bearbeitung von zwei oder mehr gegebenen Rechtsfällen. Bewertung der Leistungen erfolgt nach Majoritätsbeschluß. Wer die Prüfung nicht besteht, kann nach 6 Monaten nochmals zugelassen werden. Mißglückt sie wieder, dann verliert der Bewerber auch die Referendareigenschaft, d. h. er wird so angesehen, als habe er die 1. Prüfung überhaupt nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit gibt nicht der Vorsitzende den Ausschlag; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

d) Befreiung von den Prüfungen: Personen, die ihre Universitätsausbildung im In- oder Ausland durch eine Prüfung mit dem Prädikat „ausgezeichnet" abgeschlossen haben und eine fremde Sprache vollkommen beherrschen, oder die eine 5jährige Lehrtätigkeit hinter sich haben und eine fremde Sprache sprechen, können vom Justizminister, einem (chinesischen) Gesandten oder einem Präsidenten eines obersten Gerichts bei der Prüfungskommission für die 2. Prüfung namhaft gemacht werden, um sie von den Prüfungen zu befreien.

Dr. jur. Herbert Engelmann, Hirschberg.

Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen. Von AGR. Dr. Walter Petters. 3., vermehrte u. verbesserte Aufl. (5.—7. Tausend) 1929. Mannheim, Bensheimer. 5 M.

Diese „Fälle mit Lösungen" sind besonders für das Selbststudium geeignet und haben sich mit Recht schnell durchgesetzt. In der 3. Aufl. sind die Lösungen erheblich erweitert und systematischer gestaltet worden, so daß aus der Fallsammlung ein kleines Lehrbuch geworden ist. Die neueste RGRechtsprechung ist überall sorgfältig nachgetragen (so z. B. S. 118 zu § 266 Nr. 2 StrGB.). Auch sonst spürt man überall das Bestreben des Verf., die Lösungen zu vervollkommnen (z. B. S. 170 oben). Die Arbeiten des Strafrechtsausschusses konnten bereits teilweise verwertet werden. In technischer Beziehung wurde das Buch ebenfalls verbessert, z. B. im Inhaltsverzeichnis. Bedauerlich bleibt das völlige Fehlen von LitAngaben und von Hinweisen auf von der RGRechtsprechung abweichende in der Lit. herrschende Meinungen. Wenn der Verf. sich hier zu einer Aenderung entschließen wollte, würde er den Wert der Sammlung noch steigern.

Landgerichtsrat, Professor Dr. Mannheim, Berlin.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.